



**SCHLUSSBERICHT
DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES
ZU DEN VON DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR**

2014

AUFGESTELLTEN JAHRESABSCHLÜSSEN

Schlussbericht
des Rechnungsprüfungsamtes zu den von der Landeshauptstadt Hannover für das
Haushaltsjahr 2014 aufgestellten Jahresabschlüssen

<u>Berichtsziffer</u>	<u>Inhalt</u>	
	Abkürzungsverzeichnis	5
1.	Grundlagen der Prüfung	8
1.000	Prüfauftrag	8
1.100	Prüfungsgegenstand	9
1.200	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	11
1.300	Berichte über Prüfungsergebnisse	12
1.400	Prüfung fremder Einrichtungen	13
2.	Abwicklung Vorergebnisse	14
2.000	Jahresabschluss 2013	14
2.010	Konsolidierter Gesamtabschluss 2013	14
2.100	Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz	14
3.	Ergebnis der Prüfung 2014	16
3.000	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung / Buchführung	16
3.100	Prüfungshemmnis	16
3.200	Bestätigungsvermerk	17
4.	Haushaltsplanung und Haushaltsausführung 2014	18
4.000	Genehmigungsverfahren	18
4.100	Genehmigte Planwerte aus Haushaltssatzung und Wirtschaftsplänen	18
4.200	Haushaltsausgleich	19
4.300	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung	20
4.400	Haushaltsausführung	24
4.500	Städtische Grundsätze für das Ausführen des Haushaltsplanes	28
5.	Rechnungslegung 2014	29
5.000	Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung	29

5.200	Plan-Ist-Vergleich	30
5.300	Feststellungen zur Budgetierung	31
5.400	Feststellungen zu investiven DR	33
5.500	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und ihre Deckung	34
5.600	Haushaltsreste	35
5.700	Verpflichtungsermächtigungen	37
6.	Jahresabschluss 2014	38
6.000	Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses	38
6.020	Haushaltssicherungskonzept / -bericht	38
6.040	Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	40
6.100	Ergebnisrechnung	42
	Jahresergebnis	44
	1. Steuern und ähnliche Abgaben	45
	2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	46
	4. Sonstige Transfererträge	48
	7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	49
	8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	51
	9. Aktivierte Eigenleistungen	52
	11. Sonstige ordentliche Erträge	52
	13. Aufwendungen für aktives Personal	53
	14. Aufwendungen für Versorgung	56
	15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	57
	17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	57
	18. Transferaufwendungen	58
	19. Sonstige ordentliche Aufwendungen	60
6.200	Finanzrechnung	62
6.300	Investitionsrechnung	66
	19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	68
	20. Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	68
	21. Veräußerung von Sachvermögen	68
	25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	69
	26. Baumaßnahmen	69
	27. Erwerb von beweglichem Vermögen	69
6.400	Bilanz	70
6.500	Aktiva	71
	1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	72
	2. Sachvermögen	72

	2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	72
	2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	72
	2.3	Infrastrukturvermögen	73
	2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	73
	2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	74
	3.5	Wertpapiere	75
	3.6 - 3.8	Einheitliche Bewertungsgrundlagen für Forderungen	75
	4.	Liquide Mittel	77
	5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	77
6.600		Passiva	78
	1.	Nettoposition	79
	1.1	Basis-Reinvermögen	79
	1.2	Rücklagen	79
	1.3	Jahresergebnis	79
	1.4	Sonderposten	80
	2.	Schulden	80
	2.1	Geldschulden	80
	3.	Rückstellungen	81
	3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	84
	3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	84
	3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	85
	3.8	Andere Rückstellungen	86
	4.	Passive Rechnungsabgrenzung	88
		Vermerke unter der Bilanz	89
6.700		Anhang / Anlagen zum Anhang	90
6.800		Rechenschaftsbericht	90
7.		Feststellungen zu zentralen Themen	91
7.000		Controlling	91
7.100		Spenden, Schenkungen und ähnliche empfangene Zuwendungen	93
7.200		Interne Leistungsverrechnungen	94
7.300		Elektronische Datenverarbeitung (EDV)	94
7.400		Vergaben nach der Vergabeordnung für Leistungen (VOL), nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)	95
7.500		Bautechnische Prüfung	102
7.600		Zuwendungen	107

8.	Feststellungen zu den Teilhaushalten	109
8.020	Teilhaushalt 15 - Büro Oberbürgermeister	109
8.100	Teilhaushalt 23 - Wirtschaft	109
8.160	Teilhaushalt 42B - Bibliothek, Museen und Kulturbüro	111
8.200	Teilhaushalt 43 - Bildung und Qualifizierung	112
8.260	Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie	113
8.280	Teilhaushalt 52 - Sport und Bäder	116
8.300	Teilhaushalt 57 - Senioren	117
8.320	Teilhaushalt 59 - Soziale Hilfen	118
8.360	Teilhaushalt 61 - Planen und Stadtentwicklung	119
8.380	Teilhaushalt 66 - Tiefbau	120
8.400	Teilhaushalt 67 - Umwelt und Stadtgrün	121
9.	Sondervermögen	123
9.000	Stiftungen	123
9.100	Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren	124
9.200	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	129
9.300	Eigenbetriebe, Allgemeines	130
9.400	Stadtentwässerung Hannover	131
9.500	Städtische Häfen Hannover	132
9.600	Hannover Congress Centrum	132
10.	Beteiligung an Unternehmen	134
Anlagen		
Anlage 1	Prüfungsbemerkungen, zu denen wir eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich halten (B/St)	137
Anlage 2	Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, die keine Stellungnahme erfordern (W)	138
Anlage 3	Noch nicht erledigte Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren, zu denen wir eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich halten (NE)	139
Anlage 4	Zusammenstellung wesentlicher Prüfberichte und -feststellungen	140

Abkürzungsverzeichnis

ADA	Allgemeine Dienstanweisung
aha	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
AHW	Anschaffungs-/ Herstellungswerte
AiB	Anlagen im Bau
apl.	außerplanmäßig
AS	Anordnungssoll
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
Bj.	Berichtsjahr
B/St	Bemerkung, zu der wir eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich halten
Bz.	Berichtsziffer
DR	Deckungsring
Ds.	Drucksache
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
EWB	Einzelwertberichtigung
FB	Fachbereich
FI	Finanzbuchhaltung (Financial Accounting)
GB	Geschäftsbereich
GBH	Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH
Gj.	Geschäftsjahr
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HA	Haushaltsansatz
HCC	Hannover Congress Centrum
HR	Haushaltsrest
HFR	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
Hj.	Haushaltsjahr
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Hpl.	Haushaltsplan
HSK	Haushaltssicherungskonzept
i. d. R.	in der Regel
ILV	Interne Leistungsverrechnung
Info-Ds.	Informationsdrucksache

i. V. m.	in Verbindung mit
K ita	Kindertagesstätte
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KomEinrVO	Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen
L HH	Landeshauptstadt Hannover
M I	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
MWK	Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
N ds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NE	Noch nicht erledigte Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren, zu denen wir eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich halten
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NFVG	Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz
Nj.	Nachjahr
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
NRB	Netto-Regiebetrieb
Ö PP/PPP	Öffentlich-Private Partnerschaft/Public Private Partnership
P WB	Pauschalwertberichtigung
R j.	Rechnungsjahr
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
S AP	Software, Anwendungen und Produkte für die Datenverarbeitung
SB	Schlussbericht
SG	Sachgebiet
SGB	Sozialgesetzbuch
SoPo	Sonderposten
T H	Teilhaushalt
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
ü pl.	überplanmäßig
USt.	Umsatzsteuer
V A	Verwaltungsausschuss
VE	Verpflichtungsermächtigung
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen

VOL/A	Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen
VOL/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
W	Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, die keine Stellungnahme erfordern
ZVK	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

1. Grundlagen der Prüfung

1.000 Prüfauftrag

1.001 Prüfung des Jahresabschlusses als gesetzliche Pflichtaufgabe

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses der LHH, damit der Rat über den Jahresabschluss und zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß § 129 NKomVG entscheiden kann.

In diese Prüfung ist auch der Jahresabschluss des wirtschaftlich selbständig geführten Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren einzubeziehen. Dieser Jahresabschluss ist gemäß § 139 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 4 Satz 2 KomEinrVO gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Kommune.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben. Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen. Wir haben im Rahmen des gesetzlichen Prüfauftrages gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG die Einhaltung der für den Jahresabschluss maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, Richtlinien und Hinweise sowie die Beachtung der GoB geprüft.

1.002 Prüfungsergebnisse dokumentiert im Schlussbericht

Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG in diesem Schlussbericht dargestellt und im Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

1.003 Zur Gliederung des Schlussberichtes 2014

Aussagen zur Abwicklung des Jahresabschlusses 2013 und des konsolidierten Gesamtabchlusses 2013 sowie zu vorgenommenen Berichtigungen der ersten Eröffnungsbilanz 2011 werden unter **Bz. 2 ff.** getroffen.

Das Ergebnis der Prüfung wird unter **Bz. 3 ff.** zusammengefasst.

Unter **Bz. 4 bis 6 ff.** geben wir detaillierte Erläuterungen zur Haushaltsplanung 2014, zur Rechnungslegung 2014 und zum Jahresabschluss 2014.

Feststellungen zu zentralen Themen treffen wir unter **Bz. 7 ff.**

Über Ergebnisse, insbesondere der sachlichen Prüfung, informieren wir in **Bz. 8 ff.**, gegliedert nach Teilhaushalten (TH). Brüche in der Bezifferung erklären sich dadurch, dass wir nicht zu allen TH berichten.

Unter **Bz. 9 ff.** berichten wir über die Prüfung des Sondervermögens. Zur Beteiligung an Unternehmen und zu interkommunalen Zusammenschlüssen berichten wir unter **Bz. 10 ff.**

In diesem Bericht werden nur wesentliche Feststellungen dokumentiert. Demnach unterbleibt eine Berichterstattung bei Positionen, die unwesentlich sind bzw. bei denen keine wesentlichen Feststellungen getroffen wurden.

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, %) auftreten.

1.004 Stellungnahme des Oberbürgermeisters

Den Oberbürgermeister bitten wir, zu den Beanstandungen von besonderer Bedeutung - in diesem Schlussbericht mit „B/St“ gekennzeichnet und zur besseren Übersicht in der Anlage 1 zusammengefasst - Stellung zu nehmen.

Das Ziel unserer Prüfungen, das Verwaltungshandeln im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu verbessern, kann erst erreicht werden, wenn die Verwaltung Prüfungsempfehlungen aufgreift. Deshalb heben wir in unseren Berichten - **Anlage 2 - „Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, die keine Stellungnahme erfordern“ hervor und kennzeichnen sie im Bericht mit „W“.**

In der **Anlage 3** weisen wir auf **Prüfbemerkungen aus vorangegangenen Schlussberichten hin, die immer noch nicht von der Verwaltung erledigt worden sind (NE)**, und bitten den Oberbürgermeister, dazu Stellung zu nehmen.

1.100 **Prüfungsgegenstand**

1.101 Gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses

Gegenstand unserer Prüfung ist der zum 20.11.2015 aufgestellte und vom Oberbürgermeister am 30.11.2015 festgestellte „Jahresabschluss 2014 gem. § 128 NKomVG“.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG aus:

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Bilanz sowie
- einem Anhang.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG und der begründenden Unterlagen erfolgte nach § 156 Abs. 1 NKomVG unter folgenden Aspekten:

- Hat die Verwaltung den Haushaltsplan eingehalten?
- Sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden?
- Wurde bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren?
- Sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen und Auszahlungen enthalten, und stellt der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar?

Zur Vorbereitung des Jahresabschlusses haben wir gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG im Bj. laufend Kassenvorgänge und Belege geprüft.

1.102 Weitere gesetzlich vorgeschriebene sowie vom Rat übertragene Prüfungen

Im NKomVG nicht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses genannt und dennoch nicht von ihr getrennt zu sehen, sind die übrigen durch § 155 Abs. 1 Nr. 4 und 5 NKomVG vorgegebenen Prüfungen der

- Kassen der Kommune und ihrer Eigenbetriebe sowie ihre dauernde Überwachung,
- Vergaben vor Auftragserteilung.

Hinzu kommen die gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG i. V. m. der RPO übertragenen Prüfungen der

- Vorräte und Vermögensbestände,
- Ordnungs- / Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns,
- Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und kommunalen Stiftungen,
- Betätigung der LHH als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- Kassen- sowie Buch- und Betriebsprüfungen bei Dritten, soweit sich die LHH dies vorbehalten hat.

Berichtenswerte Feststellungen aus diesen Prüfungen haben wir ebenfalls in diesem Schlussbericht dargestellt.

1.103 Gesetzliche Terminvorgabe nicht eingehalten

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG war der Jahresabschluss für das Hj. 2014 bis zum 31.03.2015 aufzustellen. Dagegen war der Jahresabschluss 2014 des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren auf Grund der speziellen Vorschriften bis zum 30.06.2015 aufzustellen.

Dessen ungeachtet verpflichtet § 129 Abs. 1 NKomVG den Rat, über den Jahresabschluss 2014 und den Jahresabschluss des Netto-Regiebetriebes bis spätestens 31.12.2015 zu beschließen und zugleich über die Entlastung zu entscheiden.

Daraus ergibt sich für das RPA die nicht ausdrücklich festgeschriebene Pflicht, die Prüfung des Jahresabschlusses so rechtzeitig abzuschließen, dass es dem Rat möglich ist, den ihm gesetzlich vorgegebenen Termin einzuhalten.

Angesichts des erforderlichen Zeitbedarfs für das Beratungsverfahren und für seine Vorbereitung hätte das für uns bedeutet, den vorliegenden Schlussbericht bereits im Oktober 2015 abschließen zu müssen. Das war uns aus dem unter Bz. 1.101 dargelegten Grund nicht möglich.

Durch die Umstellung des Rechnungswesens auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) sind Zeitverzögerungen aufgetreten, so dass bereits die Termine für die Vorlage der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 und für die nachfolgenden Jahresabschlüsse nicht eingehalten worden sind (siehe zuletzt Bericht Jahresabschluss 2013, Bz. 1.103, Seite 10).

Der Jahresabschluss 2014 des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren - als gesonderter Teil des Jahresabschlusses - wurde fristgerecht vorgelegt (siehe Bz. 9.103).

1.104 Gesonderter Schlussbericht zum konsolidierten Gesamtabschluss 2014

Die LHH hat gemäß § 128 Abs. 3 bis 6 NKomVG für das Hj. 2014 einen konsolidierten Gesamtabschluss zu erstellen. Dieser ist gemäß § 155 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG durch das RPA zu prüfen. Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG soll der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Hj. aufgestellt werden, da der Rat gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über diesen Abschluss bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Hj. folgt, zu beschließen hat.

Beim Redaktionsschluss für diesen Bericht lagen die konsolidierten Gesamtabschlüsse 2013 und 2014 noch nicht vor. Wir werden über das Ergebnis dieser Prüfungen entsprechend § 156 Abs. 3 NKomVG gesonderte Schlussberichte erstellen.

1.200 **Art und Umfang der Prüfungsdurchführung**

1.201 **Prüfungen zur Vorbereitung des Jahresabschlusses**

Neben der nachgängigen Prüfung im Anschluss an die Vorlage des Jahresabschlusses haben wir im Laufe des Bj. begleitend geprüft.

Soweit angesichts begrenzter Ressourcen möglich, haben wir weiterhin der sachlichen Prüfung einen hohen Stellenwert eingeräumt, um sparsames und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern, u. a. auch durch Hinweise auf in die Zukunft gerichtete Lösungsmöglichkeiten.

Die LHH hat in zunehmendem Maße Zuwendungen (EU, Bund, Land) erhalten. In den Zuwendungsbescheiden wird der LHH auferlegt, vom RPA testierte Verwendungsnachweise vorzulegen. Diese Prüfungen sind durch die Komplexität der Vorgänge und Vorschriften zu meist sehr zeitaufwendig.

Einen wesentlichen Zeitanteil hat die Beratung der Verwaltung beansprucht, die allerdings dazu beigetragen hat, frühzeitig Mängel zu erkennen und zu beseitigen, so dass Prüfungsbemerkungen im Nachhinein vermieden werden konnten. Die uns obliegende objektive und prozessunabhängige Prüfung setzt uns jedoch zeitliche Grenzen für Beratungen.

Darüber hinaus leisten wir regelmäßig gutachterliche Tätigkeiten im Rahmen des städtischen Verbesserungsvorschlagswesens, da wir die Beurteilung der eingereichten Verbesserungsvorschläge aus neutraler Sicht der Rechnungsprüfung im Interesse einer objektiven Wertung für angebracht halten.

1.202 **Prüfung in Stichproben**

Grundsätzlich unterliegt die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Prüfung, der jedoch durch die personelle Ausstattung des RPA Grenzen gesetzt sind. Wir mussten daher unsere Prüfungen gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Konzentration der Prüfungsfeststellungen auf einige Dezernats- oder Fachbereiche ist darauf zurückzuführen, dass wir bei unseren Prüfungen Schwerpunkte setzen, auf die sich dann unsere Feststellungen beziehen. Ein Vergleich der Qualität der in diesen Verwaltungsbereichen geleisteten Arbeit mit der Gesamtverwaltung ist weder beabsichtigt noch möglich.

Mit unseren Prüfungsbemerkungen wollen wir dazu beitragen, Verwaltungshandeln zu optimieren sowie Schwachstellen zu erkennen und für die Zukunft zu beseitigen.

1.203 **Risikoorientierter Prüfungsansatz**

Ausgehend von einem risikoorientierten Prüfungsansatz bestimmten sich die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit. Neben System- und Einzelfallprüfungen erfolgten auch Vollprüfungen. Die Auswahl der Stichproben beruhte auf einem Verfahren mit bewusster Auswahl - im Gegensatz zu mathematisch-statistischen Verfahren. Dabei wurden die ausgewiesenen Werte in der Buchführung und deren Bewertung anhand von Nachweisen beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Die Prüfung wurde dabei so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden müssen.

1.204 Investitionsrechnung als Prüfungsgrundlage

Neben Ergebnis-, Finanzrechnung und Bilanz als Hauptbestandteile der Dreikomponenten-Rechnung nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO sind weitere Komponenten zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und Rechnungslegung einzusetzen. Dazu gehören die ebenfalls gesetzlich vorgeschriebene Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und das Controlling (§ 21 Abs. 1 GemHKVO) sowie die Anlagenbuchhaltung (§ 36 Abs. 1 Satz 4 GemHKVO). Darüber hinaus hat der FB Finanzen entschieden, die Investitionen separat und über das Maß der Finanzrechnung hinausgehend zu planen und im Buchhaltungssystem abzubilden. Die Investitionsplanung bzw. -rechnung ist gesetzlich nicht normiert und nicht Bestandteil des Jahresabschlusses.

Unterschiede zwischen Finanz- und Investitionsrechnung:

- Sofern Investitionen bzw. Einzahlungen hierzu erst im Nj. kassenwirksam werden, erfolgt der Ausweis in der Investitionsrechnung und damit in einem gegenüber der Finanzrechnung abweichenden Hj. Zum Bilanzstichtag werden die ausstehenden Zahlungen als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in der Bilanz ausgewiesen.
- Zahlungsunwirksame Investitionen sind in der Finanzrechnung nicht auszuweisen, in der Investitionsrechnung werden sie jedoch erfasst (im Wesentlichen aktivierungsfähige Eigenleistungen).
- Auf Grund der Einstellungen im SAP-System werden Ausleihungen (Weiterreichung der für Sonderhaushalte aufgenommenen Kredite für Investitionen) und deren Rückflüsse, die jeweils investive Aus- bzw. Einzahlungen darstellen, nicht in der Investitionsrechnung abgebildet; in der Finanzrechnung sind sie wegen ihrer Kassenwirksamkeit enthalten.

Wir haben uns entschieden, die Investitionen des Hj. unabhängig von ihrer Zahlungswirksamkeit zu prüfen und haben deshalb das Ergebnis der Investitionsrechnung als Prüfungsgrundlage gewählt. Sofern erforderlich, haben wir auf Differenzen zur Finanzrechnung Bezug genommen. Der FB Finanzen verwendet darüber hinaus die Investitionsplanung und -rechnung für die Ermächtigung für Investitionen, zur Planverschiebung, zur Verfügbarkeitskontrolle und für die Bildung von Haushaltsresten.

1.300 **Berichte über Prüfungsergebnisse**

1.301 Berichte und Feststellungen gegenüber der Verwaltung

Im Anschluss an unsere Prüfungen haben wir den FB und - abhängig von der Bedeutung der getroffenen Feststellungen - auch den Dezernentinnen / den Dezernenten wesentliche Prüfungsbemerkungen schriftlich mitgeteilt. Einen Überblick vermittelt Anlage 4 „Zusammenstellung wesentlicher Prüfberichte und -feststellungen“. Grundsätzlich haben diese Prüfungsbemerkungen Bezug zur Haushaltswirtschaft des Bj., sie können aber auch zurückliegende Rj. betreffen oder teilweise schon das Verwaltungshandeln im laufenden Jahr zum Gegenstand haben.

Sofern über Prüfungsergebnisse im Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung (HFR) entweder durch Vortrag oder durch eine Info-Ds. berichtet worden ist, haben wir dies besonders gekennzeichnet.

1.302 Zeitnahe Informationen für den HFR

Grundsätzlich unterrichten wir die Mitglieder des HFR im Bj. laufend durch Info-Ds. über wesentliche Ergebnisse durchgeführter Prüfungen, so dass die Entscheidung über die Entlastung auf einer breiteren Informationsbasis durch zeitnahe Berichte beruht. Dieses ausgeweitete Berichtswesen, in das auch die jeweiligen Fachausschüsse eingebunden werden, ermöglicht es, Informationen zu einzelnen Prüfungen aktuell zu vermitteln, und zwar um-

fangreicher als es im Rahmen der Schlussberichterstattung möglich ist. Für das Bj. war das erneut u. a. auf Grund der dominierenden Prüfaufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung des verspätet vorgelegten Jahresabschlusses 2014 nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich.

1.400 **Prüfung fremder Einrichtungen**

1.401 Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V.

Die LHH ist Mitglied des Nds. Studieninstituts für kommunale Verwaltung e.V. Nach der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes und des Institutsleiters nach Vorprüfung durch ein vom Vorstand bestimmtes Rechnungsprüfungsamt eines Vereinsmitgliedes (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 der Vereinssatzung). Im Dezember 2012 wählte die Mitgliederversammlung das RPA der LHH für die Prüfung der Rechnungslegung der Jahre 2012 bis 2014.

Die Jahresabschlussunterlagen 2014 wurden Mitte Juli 2015 fertig gestellt und zur Prüfung vorgelegt. Im Prüfbericht vom 15.09.2015 bestätigen wir, dass keine Bedenken bestehen, dem Vorstand und dem Institutsleiter für das Geschäftsjahr 2014 die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung hat am 09.12.2015 den entsprechenden Beschluss gefasst. In einem weiteren Tagesordnungspunkt wurde beschlossen, das RPA der LHH weiterhin mit der Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 bis 2017 zu beauftragen.

2. **Abwicklung Vorergebnisse**

2.000 **Jahresabschluss 2013**

2.001 Beratungsunterlagen nicht fristgerecht vorgelegt

Der Oberbürgermeister legte den von ihm am 24.03.2015 festgestellten Jahresabschluss 2013 zusammen mit unserem Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung vom 05.06.2015 im Juli 2015 zur Beratung vor (Ds. 0653/2015). Im Schlussbericht 2013 haben wir unter Bz. 1.104 darauf hingewiesen, dass wir über das Ergebnis der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2013 einen gesonderten Bericht erstellen werden.

2.002 Entlastung nicht innerhalb der vom NKomVG vorgegebenen Frist erteilt

Die Entlastung erteilte der Rat am 16.07.2015 nach den vorbereitenden Beratungen im HFR am 08.07.2015 sowie im VA am 16.07.2015.

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG ist der Kommunalaufsichtsbehörde der Beschluss unverzüglich mitzuteilen. Die Unterrichtung erfolgte mit Schreiben vom 22.07.2015.

Der Jahresabschluss wurde zusammen mit unserem Schlussbericht - nach öffentlicher Bekanntmachung am 30.07.2015 - im Zeitraum vom 30.07. bis 07.08.2015 öffentlich ausgelegt.

2.010 **Konsolidierter Gesamtabschluss 2013**

2.011 Konsolidierter Gesamtabschluss 2013 noch nicht vorgelegt

Da der Jahresabschluss 2013 nicht fristgerecht aufgestellt wurde, konnte auch die Vorlage des konsolidierten Gesamtabschlusses 2013 nicht fristgerecht erfolgen. Allerdings lag der konsolidierte Gesamtabschluss 2013 bei Redaktionsschluss immer noch nicht vor.

2.100 **Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz**

Die Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz ist gemäß § 61 Abs. 3 GemHKVO ergebnisneutral bei zu Unrecht nicht angesetzten oder unzutreffenden Bilanzwerten letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss möglich - also bis zum Jahresabschluss 2014. **Das MI hat auf Antrag der LHH eine Verlängerung dieser Frist bis zum Hj. 2016 bewilligt.**

Im Rahmen der Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz hatten wir ursprünglich Prüfungsfeststellungen i. H. v. **1.585,155 Mio €** getroffen. Diese haben sich bis zum Zeitpunkt dieser Prüfung wie folgt entwickelt:

- **558,437 Mio €** - 551,421 Mio € bereits zur Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz feststehend sowie bis heute 7,016 Mio € ermittelt -, die durch die Verwaltung akzeptiert und berichtigt sind.

Im Bj. wurden Korrekturen fehlerhaft dargestellter SoPo der Schulen für das Konjunkturpaket II (Passiva, 1.4.1 Investitionszuweisungen Volumen 842 T€) vorgenommen. Weiterhin wurden in 2015 bei der Bilanzposition 2.2.2 - Grundstücke mit sozialen Einrichtungen - lediglich Wertanpassungen von 311 T€ auf 70 % des Bodenrichtwertes (BRW) 2000 vorgenommen; eine Berichtigung weiterer 379 T€ der von uns beanstandeten 690 T€ lehnte der FB Finanzen ab.

- Feststellungen i. H. v. **466,594 Mio €** betrafen rechtliche Fragestellungen, zu denen wir die Rechtsauffassung der Verwaltung zwar nicht teilen, sie jedoch für rechtlich vertretbar halten. Sie werden nicht berichtigt.
- mindestens **567,140 Mio €** (inklusive 356 T€ - ergebnislastende - Inanspruchnahme einer Rückstellung) wird die Verwaltung nach Rückmeldung endgültig nicht umsetzen.

Noch nicht durch die Verwaltung abschließend geklärt ist derzeit ein noch umzusetzender Berichtigungsbedarf zu folgenden Bilanzpositionen:

- Aktiva 2.1.1 Grünflächen Bewertung von Grünflächen mit vorläufig geschätzten Werten (Volumen 4,228 Mio €)
- Aktiva 2.5.1 Kunstgegenstände grundsätzlicher Berichtigungsbedarf

Im Falle einer abschließenden Erledigung durch die Verwaltung in künftigen Jahren werden wir zum jeweiligen Schlussbericht bei den entsprechenden Bilanzpositionen hierüber berichten.

Sonstige Berichtigungen der ersten Eröffnungsbilanz im Bj. durch den FB Finanzen sind hier nicht Gegenstand der Betrachtung.

3. **Ergebnis der Prüfung 2014**

3.000 **Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung / Buchführung**

3.001 GoB allgemeine Grundlage der kommunalen Buchführung

In Anlehnung an das Handelsrecht macht das NKR gemäß § 110 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 34 Abs. 2 GemHKVO die GoB zur allgemeinen Grundlage der kommunalen Buchführung. Wesentlich sind als Rahmegrundsätze die Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit, der Richtigkeit und Willkürfreiheit, der Vollständigkeit inkl. Stichtags- und Periodisierungsprinzip, der Einzelbewertung und der Nachprüfbarkeit sowie als Abgrenzungsgrundsätze das Realisations- und das Imparitätsprinzip.

Der Grundsatz der Richtigkeit gilt gemäß § 35 Abs. 2 GemHKVO als erfüllt, wenn der Jahresabschluss nach den gültigen Regeln erstellt wurde und die Ansätze und Werte in nachprüfbarer, objektiver Form aus den ordnungsgemäßen Belegen und Büchern herzuleiten sind. Gemäß § 35 Abs. 1 GemHKVO muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Kommune verschaffen kann.

3.002 Rechnungslegung / Buchführung ordnungsgemäß

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB.

Die Bilanz zum 31.12.2014 ist ordnungsmäßig aus der Bilanz des Vj. entwickelt worden.

Das Inventar als Ergebnis der Inventur wurde grundsätzlich ordnungsgemäß in die Buchhaltung übernommen.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Verordnungen und Erlassen.

3.100 **Prüfungshemmnis**

3.101 Prüfung Korrekturen Kunstgegenstände dauert an

Grundsätzliche Feststellungen zu den bilanzierten Werten für Kunstgegenstände im Sprengel Museum Hannover und im Museum August Kestner zur Eröffnungsbilanz (584,186 Mio € bzw. 82,5 % bei einem Bilanzansatz von 708,511 Mio €) hatten zum Abbruch unserer Prüfung geführt. Insoweit lag für diesen Bereich zum Zeitpunkt der Berichterstattung über die Prüfung der Eröffnungsbilanz ein Prüfungshemmnis vor.

Zum Jahresabschluss 2011 haben wir die Prüfung wieder aufgenommen und auf das Vermögen des städtischen Kunstbesitzes und des Stadtarchivs ausgeweitet. Auch hier ergaben sich entsprechende Feststellungen, über die wir den HFR mit Ds. 0105/2013 unterrichteten.

Die sich bei unserer Prüfung ergebenden Fragestellungen, insbesondere zu den mit hohen Zeitwerten bewerteten Kunstgegenständen, hat die Verwaltung bislang nicht abschließend geklärt, so dass unsere Prüfung andauert (siehe Bz. 6.500, Ziff. 2.5.1).

3.200 **Bestätigungsvermerk**

3.201 **Entlastung wird empfohlen**

Die nach § 128 NKomVG vorgeschriebenen Unterlagen zum Jahresabschluss 2014 waren vorhanden. Ebenso lagen die nach § 1 Satz 2 KomEinrVO i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 PBV vorgeschriebenen Jahresabschlussunterlagen des Netto-Regiebetriebes Städtische Alten- und Pflegezentren, die nach § 4 Satz 2 KomEinrVO gesonderter Teil des Jahresabschlusses sind, vor.

Der konsolidierte Gesamtabchluss 2014, der gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ebenfalls Grundlage des Beschlusses über die Entlastung des Oberbürgermeisters ist, lag - ebenso wie der konsolidierte Gesamtabchluss 2013 - bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Wir werden über diese Prüfungen gesondert berichten.

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG durchgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse unserer stichprobenweisen Prüfung sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, erkannt werden.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus den Büchern, dem Inventar und den weiteren geprüften Unterlagen entwickelt worden ist. Unsere Prüfungsfeststellungen wirken sich nicht so auf den Jahresabschluss aus, dass sie einem Beschluss und einer Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG entgegenstehen. Insgesamt vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHH.

Wir empfehlen dem Rat,

den Jahresabschluss der LHH zum 31.12.2014 zu beschließen und

mit Ausnahme des konsolidierten Gesamtabchlusses zum 31.12.2014, der noch nicht aufgestellt worden ist und dementsprechend noch nicht geprüft ist,

dem Oberbürgermeister (entsprechend § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) Entlastung zu erteilen.

Hannover, den 11.03.2016



(Dr. Wehmann)
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

4. **Haushaltsplanung und Haushaltsausführung 2014**

4.000 **Genehmigungsverfahren**

4.001 **Verspätete Vorlage der Haushaltssatzung / Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung**

Gemäß § 114 Abs. 1 NKomVG soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Hj. die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vorgelegt werden. Mit Schreiben vom 06.05.2014 wurde die vom Rat am 20.03.2014 beschlossene Haushaltssatzung 2014 der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Die Genehmigung erfolgte am 22.07.2014.

Die Satzung wurde am 14.08.2014 im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen erfolgte in der Zeit vom 15.08.2014 bis zum 25.08.2014, somit trat die Haushaltssatzung am 26.08.2014 in Kraft.

Damit endete die vorläufige Haushaltsführung nach § 116 NKomVG (eingeschränkte Haushaltswirtschaft).

4.100 **Genehmigte Planwerte aus Haushaltssatzung und Wirtschaftsplänen**

4.101 **Haushaltsansätze, Wirtschaftsplan des Netto-Regiebetriebes**

Ergebnishaushalt	Erträge	Aufwendungen	Über- / Unterdeckung
	€	€	€
Ordentliches Ergebnis	1.924.664.100	1.924.664.100	0
Außerordentliches Ergebnis	-	-	-
Summe	1.924.664.100	1.924.664.100	0

Finanzhaushalt	Einzahlungen	Auszahlungen	Über- / Unterdeckung
	€	€	€
Laufende Verwaltungstätigkeit	1.821.550.500	1.803.923.400	17.627.100
Investitionstätigkeit	66.966.000	131.038.000	-64.072.000
Finanzierungstätigkeit	474.208.000	470.732.000	3.476.000
Summe	2.362.724.500	2.405.693.400	-42.968.900

Der Wirtschaftsplan 2014 für den Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren ist festgesetzt mit:

Erfolgsplan		Vermögensplan
Erträge	Aufwendungen	Einnahmen / Ausgaben
€	€	€
25.127.900	26.777.900	3.755.000

4.102 **Obergrenzen**

Für	Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für investive Maßnahmen Mio €	Gesamtbetrag der VE Mio €	Höchstbetrag Kassenkredite zur Liquiditätssicherung Mio €
Kernhaushalt	50,000	151,024	290,000
Städtische Alten- und Pflegezentren	*0,230	0,600	1,500
ZVK	*1,000	-	-
Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover	*19,200	**2,150	**5,000
Eigenbetrieb Städtische Häfen Hannover	*3,778	**3,875	**2,570
Eigenbetrieb Hannover Congress Centrum	-	**6,000	-
Summe	74,208	163,649	299,070

* als Ausleihung an den jeweiligen Sonderhaushalt

** aus Wirtschaftsplänen

4.103 **Hebesätze für Realsteuern**

		unverändert seit
Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	530 v. H.	01.01.1992
Grundsteuer B (Grundstücke)	600 v. H.	01.01.2012
Gewerbesteuer	460 v. H.	01.01.1992

4.104 **Bewilligung von üpl. / apl. Aufwendungen für Rückstellungen**

Buchungen von üpl. und apl. Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gelten über § 6 der Haushaltssatzung als bewilligt, solange die Deckung gewährleistet ist.

Da dem Rat als Träger der Budgethoheit die inhaltliche Konkretisierung dieses Beschlusses nicht ersichtlich sein kann, bewerten wir diese Regelung wie bereits im SB 2013 als nicht rechtmäßig und halten an unserer Empfehlung, in § 6 der Haushaltssatzung einen Maximalbetrag für Beträge von untergeordneter Bedeutung für Rückstellungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten aufzunehmen, fest.

4.200 **Haushaltsausgleich**

4.201 **Haushaltsausgleich in der Planung erreicht**

Nach § 110 Abs. 4 Satz 1 und 2 NKomVG ist der Hpl. so aufzustellen, dass er für das anstehende Hj. ausgeglichen ist. Er gilt als ausgeglichen, wenn

- der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und

- der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen (wurden bis einschließlich 2015 bei der LHH nicht veranschlagt)

entspricht. Im Bj. ist der Hpl. ausgeglichen.

4.202 Finanzierung der im Bj. veranschlagten Investitionstätigkeit planerisch nicht sichergestellt

Nach § 110 Abs. 4 Satz 3 NKomVG ist zusätzlich zu dem o. g. Haushaltsausgleich die Liquidität sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO sind die Auszahlungen für Investitionstätigkeit des Kernhaushaltes (106,830 Mio €) - ohne die Ausleihungen von Krediten an Sonderhaushalte (24,208 Mio €) - zu decken durch

- verbleibende Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (54,519 Mio €) - nach Abzug der Tilgung der Ausleihungen (12,447 Mio €), die nicht für Investitionen des Kernhaushaltes zur Verfügung stehen - sowie
- aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für den Kernhaushalt (50,000 Mio €),

da Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit für diesen Zweck nicht verfügbar waren. In der Planung besteht im Bj. eine Unterdeckung der Auszahlungen für Investitionen des Kernhaushaltes von 2,311 Mio €.

Die im Bj. zur Verfügung stehende Ermächtigung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit (aus Planansätzen) wird durch im Vj. gebildete HR um 94,252 Mio € erhöht. Diese HR müssen ebenfalls finanziert werden.

Hieraus ergibt sich eine nicht gedeckte Finanzierung für Investitionen über 96,563 Mio €, die nur zum Teil aus bis dahin nicht beanspruchter Kreditermächtigung (siehe Bz. 4.402) der Vj. gedeckt werden könnten.

Es ergibt sich eine Finanzierungslücke von insgesamt 22,433 Mio € unter Berücksichtigung der Restkreditermächtigung der Jahre 2012 (9,982 Mio €) und 2013 (64,148 Mio €) sowie der HR aus Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2013 (0,00 €).

4.203 Tilgung nicht vollständig gedeckt durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (17,627 Mio €) dient zur Deckung der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO). Von der veranschlagten Tilgung (70,732 Mio €) betrafen 12,447 Mio € Ausleihungen der Sonderhaushalte und wurden durch Einzahlungen aus Investitionstätigkeit erstattet. Die den Kernhaushalt betreffende ordentliche Tilgung (58,285 Mio €) war planerisch i. H. v. 40,658 Mio € nicht durch entsprechende Einzahlungen gedeckt.

4.300 **Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Mit der Haushaltssatzung 2014 wurde die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2013 - 2017 einschließlich des Investitionsprogramms (§ 118 NKomVG und § 9 GemHKVO) aufgestellt.

Im Planungszeitraum werden die Erträge um 4,8 % und die Aufwendungen um 6,6 % ansteigen (bezogen auf den Basiswert 2013), dabei ist im Planungszeitraum bis Hj. 2014 der

Haushaltsausgleich und ab Hj. 2015 kein ausgeglichener Haushalt mehr vorgesehen. Hieraus resultiert die Verpflichtung, ein HSK aufzustellen (siehe Bz. 6.021).

Ergebnisplanung	Hj. 2013 Mio €	Hj. 2014 Mio €	Hj. 2015 Mio €	Hj. 2016 Mio €	Hj. 2017 Mio €
ordentliche Erträge	1.837,686	1.904,119 3,6 %	1.893,351 3,0 %	1.913,432 4,1 %	1.925,318 4,8 %
ordentliche Aufwendungen	1.837,686	1.904,119 3,6 %	1.926,584 4,8 %	1.944,259 5,8 %	1.959,661 6,6 %
Jahresergebnis	0,000	0,000	-33,233	-30,827	-34,343

Die Gründe für die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sind im allgemeinen Teil des Hpl. 2014 von der Verwaltung nachvollziehbar dargestellt.

Finanzplanung	Hj. 2013 Mio €	Hj. 2014 Mio €	Hj. 2015 Mio €	Hj. 2016 Mio €	Hj. 2017 Mio €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.766,904	1.807,192 2,3 %	1.827,874 3,5 %	1.847,949 4,6 %	1.859,836 5,3 %
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.717,280	1.783,378 3,8 %	1.804,292 5,1 %	1.819,588 6,0 %	1.832,612 6,7 %
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	49,624	23,814	23,582	28,361	27,224
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	69,925	64,977 -7,1 %	48,498 -30,6 %	44,626 -36,2 %	48,816 -30,2 %
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	138,781	127,769 -7,9 %	178,194 28,4 %	159,710 15,1 %	115,272 -16,9 %
Saldo aus Investitionstätigkeit	-68,856	-62,792	-129,696	-115,084	-66,456
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	480,612	475,218 -1,1 %	468,528 -2,5 %	471,234 -2,0 %	474,554 -1,3 %
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	469,665	472,794 <1 %	474,412 1,0 %	476,998 1,6 %	479,910 2,2 %
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	10,947	2,424	-5,884	-5,764	-5,356
Liquiditätsbedarf	-8,285	-36,554	-111,998	-92,487	-44,588

Die prognostizierte negative Entwicklung in der Planung für den Liquiditätsbedarf 2014 schlägt sich ebenfalls in der Finanzplanung bis 2017 nieder. Im Vergleich zum Vj. weisen die Planjahre 2014 - 2016 einen um 144,061 Mio € höheren Liquiditätsbedarf aus, insgesamt erhöht sich dieser um 188,649 Mio € bis zum Planjahr 2017.

4.301 Deckung des Sollfehlbetrages aus kameraler Haushaltsführung

Gemäß Art. 6 Abs. 8 Satz 3 GemHausRNeuOG ND 2005 waren die nicht abgedeckten Sollfehlbeträge aus dem letzten kameralem Jahresabschluss in die erste Eröffnungsbilanz zu übernehmen, ohne sie mit dem Reinvermögen zu verrechnen. Mit der Ergebnisverwendung des Vj. konnte der Sollfehlbetrag komplett abgebaut werden.

4.302 Wesentliche Bestandteile der Ergebnisplanung - Erträge

Wesentliche Haushaltspositionen in der Ergebnisplanung der Erträge entwickeln sich wie folgt (prozentuale Entwicklung mit Bezug auf 2013):

Erträge gemäß Ergebnisplanung	Hj. 2013 Mio €	Hj. 2014 Mio €	Hj. 2015 Mio €	Hj. 2016 Mio €	Hj. 2017 Mio €
Steuern und ähnliche Abgaben	930,669	961,884 3,4 %	981,023 5,4 %	994,980 6,9 %	1.000,416 7,5 %
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	128,907	123,427 -4,3 %	124,350 -3,5 %	125,290 -2,8 %	126,248 -2,1 %
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	413,510	424,358 2,6 %	428,665 3,7 %	432,947 4,7 %	437,270 5,7 %

Zum Vergleich die tatsächliche Entwicklung der Rechnungsergebnisse:

Erträge gemäß Ergebnisrechnung	Hj. 2013 Mio €	Hj. 2014 Mio €	Abw. in %
Steuern und ähnliche Abgaben	952,529	881,832	-7,4
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	198,577	209,781	5,6
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	343,004	350,803	2,3

In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im Hpl. 2016 ist die Ergebnisentwicklung 2014 für die Planjahre 2017 - 2019 angemessen berücksichtigt. Für 2017 sind Zuwendungen und allgemeine Umlagen (243,769 Mio €) und Kostenerstattungen und Kostenumlagen (446,389 Mio €) entsprechend höher geplant. Bei den Steuern und ähnlichen Abgaben hingegen ist eine Steigerung der Erträge (1.007,580 Mio €) geplant - diese Planungsweise spiegelt zwar nicht die tatsächliche Ergebnisentwicklung von 2013 zu 2014 wider, berücksichtigt dafür jedoch die positive Entwicklung dieser Haushaltsposition des laufenden Hj. 2015 (siehe auch Quartalsberichte zur Ergebnisentwicklung Dez. II).

4.303

Wesentliche Bestandteile der Ergebnisplanung - Aufwendungen

Wesentliche Haushaltspositionen in der Ergebnisplanung der Aufwendungen entwickeln sich wie folgt (prozentuale Entwicklung mit Bezug auf 2013):

Aufwendungen gemäß Ergebnisplanung	Hj. 2013 Mio €	Hj. 2014 Mio €	Hj. 2015 Mio €	Hj. 2016 Mio €	Hj. 2017 Mio €
Aufwendungen für aktives Personal	379,446	419,920 10,7 %	426,219 12,3 %	430,502 13,5 %	434,785 14,6 %
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	175,662	180,778 2,9 %	180,301 2,6 %	178,333 1,5 %	175,207 -0,3 %
Transferaufwendungen	931,759	961,983 3,2 %	974,113 4,5 %	984,008 5,6 %	994,272 6,7 %

Zum Vergleich die tatsächliche Entwicklung anhand der Rechnungsergebnisse:

Aufwendungen gemäß Ergebnisrechnung	Hj. 2013 Mio €	Hj. 2014 Mio €	Abw. in %
Aufwendungen für aktives Personal	390,963	428,840	9,7
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	181,275	179,947	-0,7
Transferaufwendungen	919,034	937,263	2,0

Auch das Ergebnis der Aufwendungen 2014 fand in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2017 - 2019 Berücksichtigung. Eine entsprechende Erhöhung für 2017 ist bei Aufwendungen für aktives Personal (476,117 Mio €) sowie bei den Transferaufwendungen (1.123,418 Mio €) zu verzeichnen.

4.304 Wesentliche Bestandteile der Finanzplanung aus laufender Verwaltungstätigkeit

Grundsätzlich stimmen die Positionen aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Ergebnis- und Finanzplanung annähernd überein. Die Abweichung lässt sich durch den zahlungsunwirksamen Anteil der Pensions- und Beihilferückstellungen begründen. Im Aufwand wichen die Auszahlungen für aktives Personal und die Auszahlungen für Versorgung von der Ergebnisplanung ab und entwickeln sich wie folgt (prozentuale Entwicklung mit Bezug auf 2013):

Auszahlungen	Hj. 2013 Mio €	Hj. 2014 Mio €	Hj. 2015 Mio €	Hj. 2016 Mio €	Hj. 2017 Mio €
für aktives Personal	379,185	400,971 5,7 %	406,986 7,3 %	411,076 8,4 %	415,166 9,5 %
für Versorgung	46,759	47,522 1,6 %	48,235 3,2 %	48,720 4,2 %	49,204 5,2 %

Die Auszahlungen für aktives Personal sollen gemäß mittelfristiger Finanzplanung im Durchschnitt um 2,3 % pro Jahr steigen. Tatsächlich erhöhten sich die Zahlungen im Bj. jedoch um 5,6 % (Bj. 412,083 Mio €, Vj. 390,383 Mio €). In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2017 - 2019 ist eine jährliche Plansteigerung der Auszahlungen für aktives Personal i. H. v. 2 % vorgesehen.

4.305 Wesentliche Bestandteile der Finanzplanung aus Investitionstätigkeit

Das Konjunkturpaket hatte sich erhöhend auf das Volumen der investiven Ein- und Auszahlungen in den Vj. ausgewirkt. Deutlich war dies bei den Einzahlungen für Zuwendungen für Investitionstätigkeit sowie den Auszahlungen für Baumaßnahmen und von beweglichem Sachvermögen bemerkbar. Diese Auswirkungen sind ab Hj. 2014 bei den Einzahlungen und ab Hj. 2015 bei den Auszahlungen rückläufig.

Die Planwerte wesentlicher Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit stellen sich wie folgt dar:

Einzahlungen für	Hj. 2013 Mio €	Hj. 2014 Mio €	Hj. 2015 Mio €	Hj. 2016 Mio €	Hj. 2017 Mio €
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	24,127	19,604 -18,7 %	8,874 -63,2 %	8,092 -66,5 %	4,218 -82,5 %
Veräußerung von Sachvermögen	25,133	25,747 2,4 %	19,636 -21,9 %	19,500 -22,4 %	19,500 -22,4 %
Sonstige Investitionstätigkeit	15,881	14,548 -8,4 %	14,169 -10,8 %	14,006 -11,8 %	13,392 -15,7 %

Auszahlungen für	Hj. 2013 Mio €	Hj. 2014 Mio €	Hj. 2015 Mio €	Hj. 2016 Mio €	Hj. 2017 Mio €
Investitionen *	118,065	97,081 -17,8 %	164,139 39,0 %	147,66 25,1 %	103,352 -12,5 %
Aktivierbare Zuwendungen	3,974	5,052 27,1 %	5,707 43,6 %	3,735 -6,0 %	3,605 -9,3 %

* ohne Finanzvermögensanlagen und sonstige Investitionstätigkeit

4.306 Wesentliche Bestandteile der Finanzplanung aus Finanzierungstätigkeit

In der Finanzplanung aus Finanzierungstätigkeit sind die geplanten Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeit als auch Kredittilgungen sowie Ein- und Auszahlungen aus Umschuldungen zu veranschlagen.

Während die Ansätze für Umschuldungen im Planungszeitraum mit 400,000 Mio € unverändert bleiben, steigen die Tilgungen für Investitionskredite kontinuierlich an und sollen dauerhaft die Kreditaufnahme übersteigen (prozentuale Entwicklung mit Bezug auf 2013):

Finanzierungstätigkeit	Hj. 2013 Mio €	Hj. 2014 Mio €	Hj. 2015 Mio €	Hj. 2016 Mio €	Hj. 2017 Mio €
Aufnahme von Investitionskrediten	80,612	75,218 -6,7 %	68,528 -15,0 %	71,234 -11,6 %	74,554 -7,5 %
Tilgung von Investitionskrediten	69,665	72,794 4,5 %	74,412 6,8 %	76,998 10,5 %	79,910 14,7 %
Nachrichtlich: Umschuldungen	400,000	400,000	400,000	400,000	400,000

4.400 **Haushaltsausführung**

4.401 Genehmigung der Haushaltssatzung unter Auflagen

Das MI genehmigte die Haushaltssatzung für das Hj. 2014 mit Verfügung vom 22.07.2014 u. a. mit folgenden Auflagen:

- Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind unter Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität nach § 120 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 111 Abs. 6 NKomVG sowie der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzunehmen. Die Höhe der Kreditaufnahmen darf den Saldo der Investitionstätigkeit nicht überschreiten.
Erfüllt
- Die Genehmigung nach § 116 Abs. 2 NKomVG ist auf die Kreditermächtigung 2014 anzurechnen.
Erfüllt
- Prüfung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre wegen des drohenden Eintritts eines Haushaltsfehlbetrages nach Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2014
Erfüllt
- Aufstellen eines HSK als Bestandteil des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015
Erfüllt (HSK IX)

4.402 Kreditermächtigung nicht vollständig ausgeschöpft

Kreditermächtigungen dürfen nach § 120 Abs. 3 NKomVG bis zum Ende des folgenden Hj. und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Hj. verwendet werden.

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2014 betrug die Restkreditermächtigung insgesamt 100,629 Mio €, nach Rechtskraft 154,820 Mio €. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind 12,332 Mio € Kredite aufgenommen worden. Ein Antrag nach § 116 Abs. 2 NKomVG wäre daher entbehrlich gewesen (siehe Bz. 4.401).

Die Kreditaufnahmen stellen sich im Vergleich zur verfügbaren Kreditermächtigung wie folgt dar:

	Kreditermächtigung 2014				Kreditaufnahmen 2014			
	*2012 Mio €	2013 Mio €	2014 Mio €	**gesamt Mio €	2012 Mio €	2013 Mio €	2014 Mio €	Summe Mio €
Kernhaushalt	9,982	64,148	50,000	114,148	9,982	64,148	5,529	79,659
Städtische Alten- und Pflegezentren	1,650	1,780	0,230	2,010	1,650	0,000	0,000	1,650
Städtische Häfen Hannover	6,345	4,124	3,778	7,902	0,700	0,000	0,000	0,700
Stadtentwässerung Hannover	1,040	9,560	19,200	28,760	0,000	0,000	0,000	0,000
ZVK	1,000	1,000	1,000	2,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Summe	20,017	80,612	74,208	154,820	12,332	64,148	5,529	82,009

* bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2013

** nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2013

Die bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2014 zur Verfügung stehende Restkreditermächtigung aus 2012 ist lediglich beim Kernhaushalt und den städtischen Alten- und Pflegezentren in vollem Umfang ausgeschöpft worden.

Die Restkreditermächtigung aus 2013 wurde lediglich für den Kernhaushalt komplett genutzt. Daher blieben ausschließlich für die Sonderhaushalte bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2015 insgesamt 16,464 Mio € Ermächtigung verfügbar.

W Die Kreditermächtigung des Bj. wurde nur für den Kernhaushalt (5,529 Mio €) genutzt und steht damit in Höhe von 68,679 Mio € bis maximal zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2016 zur Verfügung.

4.403 Kreditobergrenze „Saldo der Investitionstätigkeit“ für den Kernhaushalt eingehalten

Die Höhe der Kreditaufnahmen (für den Kernhaushalt 79,659 Mio €) darf nach der Genehmigungsverfügung zur Haushaltssatzung 2014 den Saldo aus Investitionstätigkeit nicht überschreiten.

Aus dem verbindlichen Muster 12 zum Runderlass des MI vom 04.12.2006 zur „Ausführung des seit dem 1.1.2006 geltenden Gemeindehaushaltsrechts gemäß der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO)“ (Ausführungserlass) ergibt sich aus Ziffer 32. der Saldo der Investitionstätigkeit, dieser beträgt für das Bj. 73,281 Mio €.

Ausleihungen an Sonderhaushalte sind aus diesem Saldo der Investitionstätigkeit herauszurechnen, damit die Investitionen des Kernhaushaltes der entsprechenden Kreditaufnahme gegenübergestellt werden können:

	Einzahlungen für Investitionstätigkeit Mio €	Auszahlungen für Investitionstätigkeit Mio €	Saldo der Investitionstätigkeit Mio €
Finanzrechnung	62,140	135,421	-73,281
abzüglich Ausleihungen Sonderhaushalte	11,622	2,350	9,272
Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Kernhaushaltes	50,518	133,071	-82,553

Damit überstieg der Saldo der Investitionstätigkeit bezogen auf den Kernhaushalt (82,553 Mio €) die Kreditaufnahme (79,659 Mio €) um 2,894 Mio €. Die Auflage der Kommunalaufsicht zur Kreditobergrenze ist damit für den Kernhaushalt erfüllt.

4.404 Finanzierung der Investitionen nicht vollständig gesichert

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO standen den Auszahlungen für Investitionstätigkeit (133,071 Mio €) im Bj.

kein	Zahlungsüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit,
50,518 Mio €	Einzahlungen für Investitionstätigkeit sowie
<u>79,659 Mio €</u>	aus der Aufnahme von Investitionskrediten
130,177 Mio €	

gegenüber. 2,894 Mio € waren demnach als Belastung der Kassenliquidität zwischenfinanziert.

4.405 Netto-Neuverschuldung eingetreten

Aus der Differenz von Kreditaufnahme und ordentlicher Tilgung lässt sich die Netto-Neuverschuldung ermitteln.

Wie bereits im Vj. weist auch das abgelaufene Hj. eine Netto-Neuverschuldung für den Kernhaushalt auf. **Sie liegt bei 28,275 Mio €.** Insgesamt beläuft sich die Netto-Neuverschuldung unter Berücksichtigung der Sonderhaushalte auf 19,003 Mio €.

	2012		2013		2014	
	Kernhaushalt Mio €	gesamt Mio €	Kernhaushalt Mio €	gesamt Mio €	Kernhaushalt Mio €	gesamt Mio €
Kreditaufnahmen	50,000	51,970	60,040	64,875	79,659	82,009
Tilgung (ohne Umschuldung)	49,917	61,221	50,331	60,671	51,384	63,006
Netto-Neuverschuldung	0,083	0,000	9,709	4,204	28,275	19,003
Umschuldung	18,993		89,790		164,628	

4.406 Tilgung nicht durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit als auch die Tilgungen von Krediten sind nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO aus Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken:

1.747,003 Mio €	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
-1.775,584 Mio €	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
<u>-51,384 Mio €</u>	Tilgungen für den Kernhaushalt
-79,965 Mio €	tatsächliche Deckungslücke

W Weder die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit noch die Tilgung für den Kernhaushalt sind im Bj. gedeckt. Es entstand nach der Deckungslücke in der Planung von 40,658 Mio € (siehe Bz. 4.203) auch eine tatsächliche über 79,965 Mio €.

4.407 Obergrenze für die Aufnahme von Liquiditätskrediten nicht eingehalten

Die für Investitionsbedarfe vorgesehenen Mittel der kameralen allgemeinen Rücklage wurden im letzten Verwaltungshaushalt 2010 auf das Rechnungsergebnis angerechnet und verminderten den vorzutragenden, noch nicht ausgeglichenen Sollfehlbetrag (siehe SB 2010, Bz. 4.624 / 4.625, Seite 88). Zugleich wurden diese für Investitionen erforderlichen Mittel als Tagesgeldanlage vorgehalten - als Folge des Vorgehens der Verwaltung zum Jahres-

abschluss 2010 finanziert aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten. Dies war nicht gesetzeskonform.

Die im Hpl. 2011 eingeplanten Einzahlungen für Investitionstätigkeit aus dieser Tagesgeldanlage (50,757 Mio €) wurden nicht realisiert, die Tagesgeldanlage wurde bis in das Hj. 2016 verlängert. Dennoch wurden in den Jahren ab 2011 regelmäßig Kredite für die Investitionen aufgenommen. Haushaltsrechtlich ist dies zu beanstanden, da es einen Verstoß gegen das Gebot der Nachrangigkeit von Kreditaufnahmen darstellt.

B/St Im Hpl. 2016, TH 99 - Allgemeine Finanzwirtschaft -, sind 18,450 Mio € dieser Tagesgeldanlage erneut als Einzahlung für Investitionstätigkeit veranschlagt; dies bedeutet eine Verbesserung des investiven Rechnungsergebnisses (Einzahlungen) durch Aufnahme von Liquiditätskrediten in der Vergangenheit. Diese veranschlagte Einzahlung soll im Rahmen der Gesamtdeckung für die ÖPP-Maßnahme „kiss Birkenstraße“ - Neubau einer Kindertagesstätte, einer Grundschule sowie einer Dreifeld-Sporthalle (Ds. 1847/2014) - verwendet werden. Wir haben den FB Finanzen gebeten, darzulegen wie

- die restlichen, zuletzt im Quartalsbericht III/2015 für den TH 99 - Allgemeine Finanzwirtschaft - erwähnten „... weiterhin nicht in Anspruch genommenen Rücklagemittel ...“ eingesetzt werden sowie
- in diesem Zusammenhang mit dem zu gering vorgetragenen letzten kameralen Sollfehlbetrag verwaltungsseitig umgegangen wird (siehe SB 2010, Bz. 4.313, Seite 63).

Zur Sicherung der Liquidität hatte der Rat in § 4 der Haushaltssatzung eine Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten von 290,000 Mio € (Vj. 290,000 Mio €) beschlossen. Gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Liquiditätskredite nur der Genehmigung, sofern dieser ein Sechstel der im Finanzhaushalt geplanten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (1.821,550 Mio €) übersteigt. Der festgesetzte Höchstbetrag lag für das Bj. mit 15,9 % unterhalb der gesetzlichen Grenze und bedurfte daher nicht der Genehmigung.

Die Höhe der aufgenommenen Kassenkredite bewegte sich im Laufe des Bj. zwischen mindestens 65,621 Mio € (Vj. 49,510 Mio €) und höchstens 379,521 Mio € (Vj. 270,610 Mio €), durchschnittlich betrug sie 220,454 Mio € (Vj. 155,774 Mio €). Die durchschnittliche Aufnahme von Liquiditätskrediten teilte sich auf in 28,140 Mio € (Vj. 28,870 Mio €) aus dem internen Cash-Management und 192,314 Mio € (Vj. 126,904 Mio €) von Kreditinstituten.

Den Liquiditätskrediten standen im Bj. durchschnittlich 89,731 Mio € Tagesgeldanlagen bei Sondervermögen und anderen am Cash-Management Beteiligten sowie Bankinstituten gegenüber, so dass im Kernhaushalt netto ein durchschnittlicher Liquiditätsbedarf von 130,723 Mio € (Vj. 37,928 Mio €) bestand. In der Tagesgeldanlage enthalten waren weiterhin 71,022 Mio € aus einer Anlage in 2011. Nach Auskunft des FB Finanzen handelt es sich hierbei um eine Investitionsrücklage aus der kameralen allgemeinen Rücklage.

B/St Salden oberhalb der Ermächtigung von 290,000 Mio € sah der FB Finanzen als rechtskonform an, da unter Berücksichtigung zeitgleich bestehender Tagesgeldanlagen die Ermächtigung nicht überschritten sei und das Vorgehen wirtschaftlich wäre. Wir bewerten dieses Verfahren als nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen über Liquiditätskredite und der Verwaltung des Vermögens der LHH (§§ 110 Abs. 2, 122 Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 NKomVG sowie dem Krediterlass 2014) und dem Saldierungsverbot (§ 42 Abs. 2 GemHKVO) vereinbar. Somit liegt aus unserer Sicht eine Überschreitung der Obergrenze für die Aufnahme von Liquiditätskrediten vor. Die von der Verwaltung mit dem Landesamt für Statistik Niedersachsen abgestimmte Saldierung zur tatsächlichen Abbildung der VFE-Lage der LHH für statistische Zwecke ändert die Rechtslage nicht.

4.500 **Städtische Grundsätze für das Ausführen des Haushaltsplanes**

Der Oberbürgermeister hat zusätzlich zu den im Hpl. veröffentlichten allgemeinen Anweisungen des Rates und den Verwaltungsrichtlinien für das Ausführen des Hpl. durch Rundschreiben auf haushaltsrechtliche Bestimmungen hingewiesen und Regelungen zur Ausführung des Hpl. getroffen, auf die wir im Folgenden eingehen.

4.501 Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung

Das Haushaltsrundsreiben 08/2013 vom 19.12.2013 enthielt Bewirtschaftungsvorgaben u. a. zur vorläufigen Haushaltsführung und beschränkt gleichzeitig die Freigabe der veranschlagten Aufwendungen bzw. Auszahlungen auf grundsätzlich 80 %. Im Rahmen einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung ist darauf hingewiesen worden, dass es im laufenden Hj. 2014 eine weitere Freigabeerhöhung nur auf Antrag bei begründeten und zwingenden Einzelfällen geben wird.

4.502 Kürzung der Freigabe zur vorläufigen Haushaltsführung

Auf Grund des gravierenden Gewerbesteuerückgangs ist mit Haushaltsrundsreiben 06/2014 vom 16.07.2014 die Freigabe der veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen aus Haushaltsrundsreiben 08/2013 auf grundsätzlich 70 % noch während der vorläufigen Haushaltsführung herabgesetzt worden. Anders als im Vj. umfasste diese Kürzung auch die bauliche Unterhaltung. Beantragte Freigaben wurden hiervon nicht berührt.

Für Zuweisungen und Zuschüsse wurde die Freigabe zu den nicht gebundenen Sachkostenanteilen auf 90 % reduziert, über die daraus resultierenden Einsparungen informierte die Verwaltung mit Ds. 2043/2015.

5. Rechnungslegung 2014

5.000 Inventur, Inventar, Festwerte und Bewertung

5.001 Rechtsgrundlagen

Um die im wirtschaftlichen Eigentum der LHH stehenden Vermögensgegenstände sowie die Schulden und Rückstellungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur (GoI) vollständig aufzunehmen, ist gemäß § 124 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 37 Abs. 1 GemHKVO zum Schluss eines jeden Hj. eine Inventur durchzuführen.

Nach § 124 Abs. 4 NKomVG ist das Vermögen grundsätzlich mit den AHW anzusetzen, bei abnutzbarem Vermögen vermindert um darauf basierende Abschreibungen. Die Schulden sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen, Rückstellungen hingegen nur in Höhe des Betrages, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

5.002 Bewertungsvereinfachungen

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und unter bestimmten Bedingungen erlaubt der Gesetzgeber als Ausnahme vom Grundsatz der Einzelveranschlagung zur Bewertungsvereinfachung die Bildung von:

Sachgesamtheiten (§ 45 Abs. 7 GemHKVO),
Festwerten (§ 46 Abs. 1 GemHKVO) und
Gruppenwerten (§ 46 Abs. 2 GemHKVO).

Die LHH hat von diesen Bewertungsvereinfachungen unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen Gebrauch gemacht.

5.003 Prüfungsfeststellungen zu Bewertungsvereinfachungen

Im Zusammenhang mit der Arrondierung von Verwaltungsstandorten hat die Verwaltung für Büroarbeitsplätze keine neue Festwertbildung vorgenommen. Die Prüfung ergab, dass für völlig neu eingerichtete Büroarbeitsplätze im Bj. Sachgesamtheiten gebildet wurden. Die Voraussetzungen zur Bildung von Sachgesamtheiten waren gegeben. Die ursprünglichen Festwerte wurden richtigerweise als Aufwand ausgebucht.

Die Bewertungsvereinfachung zum Festwert wurde außerdem aufgehoben für die Einrichtung von allgemeinen Unterrichtsklassenräumen, die Ruheräume der Feuerwehr sowie für Stadtplätze und Parks (siehe auch Haushaltsrundschriften Nr. 4/2015, Ziffer 2.1.4 zum Aufstellungsverfahren Hpl. 2016 - Finanzhaushalt -).

Bei den Schulen stellten wir im Ergebnis fest, dass die Festwerte für allgemeine Unterrichtsräume per 31.12.2014 ausgebucht waren, sofern Neubeschaffungen - nach deren Wertigkeit - ordnungsgemäß entweder zu Einzelaktivierungen oder zur Bildung von Sammelposten mit der jeweiligen Abschreibungsdauer geführt haben.

Da die Gegenstände nunmehr den Begriff der Investition gemäß § 120 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 59 Nr. 24 GemHKVO erfüllen und somit über Kredite finanziert werden dürfen, ist damit deren Veranschlagung und Finanzierung im Finanzhaushalt verbunden.

Demgegenüber bleibt - gemäß Haushaltsrundschriften Nr. 3/2015, Ziffer 3.1 zum Aufstellungsverfahren Hpl. 2016 - Ergebnishaushalt - die Bewertungsvereinfachung zum Festwert für

- Technische Verkehrseinrichtungen (z. B. Schilder, Fahrradbügel, Poller)
- Straßenbäume
- Straßenbegleitgrün
- Ausstattung Eilenriede (z. B. Bänke, Papierkörbe)
- Aufwuchs Stadtwälder (aufstehendes Holz)
- Ausstattung und Aufwuchs Friedhöfe

bestehen und somit auch deren Finanzierung über den Ergebnishaushalt.

Die Festwerte für die technischen Verkehrseinrichtungen wurden für die Eröffnungsbilanz im Jahr 2009 aus einer Hochrechnung auf der Grundlage einer körperlichen Bestandsaufnahme in acht Bezirken ermittelt. Bei diesen Festwerten fehlen die aktivierten Eigenleistungen gemäß § 15 Abs. 4 GemHKVO i. V. m. § 59 Nr. 3 GemHKVO für das Aufstellen eines Teiles der Verkehrslenkungsanlagen.

Die Verwaltung beabsichtigte damals, zeitnah die Festwerte im Rahmen einer vollständigen körperlichen Bestandsaufnahme zu überprüfen und unter dem Aspekt der zu aktivierenden Eigenleistungen anzupassen. Dies ist bisher unterblieben. Wir wiesen in den Vj. (siehe SB 2012, Bz 8.384, Seite 193 sowie SB 2013, Bz. 2.3.5, Seite 74) auf den Mangel hin.

Da nach § 46 Abs. 1 GemHKVO in der Regel für gebildete Festwerte innerhalb von fünf Jahren eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt wird, empfehlen wir dringend, diese für alle noch bestehenden Festwerte endlich nachzuholen.

5.004 Klärungsbedarf bei der Bilanzierung von Ausschreibungskosten

Bei den Kosten für Ausschreibungen von zu beschaffendem Anlagevermögen handelt es sich um dem Anschaffungsvorgang vorgelagerte Aufwendungen für die Entscheidungsfindung. Sie sind unserer Ansicht nach nicht als Anschaffungsnebenkosten aktivierbar.

Die Verwaltung hat im Bj. in einzelnen Fällen Ausschreibungskosten nicht als Aufwand gebucht, sondern aktiviert und dadurch das Vermögen zu hoch ausgewiesen. Die in diesem Zusammenhang üblichen Erstattungen für die Kosten der Vervielfältigung von Leistungsbeschreibungen bei öffentlichen Ausschreibungen wurden dagegen richtigerweise ergebniswirksam vereinnahmt.

Wir haben die Verwaltung gebeten, grundsätzlich zu klären, wie die Ausschreibungskosten zu bilanzieren sind.

5.200 **Plan-Ist-Vergleich**

Gemäß § 52 GemHKVO ist ein Bestandteil des Jahresabschlusses die Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen sowie investiven Ein- und Auszahlungen mit den - fortgeschriebenen - HA (einschließlich HR). Gründe für erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den HA sind im Anhang zu erläutern (§ 55 Abs. 1 GemHKVO).

Abweichungen zwischen dem Rechnungsergebnis und dem Ansatz sind unvermeidlich, da im Jahresverlauf Änderungen eintreten können, die zu Verschiebungen von Projekten führen und nicht vorhersehbar sind. Das Prinzip der flexiblen Mittelbewirtschaftung im Rahmen der Budgetierung (gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ansätze) bedingt grundsätzlich das Entstehen von Abweichungen gegenüber den Planungsansätzen. Das Maß der Abweichung bestimmt dabei die Qualität der Planung und soll Erkenntnisse für die zukünftige Steuerung bewirken.

Der FB Finanzen erläuterte Planabweichungen von mehr als 1,500 Mio € pro Position der Teilergebnisrechnung bzw. des investiven Teiles der Finanzrechnung im Rechenschaftsbericht (siehe Jahresabschluss 2014, Seite 290 ff.). Diese Positionen sind korrekt erläutert.

5.210 Fehlende Haushaltsansätze zum außerordentlichen Ergebnis

Die Verwaltung hat in 2014 an ihrer bisherigen Praxis, keine HA für außerordentliche Erträge und Aufwendungen zu bilden, festgehalten. Gemäß § 10 Abs. 2 GemHKVO ist sie allerdings gehalten, entsprechende Beträge zu veranschlagen.

Aus Sicht der Verwaltung kann das außerordentliche Ergebnis nur mit Hilfe von Erfahrungswerten geplant werden. Die Verwaltung hat deshalb erstmals in der Haushaltssatzung 2016 eine Ansatzbildung für diese Positionen vorgenommen.

Im Bj. wurden 16,912 Mio € außerordentliche Erträge erzielt und 14,820 Mio € außerordentliche Aufwendungen erbracht.

5.211 Planung der investiven Zahlungsanteile von ÖPP-Projekten

Wie in Vj. wurde auch im Bj. keine Planung der Zahlungsanteile für ÖPP-Projekte vorgenommen. Die Verwaltung verwies in diesem Zusammenhang auf die Wiedereingliederung des FB Gebäudemanagement ab 01.01.2012 (siehe Jahresabschluss 2014, Seite 330).

Für die Haushaltsplanung 2012 und 2013 konnte diese Argumentation u. a. auf Grund der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung des FB Gebäudemanagement inhaltlich nachvollzogen werden.

Für die Haushaltsplanung 2014 können diese Probleme nicht mehr bestanden haben. Nach Auskunft der Verwaltung sei die Planung vergessen worden. Ab Hj. 2015 hat die Verwaltung eine Planung dieser Zahlungsanteile vorgenommen.

5.300 **Feststellungen zur Budgetierung**

5.301 Budgetierungsvorgaben nicht stringent eingehalten

Mit Beschluss der Haushaltssatzung 2014 wurde auch der Hpl. 2014 beschlossen. Damit wurden der Verwaltung durch den Rat verbindliche Vorschriften für die Budgetierung (I. Allgemeiner Teil zum Hpl. 2014 ab Seite 33) sowie Budgetermächtigungen vorgegeben. Darüber hinaus hat die Verwaltung mit Haushaltsrundschriften 05/2014 vom 02.06.2014 diesen Handlungsrahmen durch detaillierte Budgetierungsregelungen konkretisiert und durch Haushaltsrundschriften 08/2014 vom 24.11.2014 die Haushaltsausführung für Jahreswechselerarbeiten vorgegeben.

Demnach werden zur Ermittlung der HR keine Budgetabrechnungen mehr vorgenommen.

Stattdessen wird gemäß Stellungnahme der Verwaltung (Anlage 4 zur Ds. 0653/2015) nach Ablauf der Bewirtschaftung eines Hj. für jeden TH geprüft, ob es Überschreitungen gibt und wie diese ggf. zu decken wären bzw. ob Rückstellungen zu bilden sind und ob HR beantragt wurden. Hierbei werde - mit Ausnahme des Z-Budgets - von einer Deckungsfähigkeit im TH ausgegangen.

Die Budgetierungsregelungen legen fest, dass unterjährige Änderungen der Budgets auf Grund von Freigaben, Veränderungen zwischen Budgetunterteilungen oder gesetzlichen Vorgaben nach Prüfung und zentraler Erfassung durch den FB Finanzen in den Budgetberichten des SAP-Systems dargestellt werden. Dies ist auch unverzichtbar, um eine einheitliche Datenbasis für die Quartalsberichte zu haben.

Neben den FB überwacht auch der FB Finanzen nach den Budgetierungsregelungen unterjährig anhand von Budgetberichten aus dem SAP-System das Einhalten der Budgets. Bei unplausiblen, wesentlichen Veränderungen leitet der FB Finanzen eine Klärung bis hin zur Problemanzeige an den jeweiligen FB und das jeweilige Fachdezernat ein.

Mit Umstellung auf das NKR wurden Quartalsberichte eingeführt, anhand derer die Bewirtschaftung der TH regelmäßig und unterjährig beobachtet werden soll. Allerdings kann durch den Verzicht auf die Veröffentlichung des 4. Quartalsberichtes die Politik nicht entsprechend durch gezielte Steuerungsmaßnahmen reagieren (siehe Bz. 7.004).

Da der FB Finanzen eine unterjährige Anpassung der Budgetberichte im Bj. teilweise nicht vorgenommen hat, ist die beabsichtigte Unterstützung des Controllings nicht erreicht worden. Der FB Finanzen hält sich daher nicht an die eigenen Vorgaben zur Budgetierung und erschwert das Controlling der FB. Dies wird u. a. deutlich an versäumten Freigaben im SAP-System (Bz. 5.302) und an dem Beispiel des TH 19:

B/St Im Rahmen der unterjährigen Überwachung der Budgets lag bereits im Laufe des Bj. eine Budgetüberschreitung des N-Budgets im TH 19 vor. Das Verfahren für üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG, wodurch die notwendige Deckung hätte herbeigeführt werden können, wurde durch den FB Gebäudemanagement nicht veranlasst, obwohl der FB Finanzen bereits auf die Möglichkeit einer Budgetüberschreitung im Rahmen der Quartalsberichte hingewiesen hatte. Weitere, über den Hinweis hinausgehende Maßnahmen des FB Finanzen im Rahmen der oben beschriebenen Überwachung sind nicht ersichtlich. Der FB Finanzen hat den Betrag der Budgetüberschreitung lediglich in den Jahresabschluss einfließen lassen - eine managementbedingte Sperre des HA im Folgejahr unterblieb, da der FB Finanzen dies nicht als managementbedingt einstufte.

5.302 Budgetermächtigungen in 2014 formal nicht eingehalten

Ertragsbezogene Budgetierung der FB

Im Bj. wurden im N-Budget (alle Aufwendungen und Erträge, außer P, B oder Z) Mindererträge über insgesamt 99,351 Mio € in acht TH und im Z-Budget über 46,032 Mio € in 16 TH ermittelt.

Auf die Ermächtigungen der betroffenen FB im Nj. hatte das jedoch keine Auswirkungen, da der FB Finanzen keine managementbezogenen Sperrungen verhängt hat. Die im Folgejahr gebildeten Sperrungen (807 T€) sind in einer restriktiven Haushaltsführung begründet.

Aufwandsbezogene Budgetierung der FB

Im N-Budget lag insgesamt eine Überschreitung i. H. v. 123,141 Mio € in sieben Teilhaushaltsbudgets vor. Eine Deckung dieser Überschreitungen war im Rahmen des Stufenkonzeptes (siehe I. Allgemeiner Teil zum Hpl. 2014, Seite 34) auf den übergeordneten Ebenen bis hin zum Gesamthaushalt zunächst nicht möglich. Dieser Betrachtungsweise steht jedoch gegenüber, dass die Budgetüberschreitungen hauptsächlich durch fehlende Freigaben im SAP-System verursacht wurden - eine Überschreitung der vom Rat beschlossenen Budgets liegt daher nicht vor.

Unter Berücksichtigung der fehlenden Freigaben u. a. im TH 99 - Allgemeine Finanzwirtschaft - wäre eine Deckung der Budgetüberschreitungen teilweise auf Dezernats-, spätestens auf Gesamthaushaltsebene möglich gewesen. Der FB Finanzen begründete die Überschreitungen durch versäumte Freigaben der Ansätze, die inhaltlich zu 100 % freizugeben gewesen wären und dies für die Abrechnung nicht von Belang sei. Dies entspricht nicht den Vorgaben des Rates zur Budgetierung. Die Quartalsberichte sollten aufbauend auf dem SAP-System nachvollzogen werden können; das setzt zwingend voraus, dass sämtliche vom FB Finanzen geprüften Änderungen der Budgets unterjährig erfasst werden. Bei nachgängigen Prüfungen ist schwer nachvollziehbar, an welcher Stelle die Freigabe bewusst (z. B. auf Grund einer restriktiven Haushaltsführung; siehe Bz. 4.502) nicht aufgestockt wurde und an welcher Stelle es sich um eine versäumte Datenerfassung handelt.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass

- eine Überschreitung der im SAP-System freigegebenen Budgetermächtigung des N-Budgets durch korrekt vorgenommene Freigaben im SAP-System hätte vermieden werden können,
- unter Berücksichtigung der Bewertung des FB Finanzen zu versäumten Freigaben im SAP-System formal Anträge nach § 117 Abs. 1 NKomVG zur Deckung auf Gesamthaushaltsebene gefehlt haben,
- der FB Finanzen sich nicht durchgängig an die Budgetierungsvorgaben gehalten hat (z. B. fehlende Reaktion des FB Finanzen bei unterjähriger Budgetüberschreitung) und
- insbesondere die Dokumentation im SAP-System nicht ausreichend vorgenommen wurde.

5.303 Budgetermächtigung im Z-Budget

Das **Z-Budget** wurde um 10,278 Mio € überschritten. Hauptursache sind fehlende Planansätze (6,945 Mio €) für EWB und Abschreibungen für Erlasse im TH 99. Des Weiteren führten Abschreibungen u. a. für Gebäude und immaterielle Vermögensgüter zu weiteren Überschreitungen. Diese werden nach § 117 Abs. 5 NKomVG ermittelt und in den Jahresabschluss einbezogen - das übliche Verfahren zu üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG ist demnach in diesem Fall nicht anzuwenden.

5.400 **Feststellungen zu investiven DR**

5.401 Bildung von investiven DR

Die Verwaltung hat im Rahmen der Aufstellung des Investitionsprogramms 2013 - 2018 die Ansätze für Investitionen stark reduziert respektive auf null € gesetzt. Ziel war, die hohen HR aus Vj. abzubauen und die rechtliche Vorgabe zur Kassenwirksamkeit bei der Haushaltsplanung stärker zu berücksichtigen. Eine Reduzierung des jährlichen Investitionsvolumens geht damit nicht einher.

Aus diesem Grunde musste der FB Finanzen trotz reduzierter Ansätze eine flexible Bewirtschaftung ermöglichen. Hierfür sind neben der grundsätzlichen Übertragung aller investiven HR aus 2013 auch alle Investitionsmaßnahmen innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes gemäß § 19 Abs. 3 GemHKVO i. V. m. § 19 Abs. 2 GemHKVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt worden (siehe Haushaltsplan 2014, I. Allgemeiner Teil, Seite 40 ff.).

Ausgenommen von dieser grundsätzlichen Vorgehensweise sind die Mittel für die Fahrzeugbeschaffung und die Baumaßnahmen des Projektes „Hannover City 2020+“ (siehe Haushaltsplan 2014, I. Allgemeiner Teil, Seite 40 und Investitionsprogramm 2013 - 2018, Seite 5).

5.402 Prüfung der DR für Investitionen

Wir überprüften die Einhaltung der Ermächtigungen in den DR nach den Regelungen des § 19 Abs. 3 GemHKVO i. V. m. § 19 Abs. 2 GemHKVO anhand der Investitionsrechnung, da das Einhalten der Ermächtigungen für Investitionen innerhalb von DR in der Finanzrechnung aus folgenden Gründen nicht abschließend prüfbar ist:

- In der Ermächtigung für Investitionen im Finanzhaushalt blieben u. a. unberücksichtigt:
 - Ansatzverschiebungen im TH,
 - Erhöhungen aus zahlungswirksamen Mehrerträgen im Sinne von § 19 Abs. 4 und Abs. 5 GemHKVO und Mehreinzahlungen sowie
 - die Reduzierung von HA als Deckungsmittel für über- oder außerplanmäßige Zahlungen nach § 127 NKomVG.

- Die Finanzrechnung weist ausschließlich Investitionen aus, für die im Bj. Auszahlungen tatsächlich geleistet wurden, nicht dagegen Investitionen, für die wegen eines Zahlungsziels im nächsten Hj. eine Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag auszuweisen war; ebenso bleiben aktivierungsfähige Eigenleistungen in der Finanzrechnung unberücksichtigt.

Wir stellten in vier DR eine Überschreitung von insgesamt 7,204 Mio € fest. Zwei dieser Überschreitungen fanden in den übergeordneten DR des jeweiligen TH entsprechende Deckung.

Im TH 37 reichte die Ermächtigung des Teilhaushaltsdeckungsringes nicht aus.

Für das „Projekt Hannover City 2020+“ fehlte die Deckung ebenfalls.

Diese zwei investiven DR fanden auf Ebene des gesamtstädtischen Haushalts Deckung (siehe Investitionsprogramm 2013 - 2018, Seite 5). Daher liegt aus gesamtstädtischer Sicht keine Überschreitung vor.

5.500 **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und ihre Deckung**

5.501 Rat über üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen unterrichtet

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG i. V. m. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der LHH entscheidet der Finanzdezernent über üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen in unerheblicher Höhe (bis 100 T€), darüber hinaus der Rat. Nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sind der Rat und der Verwaltungsausschuss spätestens mit Vorlage des Jahresabschlusses über die im Hj. von der Verwaltung genehmigten üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen zu unterrichten.

Das Volumen der Bewilligungen wurde gemäß Anlage 11 und 12 zum Ausführungserlass zur GemHKVO vom 04.12.2006 von der Verwaltung im Jahresabschluss abgebildet.

5.502 Anzahl und Volumen der üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen

Durch die Verwaltung wurden üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Gesamtvolumen von rund 1,611 Mio € unterjährig bewilligt.

Auf den konsumtiven Bereich entfielen 12 Anträge. Diese betrafen vier TH mit einem Volumen von 743 T€.

Im investiven Bereich wurden 27 Anträge bewilligt, davon 26 für üpl. und einer für apl. Maßnahmen. Die Auszahlungen betrafen neun TH mit einem Volumen von 868 T€.

Bei fünf dieser im Bj. abgebildeten üpl. Maßnahmen (insgesamt 38 T€) handelt es sich um investive Auszahlungen, denen zweckgebunden zu verwendende Zuwendungen der Stadtbezirksräte bzw. von Dritten gegenüberstehen. Diese Mehrauszahlungen gelten nach § 18 Abs. 1 Satz 5 GemHKVO nicht als üpl. und werden auf Grund unseres Hinweises zum Jahresabschluss 2013 im Jahresabschluss 2014 (siehe Jahresabschluss 2014, Seite 338) entsprechend dargestellt.

Insgesamt lässt sich die Übereinstimmung der im SAP-System gebuchten üpl. / apl. Aufwendungen und Auszahlungen mit denen aus dem Jahresabschluss 2014 ausgewiesenen Beträgen feststellen. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit für die Bewilligung lag jeweils vor, die Deckung war gegeben. Soweit der Umfang die Wertgrenze von 100 T€ überstieg, hat die Verwaltung entsprechende Beschlüsse eingeholt (Ds. 0839/2014 und Ds. 2697/2014).

5.600 **Haushaltsreste**

5.601 **Rechtliche Grundlage für HR**

Nach Maßgabe des § 20 GemHKVO dürfen HR als zusätzliche Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen in das nächste Hj. übertragen werden. Hierbei ist die erforderliche Höhe zu beachten (§ 20 Abs. 5 GemHKVO).

5.602 **Im Bj. gebildete HR**

Die in den Jahren 2013 / 2014 gebildeten HR teilen sich auf die folgenden Haushaltspositionen auf:

Haushaltsreste	aus dem Hj. 2013 in Mio €	aus dem Hj. 2014 in Mio €
13. Aufwendungen für aktives Personal	0,056	0,000
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3,454	2,451
18. Transferaufwendungen	2,509	4,486
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2,153	1,106
20. Summe der ordentliche Aufwendungen	8,172	8,043
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,000	0,000
20. Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	0,000	0,000
23. Sonstige Investitionstätigkeit	0,000	0,000
24. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,000	0,000
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	7,238	10,427
26. Baumaßnahmen	75,468	50,764
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	5,267	7,328
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,000	0,000
29. Aktivierbare Zuwendungen	6,279	7,659
31. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	94,252	76,178

Im Rechenschaftsbericht wurden gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 GemHKVO gebildete HR ab einem Volumen von 500 T€ für konsumtive und 1,000 Mio € für investive HR je Maßnahme begründet. Eine zusammenfassende Erläuterung der für die Haushaltswirtschaft der LHH unwesentlichen Beträge hingegen fehlte - wie bereits im Vj. - sowohl für den konsumtiven als auch den investiven Bereich. Das Fehlen der zusammenfassenden Erläuterung im investiven Bereich ist auf Grund des geänderten Verfahrens (siehe Bz. 5.604) nachvollziehbar. Für Auszahlungen bei Investitionsmaßnahmen liegen daher nur Begründungen für 40,981 Mio € von 76,178 Mio € vor.

5.603 **HR im Ergebnishaushalt ohne vorhandene Ermächtigung gebildet**

Mit Haushaltsrundschriften Nr. 08/2014 vom 24.11.2014 hat der FB Finanzen Vorgaben zur Bildung von HR zum Jahresabschluss 2014 bekannt gegeben. Im Ergebnishaushalt konnten HR für Aufwendungen aus nicht verbrauchten Mitteln des Bj. gebildet werden, sofern über die Rückstellungen und Planansätze des Folgejahres hinaus weiterer begründeter Bedarf bestand. Darüber hinaus war die Bildung von HR aus zweckgebundenen Erträgen und

Einzahlungen nach § 18 GemHKVO (insbesondere Zuwendungen und Spenden), die im Bj. nicht verwendet wurden, möglich. Die Höhe der gebildeten HR belief sich auf 8,043 Mio €.

Bei der Bewertung des Budgetergebnisses stellten wir fest, dass im TH 18 trotz bestehender Budgetüberschreitung ein HR gebildet wurde. Der FB Finanzen hat für diesen TH nach Budgetabrechnung festgestellt, dass kein HR auf Grund der Budgetüberschreitung gebildet werden darf. Dennoch ist der durch den FB Personal und Organisation beantragte HR gebildet worden (141 T€).

5.604 HA für Investitionen bisher zu großzügig veranschlagt

Im Finanzhaushalt wurden grundsätzlich alle HR in maximal möglicher Höhe mit einem Gesamtvolumen von 76,178 Mio € in das Folgejahr übertragen.

Wir haben seit Jahren auf eine zu großzügige Veranschlagung von HA für Investitionen hingewiesen (zuletzt SB 2013, Bz. 5.604, Seite 38). Der FB Finanzen hat mit der Vorlage des Hpl. 2014 eine Umkehr von der bisherigen Praxis eingeleitet und arbeitet mit Finanzkorridoren für Investitionsauszahlungen je TH. Ziel ist es, die hohen HR aus Vj. erheblich abzubauen und die rechtliche Vorgabe der Kassenwirksamkeit bei der künftigen Haushaltsplanung ab 2014 stärker zu berücksichtigen.

Dazu sind HR für Investitionen ohne vorherige Prüfung der erforderlichen Höhe nach § 20 GemHKVO in das Nj. übertragen worden. Diese Vorgehensweise können wir vor dem Hintergrund der o. g. Entscheidung der Verwaltung und dem damit angestrebten Ziel als Ausnahme nachvollziehen. Jedoch ist diese Maßnahme nicht rechtskonform, daher darf die Einhaltung der Vorgaben aus § 20 Abs. 5 GemHKVO nicht dauerhaft vernachlässigt werden.

In der folgenden Tabelle haben wir die Entwicklung des Volumens der auf das jeweils folgende Hj. übertragenen HR und ihr prozentuales Verhältnis zur Gesamtsumme der HA des Hj. dargestellt:

Jahr	Haushaltsreste (nur Ausgaben bzw. Aufwendungen und Auszahlungen)			
	Verwaltungshaushalt bzw. Ergebnishaushalt		Vermögenshaushalt* bzw. Investitionen im Finanzhaushalt	
	Mio €	in %	Mio €	in %
2006	33,994	2,2	86,212	76,1
2007	46,881	2,7	88,711	86,0
2008	33,103	2,1	92,517	75,1
2009	30,547	1,6	114,775	**75,0
2010 (Basis: Zweitveranschlagung 2011)	26,188	1,6	77,868	71,9
2011	10,029	0,6	89,571	42,5
2012	13,608	0,8	103,160	58,9
2013	8,172	0,4	94,252	67,9
2014	8,043	0,4	76,178	58,1

* ohne Umschuldungen

** ohne Stärkung des Eigenkapitals der Deutschen Messe AG

Insgesamt lässt sich ein kleiner Rückgang der HR im Ergebnishaushalt und ein deutlich höherer im Finanzhaushalt feststellen. Ein positiver Trend der getroffenen Maßnahme des FB Finanzen zeichnet sich bereits ab. **Allerdings sind die gebildeten HR noch immer zu hoch und müssten weiterhin kontinuierlich verringert werden.**

5.700 **Verpflichtungsermächtigungen**

Gemäß § 119 NKomVG berechtigen VE die Verwaltung, im laufenden Hj. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu Lasten folgender Jahre einzugehen. Es ist erforderlich, diese im Hpl. als HA für das Jahr der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit zu veranschlagen. Sie belasten das Rechnungsergebnis des Hj., in dem eingegangene Verpflichtungen durch das Anordnen von Zahlungen kassenwirksam werden.

Die Verwaltung hat im Bj. erkannt, dass mit dem heutigen Stand des SAP-Systems eine Inanspruchnahme von VE für das Bj. nicht zweifelsfrei ausgewertet werden kann - dies wurde auch für das Vj. eingeräumt. Somit wurde unsere diesbezügliche Kritik der Vj. bestätigt.

Der Rechenschaftsbericht bildet die höchstanzunehmende Inanspruchnahme von VE ab. Da diese Vorgehensweise mit uns abgestimmt und eine Auswertung nicht zielführend ist, haben wir auf eine - über das gemeinsame Abstimmungsergebnis hinausgehende - Prüfung verzichtet.

6. Jahresabschluss 2014

6.000 Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG innerhalb von drei Monaten nach Ende des Hj. aufzustellen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses wird vom Oberbürgermeister festgestellt und dem Rat unverzüglich mit dem Schlussbericht des RPA und seiner Stellungnahme vorgelegt.

6.001 Jahresabschluss nicht fristgerecht erstellt

Der Jahresabschluss wurde zum 20.11.2015 aufgestellt und vom Oberbürgermeister am 30.11.2015 festgestellt.

6.002 Jahresabschluss entsprechend der Formerfordernisse erstellt

Nach § 128 Abs. 2 NKomVG besteht der Jahresabschluss aus:

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Bilanz und
- Anhang.

Folgende Anlagen sind nach § 128 Abs. 3 NKomVG dem Anhang zum Jahresabschluss beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Schuldenübersicht,
- Forderungsübersicht und
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss entspricht den formalen Vorgaben des § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG.

6.020 Haushaltssicherungskonzept / -bericht

6.021 Haushaltssicherungskonzept

Nach § 110 Abs. 6 NKomVG ist ein HSK aufzustellen, sofern der Haushalt in Planung und Rechnung nicht ausgeglichen ist (§ 110 Abs. 4 und 5 NKomVG).

Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn die ordentlichen und außerordentlichen Erträge den ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen entsprechen.

Darüber hinaus gilt der ausgeglichene Haushalt auch als erfüllt, sofern der Fehlbetrag durch die Überschussrücklage aus Vj. ausgeglichen werden kann oder der Fehlbetrag innerhalb der zwei auf das Hj. folgenden Jahre in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen wird.

Die folgende Übersicht verdeutlicht an Hand der vorgenannten Kriterien für das Hj. 2014 die Pflicht, sowohl aus Sicht der Planung als auch aus der Perspektive des erzielten Ergebnisses jeweils ein HSK aufzustellen.

Kriterium	Ausgleich in Planung	Ausgleich in Rechnung
1. Deckung im aktuellen Hj.	Erfüllt (siehe Bz. 4.201)	Nicht erfüllt Fehlbetrag 76,837 Mio €
2. Verrechnung der Überschussrücklage aus Vj.	-	Nicht erfüllt Ungedeckter Fehlbetrag 69,896 Mio €
3. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der zwei Folgejahre	Nicht erfüllt (siehe Bz. 4.300)	-

Der Rat hat dementsprechend zum Hpl. 2015 mit Ds. 1916/2014 in der Fassung der Ds. 0323/2015 das HSK IX für die Jahre 2015 bis 2017 beschlossen - und damit zugleich die Auflage aus der Genehmigungsverfügung des MI zur Haushaltssatzung 2014 erfüllt - sowie zum Hpl. 2016 mit Ds. 1810/2015 das HSK IX+ für die Jahre 2015 bis 2018 beschlossen.

Darüber hinaus befand sich im Bj. das vom Rat mit Ds. 2351/2011 in der Fassung der Ds. 1092/2012 zum Hpl. 2012 beschlossene HSK VIII für die Jahre 2012 - 2014 noch in der Umsetzung. Es konnte jedoch aus folgenden Gründen das aufzustellende HSK zum Hpl. 2014 nicht ersetzen:

Die Verwaltung hat sich nicht an den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gehalten. Gemäß § 112 Abs. 1 NKomVG hat die Verwaltung für jedes Hj. eine Haushaltssatzung zu erlassen. Zur Haushaltssatzung gehört auch der Hpl. mit dem HSK als Anlage (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG). Dies bedeutet, dass das HSK jährlich fortgeschrieben werden müsste und einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Rat bedürfte - auch wenn keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen worden sein sollten. Das neue Konzept soll immer auf dem Alten aufbauen, dabei soll innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Haushaltsausgleich erreicht werden. Eine jährliche Neufestsetzung ist solange erforderlich, bis der Haushaltsausgleich erzielt ist (siehe auch „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts“, Bekanntmachung des MI vom 30.10.2007, Nds. MBI. Nr. 46/2007, Seite 1254). Diese Hinweise sind von der Verwaltung nur teilweise bei dem aufgestellten HSK berücksichtigt worden, insbesondere der Ausgleich des Haushalts im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung respektive eine Begründung zum Abweichen von diesem Kriterium fand keine Beachtung im beschlossenen HSK VIII. Diese Punkte wurden bereits durch den Landesrechnungshof in seinem Prüfbericht vom 07.04.2015 bei der überörtlichen Prüfung gemäß §§ 1 - 4 Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung für die Hj. 2011 - 2014 kritisiert.

Zwar deuten die jährlichen HSK IX (Hpl. 2015) und IX+ (Hpl. 2016) auf ein Einlenken in Bezug auf die jährliche Beschlussfassung eines HSK hin, tatsächlich hält die Verwaltung an der Argumentation dem Landesrechnungshof gegenüber fest und wird auch künftig vom bisherigen Verfahren zur Aufstellung der HSK - u. a. aus Personalkapazitätsgründen - nicht abweichen. Die Verwaltung führte in diesem Zusammenhang aus, das MI habe trotz des Erlasses vom 30.10.2007 die Praxis in Bezug auf die HSK der LHH nicht gerügt. Darüber hinaus benötigten die Maßnahmen der HSK oftmals einen längeren Zeitraum, um entsprechende Wirkung zu entfalten.

Das HSK VIII hatte das Ziel, das Haushaltsdefizit zu reduzieren und die dauernde Leistungsfähigkeit (§ 23 GemHKVO) zu sichern. Das HSK ist mit einem Gesamtvolumen von 73,554 Mio € teilweise ohne direkten Bezug zu bestimmten Fehlbeträgen beschlossen worden. Es wurde während seiner Laufzeit nicht erweitert. Zum Controlling war in der Ds. 2351/2011 angekündigt worden: „Ein Zwischenstand über den Gesamtverlauf erfolgt in 2013 im Rahmen des Haushaltssicherungsberichts. Die Endabrechnung wird im Jahr 2015

auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2014 vorgenommen.“ Diese Endabrechnung liegt noch nicht vor.

6.022 **Haushaltssicherungsbericht**

Die Übersendung eines Haushaltssicherungsberichtes gemäß § 110 Abs. 6 Satz 4 NKomVG an die Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung 2014 war auf Grund des ausgeglichenen Haushalts im Vj. entbehrlich.

Mit Ds. 1756/2014 hat die Verwaltung dennoch zum HSK VIII mit einem sogenannten Haushaltssicherungsbericht für die Jahre 2012 / 2013 den Rat zum Umsetzungsstand des beschlossenen Finanzvolumens informiert und darauf hingewiesen, dass ein weiteres HSK (hier: HSK IX) mit dem Verwaltungsentwurf zum Haushalt 2015 in den Rat eingebracht werden würde. Das HSK IX ist am 18.12.2014 beschlossen worden.

6.040 **Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

In Niedersachsen wird die Darstellung von Kennzahlen vom Gesetzgeber nur im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit gefordert (Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft der Kommunen durch Runderlass des MI vom 08.02.2011, Nds. MBl. 2011 Nr. 12, Seite 230). Grundsätzlich dienen jedoch solche Kennzahlen zur Ergebnisrechnung und Bilanz der Ergebnisbewertung über einen definierten Zeitraum.

In der Entwicklung im Bj. waren folgende Kennzahlen bedeutsam:

Kennzahl	2011 in %	2012 in %	2013 in %	2014 in %
Steuerquote	50,1	55,1	52,1	46,5
Personalintensität	21,4	22,6	21,4	22,6
Liquiditätskreditquote	18,6	9,2	7,7	12,7
Eigenkapitalquote 1	62,2	62,1	62,1	61,1
Eigenkapitalquote 2	69,9	70,1	70,2	69,2
Liquidität 2. Grades	50,3	71,2	71,8	56,3

Wesentliche Veränderungen und Trends

Die **Steuerquote**, die die Finanzierung der ordentlichen Aufwendungen durch Steuern, hier insbesondere die von der Kommune erhobenen Realsteuern, abbildet, sank im Bj. auf 46,5 %. Ursächlich waren um 92,005 Mio € geringere Gewerbesteuererträge. Die Quote wäre noch stärker gesunken, wenn nicht bei den ordentlichen Aufwendungen gegenüber der Planung geringere Beträge zu leisten gewesen wären. Allerdings beruht die Einsparung bei den ordentlichen Aufwendungen mit 39,031 Mio € insbesondere auf den von der LHH nur bedingt bzw. nicht beeinflussbaren Sozialtransferaufwendungen und Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage).

Die Schwankungen bei der **Personalintensität** (Verhältnis Aufwendungen für aktives Personal zu ordentlichen Aufwendungen) in den vergangenen Jahren sind neben Tarifsteigerungen und Aufstockung des Personalbestandes auf Grund von Aufgabenzuwächsen in unterschiedlichem Maße auch den Zuführungen für personenbezogene Rückstellungen in der wechselnden Abgrenzung zwischen aktivem Personal und Versorgungsempfängern zuzuordnen.

Der Umfang der zum Bilanzstichtag aufgenommenen Liquiditätskredite bestimmt die Entwicklung der **Liquiditätskreditquote** (Verhältnis Liquiditätskredite zu Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit). Im Bj. waren dies auf Grund insbesondere der nachlassenden Gewerbesteuereinzahlungen 221,396 Mio € nach 138,569 Mio € im Vj. Im Wesentlichen gilt dies auch für die **Liquidität 2. Grades** (Verhältnis Liquide Mittel zu kurzfristigem Fremdkapital). Der vom FB Finanzen für die **Liquidität 2. Grades** angegebene Wert von 55 % beinhaltet auch den vollständigen Betrag der passiven Rechnungsabgrenzung, der jedoch, bedingt durch die enthaltenen Grabpflegekapitalien, überwiegend einen langfristigen Charakter aufweist und damit aus unserer Sicht nicht zu berücksichtigen war.

Die geringfügig gesunkenen **Eigenkapitalquoten** (Eigenkapitalquote 1 ohne, Eigenkapitalquote 2 unter Berücksichtigung der Sonderposten) sind auf den Jahresverlust 2014 (-76,837 Mio €) zurückzuführen.

6.100 Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung	Ergebnis 2014 Mio €	Ergebnis 2013 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
ordentliche Erträge				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	881,832	952,529	-70,697	-7,4
1.1 Realsteuern	600,847	690,111	-89,264	-12,9
1.2 Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern	265,704	249,754	15,950	6,4
1.3 sonstige Gemeindesteuern	15,281	12,664	2,617	20,7
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	209,781	198,577	11,204	5,6
2.1 Schlüsselzuweisungen	67,648	72,062	-4,414	-6,1
2.3 sonstige allgemeine Zuweisungen	26,272	26,049	0,223	<1
2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	115,861	100,466	15,395	15,3
3. Auflösungserträge aus Sonderposten (SoPo)	24,041	24,122	-0,081	-0,3
3.1 Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Investitionszuweisungen und -zuschüsse	23,793	23,943	-0,150	-0,6
3.2 Erträge aus der Auflösung von SoPo für Beiträge und ähnliche Entgelte	0,066	0,031	0,035	>100
3.4 weitere Erträge aus der Auflösung von SoPo	0,182	0,148	0,034	23,0
4. sonstige Transfererträge	26,190	24,260	1,930	8,0
4.1 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen	10,821	9,687	1,134	11,7
4.2 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	14,317	13,702	0,615	4,5
4.4 andere sonstige Transfererträge	1,052	0,871	0,181	20,8
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	44,310	40,486	3,824	9,4
5.1 Verwaltungsgebühren	24,843	23,651	1,192	5,0
5.2 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	19,467	16,835	2,632	15,6
6. privatrechtliche Entgelte	83,569	80,117	3,452	4,3
6.1 Mieten und Pachten	23,505	23,134	0,371	1,6
6.2 Erträge aus Verkauf	4,163	3,944	0,219	5,6
6.3 sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	55,901	53,039	2,862	5,4
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	350,803	343,004	7,799	2,3
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	104,273	103,029	1,244	1,2
8.1 Zinserträge	9,191	14,421	-5,230	-36,3
8.2 Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen	81,216	76,062	5,154	6,8
8.3 sonstige Finanzerträge	13,866	12,546	1,320	10,5
9. aktivierte Eigenleistungen	0,612	2,442	-1,830	-74,9
11. sonstige ordentliche Erträge	90,883	101,735	-10,852	-10,7
11.1 Konzessionsabgaben	36,878	42,576	-5,698	-13,4
11.2 Erstattung von Körperschaftsteuer	0,317	0,136	0,181	>100
11.3 besondere Erträge	13,760	13,070	0,690	5,3
11.4 nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	36,009	39,959	-3,950	-9,9
11.5 andere sonstige ordentliche Erträge	3,919	5,994	-2,075	-34,6
12. = Summe ordentliche Erträge	1.816,294	1.870,301	-54,007	-2,9
ordentliche Aufwendungen				
13. Aufwendungen für aktives Personal	428,840	390,963	37,877	9,7
13.1 Dienstaufwendungen	332,419	315,994	16,425	5,2
13.2 Beiträge zu Versorgungskassen	21,034	21,288	-0,254	-1,2
13.3 Beiträge zu gesetzlichen Sozialversicherungen	52,621	49,449	3,172	6,4
13.4 Beihilfen und Unterstützungsleistungen	3,817	3,971	-0,154	-3,9
13.5 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	14,888	0,165	14,723	>100
13.6 Zuführungen zur Beihilferückstellung	4,061	0,024	4,037	>100
13.7 Zuführung zur Rückstellung für Altersteilzeit	0,000	0,072	-0,072	-100,0

	Ergebnis 2014 Mio €	Ergebnis 2013 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
14. Aufwendungen für Versorgung	65,568	80,400	-14,832	-18,4
14.1 Versorgungsaufwendungen	40,134	39,003	1,131	2,9
14.3 Beihilfen und Unterstützungsleistungen	7,230	6,754	0,476	7,0
14.4 Zuführung zu Pensionsrückstellungen	13,945	31,413	-17,468	-55,6
14.5 Zuführung zur Beihilferückstellung	4,259	3,230	1,029	31,9
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	179,947	181,275	-1,328	-0,7
15.1 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	51,686	54,933	-3,247	-5,9
15.2 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	6,496	2,584	3,912	>100
15.3 Mieten und Pachten	26,412	27,571	-1,159	-4,2
15.4 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	56,596	57,641	-1,045	-1,8
15.5 Haltung von Fahrzeugen	4,664	4,333	0,331	7,6
15.6 besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4,544	4,877	-0,333	-6,8
15.7 besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	18,442	18,266	0,176	1,0
15.8 Verbrauch von Vorräten	3,019	2,974	0,045	1,5
15.9 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen	8,088	8,096	-0,008	-0,1
16. Abschreibungen	92,260	83,105	9,155	11,0
16.1 Abschreibung auf immaterielles Vermögen und Sachanlagen	80,454	77,524	2,930	3,8
16.2 Abschreibungen auf Finanzvermögen	11,806	5,581	6,225	>100
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	63,920	57,247	6,673	11,7
17.1 Zinsaufwendungen	49,887	48,824	1,063	2,2
17.2 Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite	0,299	0,204	0,095	46,6
17.3 sonstige Finanzaufwendungen	13,734	8,219	5,515	67,1
18. Transferaufwendungen	937,263	919,034	18,229	2,0
18.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	66,942	64,960	1,982	3,1
18.2 Schuldendiensthilfe	3,385	3,345	0,040	1,2
18.3 Sozialtransferaufwendungen	425,505	394,891	30,614	7,8
18.4 Steuerbeteiligungen	58,278	87,484	-29,206	-33,4
18.5 allgemeine Zuweisungen	4,565	4,524	0,041	<1
18.6 allgemeine Umlagen	378,540	363,785	14,755	4,1
18.7 sonstige Transferaufwendungen	0,048	0,045	0,003	6,7
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	127,425	116,483	10,942	9,4
19.1 sonstige Personal- und Versorgungsaufw.	0,379	0,358	0,021	5,9
19.2 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	5,940	6,718	-0,778	-11,6
19.3 Geschäftsaufwendungen	41,627	41,209	0,418	1,0
19.4 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	4,078	3,103	0,975	31,4
19.5 Erstattung für Aufwendungen von Dritten	75,398	65,093	10,305	15,8
19.8 besondere Aufwendungen	0,003	0,000	0,003	>100
19.9 weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,000	0,002	-0,002	-100,0
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.895,223	1.828,507	66,716	3,6
21. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)	-78,929	41,794	-120,723	-288,9
22. außerordentliche Erträge	16,912	16,753	0,159	<1
23. außerordentliche Aufwendungen	14,820	21,896	-7,076	-32,3
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	2,092	-5,143	7,235	-140,7
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Fehlbetrag (-) / Überschuss (+)	-76,837	36,651	-113,488	-309,6

In der Ergebnisrechnung werden die dem Hj. zuzurechnenden, aus der laufenden Verwaltungstätigkeit resultierenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt (§ 50 Abs. 1 GemHKVO).

Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG sollen die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen, die außerordentlichen Erträge die außerordentlichen Aufwendungen decken.

Im außerordentlichen Ergebnis sind gemäß § 59 Nr. 6 GemHKVO ungewöhnliche, selten vorkommende oder periodenfremde Aufwendungen und Erträge abzubilden, insbesondere den Buchwert übersteigende Aufwendungen und Erträge aus Vermögensveräußerung sowie Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen. Abgaben, abgabeähnliche Entgelte, allgemeine Zuweisungen, apl. Abschreibungen wegen unterlassener Instandhaltung sowie Rückzahlungen sind hier generell ausgenommen.

Jahresergebnis

Das Jahresergebnis weist - im Gegensatz zum Vj., das mit einem Überschuss von 36,651 Mio € abgeschlossen hatte - einen Fehlbetrag von 76,837 Mio € aus, der sich wie folgt zusammensetzt:

- | | | | | |
|----------------|------------|--------------|------------------|---------------|
| • Kernhaushalt | Fehlbetrag | 76,653 Mio € | (Vj.: Überschuss | 36,739 Mio €) |
| • Stiftungen | Fehlbetrag | 0,184 Mio € | (Vj.: Fehlbetrag | 0,088 Mio €) |

Insgesamt hat sich das Jahresergebnis gegenüber dem Vj. um 113,488 Mio € verschlechtert. Dabei weist das ordentliche Ergebnis mit einem Jahresfehlbetrag von 78,929 Mio € eine noch ungünstigere Entwicklung zum Vj. auf (Verschlechterung um 120,723 Mio €), während das außerordentliche Ergebnis - nach einem Jahresfehlbetrag von 5,143 Mio € im Vj. - im Bj. mit einem Jahresüberschuss von 2,092 Mio € abschloss (Verbesserung um 7,235 Mio €).

Die positive Entwicklung des außerordentlichen Ergebnisses ist geprägt durch geringere Aufwendungen aus den Buchwert unterschreitende Verkaufserlöse für Grundstücke, Gebäude (-7,988 Mio €) bei gleichzeitig im Saldo geringfügig höheren Erträgen (+159 T€).

Im ordentlichen Ergebnis sind sowohl die Aufwendungen gestiegen (+66,716 Mio €) als auch die Erträge rückläufig gewesen (-54,007 Mio €). Diese negative Entwicklung ist geprägt durch

höhere Aufwendungen für

- Personal (+23,044 Mio €), davon +16,425 Mio € für Dienstaufwendungen für aktives Personal bedingt durch höhere als eingeplant erfolgte Tarifanpassungen sowie Stellenausweitungen (siehe Bz. 6.100, Ziff. 13 / 14),
- Transferaufwendungen (+18,229 Mio €), insbesondere die Allgemeine Umlage an die Region Hannover (+14,718 Mio €) (siehe Bz. 6.100, Ziff. 18), und
- Sonstige ordentliche Aufwendungen, Erstattungen für Aufwendungen von Dritten (+10,305 Mio €) im Bereich der Leistungen für Jugend- und Sozialhilfe, hierin größte Einzelposition die Kostenerstattungen für Kinderbetreuung (+3,675 Mio €) (siehe Bz. 6.100, Ziff. 19)

bei gleichzeitig geringeren Erträgen aus

- Steuern und ähnlichen Abgaben (-70,697 Mio €) bedingt durch die nicht vorhersehbare konjunkturelle Entwicklung (siehe Bz. 6.100, Ziff. 1).

Diesen geringeren Erträgen stehen u. a. höhere Zuwendungen und allgemeine Umlagen (+11,204 Mio €), insbesondere der Region für lfd. Zwecke, gegenüber (siehe Bz. 6.100, Ziff. 2).

Festzustellen ist, dass durch nicht ordnungsgemäße Zuordnung bzw. durch Buchung von Beträgen, die keinen Bezug zur Jahreswirtschaft aufweisen, die Aussagekraft der ausgewiesenen Ergebnisse beeinträchtigt wird:

- So waren beispielsweise 8,532 Mio € Nachzahlungen beim Jugendhilfekostenausgleich, die sich auf Vj. bezogen, statt im ordentlichen im außerordentlichen Ergebnis nachzuweisen (siehe Bz. 6.100, Ziff. 2.4 Zuweisungen von der Region für lfd. Zwecke).
- Stärker wiegt die Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses durch die Verringerung des Risikoaufschlages bei den Pensionsrückstellungen um 25,065 Mio €, die nicht in Bezug zum Ressourcenverbrauch dieser Periode steht (siehe Bz. 6.600, Ziff. 3.1). Der Risikoaufschlag war zur ersten Eröffnungsbilanz eingestellt worden, um ggf. Planungsunsicherheiten bezüglich der Bestandsentwicklung der Pensionsrückstellungen auszugleichen; eine ergebnisneutrale Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz war geboten.

Trotz der nachfolgenden Möglichkeit des Ausgleichs von Fehlbeträgen gemäß der Deckungsregelungen des § 24 GemHKVO ist das Jahresergebnis ordnungsgemäß getrennt nach ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis auszuweisen.

1. Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuern und ähnlichen Abgaben belaufen sich im Bj. auf insgesamt 881,832 Mio € und teilen sich auf in Realsteuern (600,847 Mio €), die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern (265,704 Mio €) sowie sonstige Steuern und steuerähnliche Abgaben (15,281 Mio €) und machen damit 48,6 % der ordentlichen Erträge aus.

Die Gewerbesteuer ist eine der größten Ertragspositionen der LHH und beeinflusst das Jahresergebnis der LHH maßgeblich. Die Gewerbesteuer ist jedoch schwer planbar, da diese stark von den örtlichen Gegebenheiten (z. B. Branchenanteile) und der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage abhängt. Für das Bj. ist der HA für die Gewerbesteuer auf Grund der Mehrerträge der Vj. gemäßigt erhöht worden (3,0 %). Es war im Planungszeitraum nicht absehbar, dass die Gewerbesteuer im Bj. stark einbrechen wird. Hierdurch blieb die Gewerbesteuer deutlich hinter den Erwartungen der Haushaltsplanung (Minderertrag von 101,400 Mio €).

Die Entwicklung der einzelnen Erträge stellt sich wie folgt dar:

Steuerart	AS 2010 Mio €	Erträge 2011 Mio €	Erträge 2012 Mio €	Erträge 2013 Mio €	Erträge 2014 Mio €
Grundsteuer A	0,205	0,205	0,198	0,202	0,200
Grundsteuer B	126,313	126,818	143,673	143,105	145,846
Gewerbesteuer	479,654	511,508	584,527	546,804	454,800
Einkommensteueranteil	156,032	165,256	189,235	201,034	215,962
Umsatzsteueranteil	45,451	48,216	48,120	48,720	49,742
Vergnügungssteuer	5,547	6,820	7,531	10,045	12,657
Hundesteuer	1,823	2,016	2,074	2,142	2,153
Zweitwohnungssteuer	0,302	0,482	0,482	0,477	0,472
Summe	815,329	861,321	975,840	952,529	881,832

Im Rahmen des HSK VIII war mit Ds. 0241/2012 N 1 der Hebesatz der Grundsteuer B zum 01.01.2012 von 530 v. H. auf 600 v. H. erhöht worden. Der dadurch erwartete Mehrertrag gegenüber dem Hj. 2011 von 17,500 Mio € als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung konnte erstmals vollumfänglich im Bj. realisiert werden.

Das Gewerbesteueraufkommen fiel um 16,8 % auf 454,800 Mio €. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einnahmehöhe in 2014 vorerst bis zu einer endgültigen Veranlagung der Steuerpflichtigen in nachfolgenden Jahren einen vorläufigen Charakter hat. Da sich dieser starke Einbruch der Gewerbesteuer bereits unterjährig im Bj. abzeichnete, hat die Verwaltung eine teilweise haushaltswirtschaftliche Sperre ab Mitte des Bj. verhängt (siehe Bz. 4.502).

Im Bj. standen der LHH 215,962 Mio € (Vj. 201,034 Mio €) an der Einkommensteuer und 49,742 Mio € (Vj. 48,720 Mio €) an der Umsatzsteuer nach dem Gemeindefinanzreformgesetz zu. Im Gegenzug waren die Gewerbesteuerumlage und ein entsprechender Solidarbeitrag zu entrichten (58,278 Mio €; Vj. 87,484 Mio €), die auf Grund der Ausrichtung auf die Gewerbesteuereinzahlungen für die LHH nicht beeinflussbar sind. Diese Belastung fiel im Bj. auf Grund des Gewerbesteuereinbruchs entsprechend niedriger aus und wich daher deutlich von den Planwerten ab.

Für das Bj. ergibt sich unter Berücksichtigung des Gemeindefinanzreformgesetzes ein mit der Gewerbesteuer im Zusammenhang stehendes Nettosteueraufkommen von 662,226 Mio € (Vj. 709,075 Mio €). Dieser rückläufigen Entwicklung (-6,6 %) steht ein weit höherer Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen zum Vj. (-16,8 %) gegenüber.

Der Jahresfehlbetrag 2014 steht zu einem erheblichen Teil in einem kausalen Zusammenhang zur negativen Entwicklung des Nettosteueraufkommens:

	Netto- Steuer- einnahmen Ansatz Mio €	Netto- Steuer- einnahmen AS Mio €	*Abweichung Mio €	Sollfehl- bedarf Mio €	Sollfehl- betrag/ -überschuss Mio €	*Abweichung Mio €
2010	603,747	733,321	+129,574	160,472	-95,385	+65,087
	Netto- Steuer- aufkommen Planung Mio €	Netto- Steuer- aufkommen Ergebnis Mio €	*Abweichung Mio €	Jahresfehl- bedarf Mio €	Jahresfehl- betrag/ -überschuss Mio €	*Abweichung Mio €
2011	731,356	784,292	+52,936	122,876	-23,886	+98,990
2012	783,645	895,692	+112,047	67,390	89,608	+156,998
2013	849,669	864,707	+15,038	0,000	36,651	+36,651
2014	887,300	823,555	-63,745	0,000	-76,837	-76,837

* Eine positive Zahl in der Spalte „Abweichung“ stellt eine Verbesserung des Jahresergebnisses / Sollabschlusses im Vergleich zur Haushaltsplanung dar.

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Der Anteil von Zuwendungen und allgemeinen Umlagen an den ordentlichen Erträgen liegt bei 11,5 %.

2.1 Schlüsselzuweisungen

Von den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen entfallen insgesamt 44,1 % auf Leistungen des Landes nach dem NFAG.

Erträge nach dem NFAG (vor 2011 Einnahmen im VWH)	2010 Mio €	2011 Mio €	2012 Mio €	2013 Mio €	2014 Mio €
Schlüsselzuweisungen	64,599	48,810	68,163	72,062	67,647
NFAG-Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	23,113	23,412	23,925	24,548	24,772
Summe	87,712	72,222	92,088	96,610	92,419

Die Schlüsselzuweisungen nach dem NFAG haben sich um 4,415 Mio € auf 67,647 Mio € verringert. Die kommunale Wirtschaftskraft im Landesvergleich, insbesondere das Realsteueraufkommen, bestimmt im Finanzausgleich maßgeblich die Höhe der Ausgleichszahlungen. Das hohe Gewerbesteueraufkommen 2012 war ausschlaggebend für die geringeren Schlüsselzuweisungen.

Erträge aus sonstigen Zuweisungen für Aufgabenwahrnehmungen (vor 2011 Einnahmen im VWH)	2010 Mio €	2011 Mio €	2012 Mio €	2013 Mio €	2014 Mio €
Vom Land gemäß NFVG	1,318	1,326	1,337	1,348	1,347
Von der Region für Kreisaufgaben	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500
Summe	2,818	2,826	2,837	2,848	2,847

Das Land trägt neben den Leistungen nach dem NFAG die Kosten für weitere, von der LHH übernommene Aufgaben auf Grundlage des NFVG; im Bj. gemäß § 4 NFVG 1,130 Mio € für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben (z. B. Elterngeldauszahlungen und Städtebaurecht) und gemäß § 5 NFVG 217 T€ für die Computersystembetreuung in Schulen.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen der LHH und der Region sind die Erträge aus den Zuweisungen von der Region Hannover für übernommene Kreisaufgaben mit 1,500 Mio € konstant (§ 162 NKomVG).

2.4 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Von dem Anstieg der Erträge um 15,395 Mio € auf 115,861 Mio € entfallen 4,803 Mio € auf eine geänderte Zuordnung der von der Stadtentwässerung Hannover (Produkt 53801) erbrachten Eigenkapitalverzinsung; sie war bis zum Vj. als Zinsertrag gebucht worden.

Ausschlaggebend für die Entwicklung im Bj. sind um 12,164 Mio € höhere Zuweisungen von der Region für lfd. Zwecke (insgesamt 68,620 Mio €) beim Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung. Neben einer Abschlagsanpassung von 4,266 Mio € auf Grund höherer städtischer Aufwendungen wirkten sich zwei Nachzahlungen aus dem Jugendhilfekostenausgleich von insgesamt 8,532 Mio € für die Jahre 2012 und 2013 aus. Diese hätten als periodenfremde Erträge dem außerordentlichen Ergebnis zugeordnet werden müssen.

Um 1,541 Mio € auf 6,503 Mio € gestiegene Zuweisungen des Landes für in Kindertagesstätten beschäftigtes Personal beim Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - lassen sich auf die Ausweitung der Betreuungsplätze - insbesondere für die unter Dreijährigen - sowie auf die vom Land leicht angehobenen Bemessungspauschalen zurückführen.

Dagegen blieben Erträge beim Produkt 36301 - Verwaltung der Jugendhilfe - (Vj. 1,512 Mio €) aus, weil der Bund seine Beteiligung an der Schulsozialarbeit mit Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes bis 31.12.2013 befristet hatte.

Beim Produkt 31292 - Personalkostenerstattung SGB II JobCenter und Region Hannover - gingen die Erträge um 796 T€ auf 10,243 Mio € zurück. Ursächlich hierfür ist die durch altersbedingtes Ausscheiden oder Rückkehr zur LHH geringere Zahl der an das JobCenter ab-

geordneten städtischen MitarbeiterInnen. Am Ende des Bj. waren lt. Angaben des FB Soziales noch 179 (Vj. 203) der ursprünglich über 300 städtischen MitarbeiterInnen an das JobCenter abgeordnet. Nicht zuletzt wegen des gestiegenen städtischen Personalbedarfs zur Bewältigung der Flüchtlingskrise ist der FB Soziales daran interessiert, rückkehrwillige MitarbeiterInnen aufzunehmen.

Der Rückgang der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen, lfd. Zwecke EU beim Produkt 56101 - Umweltschutzmaßnahmen - um 613 T€ auf nur noch 57 T€ erklärt sich mit dem Auslaufen des EU-Projektes Concerto/act2 zum Ende des Jahres 2012. Das Projekt beinhaltete Zuschüsse für Gebäudemodernisierung und den Einsatz erneuerbarer Energien.

4. Sonstige Transfererträge

Die sonstigen Transfererträge haben einen Anteil von 1,4 % an den ordentlichen Erträgen. Sie stiegen gegenüber dem Vj. um 1,930 Mio € auf 26,190 Mio € und umfassen im Wesentlichen die in den Sozialleistungsgesetzen vorgesehenen Rückzahlungen und den Kostenersatz von Privatpersonen und von Sozialleistungsträgern.

4.1 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen

Die Erträge stiegen gegenüber dem Vj. um 1,134 Mio € auf 10,821 Mio €. Überwiegend ausschlaggebend für diese Entwicklung waren die nachfolgend genannten Produkte.

Rückzahlungen gewährter Hilfen beim Produkt 31113 - Eingliederungshilfe - stiegen gegenüber dem Vj. um 125 T€ auf 140 T€. Im Wesentlichen ursächlich hierfür waren drei Rückforderungen bei ambulanten Hilfen, die Zeiträume bis zurück in das Jahr 2006 umfassten, sowie eine fehlerhaft als Rückzahlung gebuchte Kostenerstattung nach § 102 SGB X.

Beim Produkt 31106 - Grundsicherung nach §§ 41 bis 46 SGB XII - ist der Anstieg der Erträge aus Rückzahlungen gewährter Hilfen um 154 T€ auf 1,322 Mio € zurückzuführen auf Rückforderungen überzahlter Grundsicherungsleistungen, die durch Rentennachzahlungen entstanden sind. Mit Inkraftsetzung einer Neuregelung zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 01.07.2014 wurden bei zahlreichen Bezieherinnen von Grundsicherung erstmals Rentenansprüche oder aber höhere Rentenansprüche begründet (sog. Mütterrente), die auf die Grundsicherung anzurechnen sind.

Die Erträge aus Kostenersatz beim Produkt 34101 - Unterhaltsvorschuss - erhöhten sich um 313 T€ auf 3,414 Mio €. Der Zuwachs der Erträge geht überwiegend auf die Steigerung der Titulierungen bei Unterhaltspflichtigen zurück.

Trotz rückläufiger Wohngeldaufwendungen stiegen die Erträge beim Produkt 34601 - Wohngeld - um 166 T€ auf 1,010 Mio €; der FB Soziales hat in stärkerem Umfang als bisher überzahlte Beträge in einer Summe zurückgefordert. Die bisherige Praxis, Überzahlungen ohne Stundungsantrag vorrangig mit laufenden Wohngeldzahlungen sukzessive zu verrechnen, hatten wir zuvor wiederholt beanstandet.

4.2 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen

Der Anstieg der Erträge um 615 T€ auf 14,317 Mio € korrespondiert überwiegend mit den gestiegenen Aufwendungen der Eingliederungshilfe (Produkt 31113), insbesondere bei den teilstationären Hilfen. Dadurch stiegen u. a. die Leistungen von Sozialleistungsträgern um 602 T€ auf 8,994 Mio €.

Abweichend von den übrigen sozialen Hilfen wird bei der Eingliederungshilfe nach dem Bruttoprinzip verfahren. Dabei müssen alle Einkommen (z. B. Renten, Unterhalt, Kinder- und Pflegegeld) übergeleitet und vom Sozialhilfeträger vereinnahmt werden. Außerdem müssen

die Erträge zur Deckung von Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt und Eingliederungshilfe in der beschriebenen Reihenfolge zugeordnet und entsprechend umgebucht werden.

Ein Fehler im Verteilungsschlüssel zur Umbuchung beeinflusste das Rechnungsergebnis der beteiligten Produkte und führte zu statistischen Verwerfungen, die sich aber finanziell insgesamt neutralisierten und daher keine nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Abrechnungen mit Region, Land und Bund hatten.

4.4 Andere sonstige Transfererträge

Die anderen sonstigen Transfererträge stiegen um 181 T€ auf 1,052 Mio €.

Maßgeblich beeinflusst wurde das Rechnungsergebnis beim Produkt 27101 - Volkshochschule - durch Zuwendungen von insgesamt 138 T€, die im Zusammenhang mit dem ESF-Projekt „Xenos“ stehen, das Bleibeberechtigten und Personen mit Flüchtlingshintergrund durch Bildung und Qualifizierung einen Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen soll.

7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind gegenüber dem Vj. um 7,799 Mio € gestiegen und erreichen mit 350,803 Mio € einen Anteil von 19,3 % an den ordentlichen Erträgen.

Nach dem verbindlichen Kontenrahmen ist hier der Aufwendungsersatz zu buchen, den die LHH für übernommene Aufgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit für Dritte von diesen erhalten hat. Tatsächlich sind - wie schon im Vj. (5,419 Mio €) - 10,914 Mio € Erträge erhalten, bei denen es sich nicht um Kostenersatz von Dritten handelt. Im Bj. waren das Transferleistungen des FB Soziales, eine Schadenersatzleistung und zurückgeforderter Betriebskostenersatz. Bleiben diese nicht korrekt zugeordneten Erträge unberücksichtigt, sind die Kostenerstattungen und Kostenumlagen gegenüber dem Vj. nur um 2,304 Mio € gestiegen.

Von den vermeintlich 59,714 Mio € **Erstattungen vom Land und von überörtlichen Trägern** (+7,672 Mio €) entfallen 9,675 Mio € (+4,256 Mio €) auf das Produkt 31505 - Unterbringung von Personen -. Es handelt sich dabei um die - auf Grund höherer Flüchtlingszahlen gestiegenen - Transferleistungen des FB Soziales für die Unterbringung von Flüchtlingen. Auf unsere Beanstandung zum SB 2013 (Seite 50-51) hatte der FB Finanzen zugesagt, seine Veranschlagungs- und Buchungspraxis ab 2016 zu ändern.

Die Pauschalerstattung des Landes nach dem Aufnahmegesetz für AsylbewerberInnen wird beim Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - gebucht. Sie stieg auf 6,444 Mio € (+1,998 Mio €) bedingt durch den höheren Pro-Kopf-Satz und die höheren Fallzahlen. Diese Kostenerstattung stieg nicht proportional zu den korrespondierenden Transferaufwendungen (siehe auch Bz. 6.100, 18.3 Sozialtransferaufwendungen, sowie SB 2013, Bz. 8.326, Seite 122).

Beim Produkt 31112 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - waren höhere Abschlagszahlungen für den Anstieg um 1,608 Mio € auf 3,884 Mio € ursächlich. Außerdem wurde das Rechnungsergebnis des Bj. durch eine Nachzahlung von 337 T€ für 2013 positiv beeinflusst. Im Vj. waren 782 T€ aus der Spitzabrechnung für 2012 zurückerstattet worden.

Der Rückgang der Erträge beim Produkt 34601 - Wohngeld - um 1,582 Mio € auf 7,873 Mio € korrespondiert mit den rückläufigen Aufwendungen.

Bereits seit Sommer 2014 sind die Fallzahlen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestiegen. Die dadurch im Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung - entstandenen höheren

Aufwendungen wurden durch Erstattungen überörtlicher Jugendhilfeträger i. H. v. 3,721 Mio € (+1,285 Mio €) ausgeglichen.

Die **Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden** sind geringfügig um 844 T€ auf 276,954 Mio € gesunken.

Der Rückgang der Kostenerstattungen durch die Region beim Produkt 11132 - Städtische Beschäftigungsmaßnahmen - von 614 T€ auf 57 T€ ist auf das Auslaufen mehrerer Teilprojekte aus dem Projekt PACE (Pro-Aktiv-Center der Jugendberufshilfe) zum 31.12.2013 zurückzuführen.

Beim Produkt 12101 - Statistik und Wahlen - waren die Europawahl und die Wahl des Regionspräsidenten inkl. Stichwahl ursächlich für die Erstattungen von 856 T€ (Vj. 4 T€).

Für die gemeinsame Rettungsleitstelle wurden bei den Produkten 12602 - Gefahrenabwehr - und 12701 - Rettungsdienst - höhere Kostenerstattungen der Region (Bj. 2,180 Mio € / +1,694 Mio €) erzielt. Die LHH hatte zu Beginn des Bj. Personal von der Region Hannover übernommen und erhält dafür Personalkosten erstattet, zusätzlich zu bisher schon erstatteten Sachkosten (siehe Ds. 2563/2013).

Scheinbar um 531 T€ gesunkene Erstattungen der Region beim Produkt 31106 - Grundsicherung nach §§ 41 bis 46 SGB XII - sind auf einen Formelfehler bei der Berechnung von Umbuchungsbeträgen zurückzuführen. Dadurch wurde ein um 4,836 Mio € zu hoher Betrag in das Produkt 31113 - Eingliederungshilfe - umgebucht. Ohne diesen Umbuchungsfehler hätten die Erträge 70,582 Mio € und nicht 65,746 Mio € betragen. Ein finanzieller Schaden ist hierdurch nicht entstanden.

6,100 Mio € höhere Erträge beim Produkt 31113 - Eingliederungshilfe - sind zum einen auf den vorgenannten Formelfehler zurückzuführen und zum anderen auf gestiegene Aufwendungen, insgesamt betragen die Kostenerstattungen im Bj. 31,604 Mio €.

Um 3,652 Mio € auf 20,343 Mio € gestiegene Erstattungen beim Produkt 31109 - Hilfen zur Gesundheit - erklären sich hauptsächlich durch gestiegene monatliche Aufwendungen pro Hilfefall (+136,25 € laut Jahresbericht 2014 des FB Soziales). Durch gestiegene Flüchtlingszahlen gab es außerdem höhere Fallzahlen.

Hervorgerufen durch eine gesunkene Quote von 69 % (Vj. 72 %) verringerten sich die Erstattungen beim Produkt 31110 - Zahlungen Quotales System - um 13,802 Mio € auf 96,834 Mio € (siehe auch Bz. 8.322).

Auf 38,904 Mio € (+1,459 Mio €) gestiegene Kostenerstattungen beim Produkt 31111 - Hilfe zur Pflege - korrespondieren mit gestiegenen Aufwendungen bei den ambulanten Hilfen sowie mit gestiegenen Fallzahlen bei stationärer Dauerpflege, insbesondere bei Pflegestufe III (+5,1 %) (Quellen: Jahresbericht 2014 des FB Soziales / Jahresstatistik 2014 des FB Senioren).

Im Bj. weggefallene Kostenerstattung der Region für erlassene oder ermäßigte Kostenbeiträge gegenüber den Eltern nach § 90 SGB VIII sowie zurückerstattete Abschläge aus den Jahren 2012 und 2013 führten beim Produkt 36101 - Tagespflege - zu einem Ertragsrückgang um 976 T€ auf einen Minusertrag von 407 T€.

Um 1,273 Mio € auf nunmehr 3,251 Mio € sind die Erstattungen im Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung (HzE) - gestiegen. Verursacht wurde dies nach Aussage des FB Jugend und Familie durch gestiegene Fallzahlen mit zeitlich verzögerten Fallabgaben im Rahmen von Zuständigkeitswechseln mit anderen Trägern.

Die **Erstattungen von verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen** sind auf 3,091 Mio € (-1,094 Mio €) gesunken. Gleichzeitig stiegen die **Erstattungen von privaten Unternehmen** auf 2,800 Mio € (+2,219 Mio €).

Zum einen wurden durch geänderte Zuordnung zwischen diesen beiden Buchungsstellen 1,072 Mio € Erstattungen aus einem mit einem hannoverschen Unternehmen geschlossenen Kooperationsvertrag beim Produkt 12602 - Gefahrenabwehr - im Bj. erstmals zutreffend als Erstattungen von privaten Unternehmen gebucht. Weitere Erträge von 589 T€ resultieren aus dem Inkrafttreten der zweiten Stufe dieses Kooperationsvertrages.

Außerdem wirkte eine Entschädigungszahlung von 600 T€ durch ein Unternehmen auf Grund eines außergerichtlichen Vergleichs beim Produkt 11127 - Immobilienverwaltung - ertragserhöhend. Ausgeglichen wurde damit ein durch unterlassene Instandhaltung entstandener Wertverlust eines auf einem Erbbaugrundstück der LHH befindlichen Gebäudes. Empfangene Schadenersatzleistungen für Vermögensschäden sind jedoch außergewöhnliche Erträge und hätten daher dem außerordentlichen Ergebnis zugeordnet werden müssen.

Insgesamt rückläufig sind die **Erstattungen von übrigen Bereichen, öffentlich-rechtlich**, die um 64 T€ auf 2,556 Mio € gesunken sind. Lediglich beim Produkt 3650 - Kindertagespflege - wurden um 544 T€ höhere Erträge von 669 T€ gebucht. Dieser scheinbare Anstieg resultiert im Wesentlichen aus drei Rückforderungen von Betriebskostenersatz - insgesamt 639 T€ - gegenüber zwei Trägern von Kitas, die allerdings gemäß § 27 Abs. 2 GemHKVO aufwandsmindernd von den sonstigen ordentlichen Aufwendungen bei der entsprechenden Buchungsstelle (19.5 Erstattung für Aufwendungen von Dritten, Erstattungen an übrige Bereiche) hätten abgesetzt werden müssen.

8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge

Die Zinsen und ähnlichen Finanzerträge haben mit 104,273 Mio € einen Anteil von 5,7 % an den ordentlichen Erträgen.

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 111 Abs. 5 NKomVG die erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus der Erhebung von sonstigen Finanzmitteln und speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen, sodann aus Steuern und ausnahmsweise aus Krediten zu beschaffen. Unter die sonstigen Finanzmittel fallen insbesondere Einnahmen aus der Bewirtschaftung des Finanzvermögens.

8.1 Zinserträge

Die Zinserträge blieben insgesamt mit 9,191 Mio € (Vj. 14,421 Mio €) deutlich hinter dem Vj. zurück. Hauptursache hierfür ist, dass die von der Stadtentwässerung erhobene Eigenkapitalverzinsung (4,802 Mio €, Vj. 4,808 Mio €) nicht mehr an dieser Stelle, sondern unter den Zuwendungen gebucht wurde.

Die durch die LHH für Sondervermögen aufgenommenen Kredite für Investitionen werden als Ausleihungen an Sonderhaushalte bilanziert. Die Zinserstattungen der Betriebe für diese Kredite verringerten sich gegenüber dem Vj. leicht von 6,736 Mio € auf 6,388 Mio €.

Im Rahmen des Cash-Managements stellt die LHH wirtschaftlichen Unternehmen, an denen sie beteiligt ist (einschließlich der städtischen Betriebe), Mittel zur Kassenbestandsverstärkung zur Verfügung. Hierfür, sowie aus direkter Geldanlage, wurden Zinserträge i. H. v. 2,183 Mio € (Vj. 2,228 Mio €) erzielt, dem stehen Zinsaufwendungen i. H. v. 35 T€ (Vj. 25 T€) für aufgenommene Liquiditätsverstärkung gegenüber (siehe Bz. 6.100, Ziff. 17, Zinsen und ähnliche Aufwendungen).

8.2 Erträge aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen

Die Erträge aus Gewinnanteilen aus den städtischen Beteiligungen stiegen im Bj. auf 81,216 Mio € (+6,8 %).

Wesentliche Gewinnabführungen	Ergebnis in Mio €		Abw. in %
	2014	2013	
Querverbund VVG (Kommunaler Mehrgewinnausgleich)	76,782	71,878	+6,8
Sparkasse Hannover	2,357	2,357	0,0
union-boden gmbh	0,500	0,500	0,0
Städtische Häfen Hannover	1,126	0,999	+12,7

8.3 Sonstige Finanzerträge

Verzinsungen von Steuernachforderungen wurden i. H. v. 13,401 Mio € (Vj. 12,080 Mio €) erhoben. Diese werden in der Folge von Betriebsprüfungen festgesetzt. Steuernachzahlungen sind rückwirkend zu verzinsen. Da das Ergebnis von Betriebsprüfungen für die LHH nicht einschätzbar ist, kann dieses zu starken Schwankungen im Jahresvergleich innerhalb der sonstigen Finanzerträge führen.

9. Aktivierte Eigenleistungen

Die nach § 15 Abs. 4 GemHKVO im Haushalt zu veranschlagenden aktivierungsfähigen Eigenleistungen haben mit 612 T€ den Planansatz zu 96,3 % (635 T€) erreicht. Damit hat der FB Finanzen unsere Empfehlungen der Vj. (SB 2012, Bz. 6.600, Seite 121 und SB 2013, Bz. 6.100, Seite 52) zum Anlass genommen, den Planansatz in der mittelfristigen Ergebnisplanung auf 635 T€ zu erhöhen, um ihn den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Die größten Anteile am Ergebnis stellten im Bj. die GB Öffentliches Grün (38,9 %), Bauaufsicht (33,5 %) und Beschäftigungsförderung (26,9 %) dar.

Allerdings stellten wir fest, dass als Eigenleistungen zu aktivierende Planungsleistungen von FB bisher nur zu einem geringen Teil aktiviert werden (siehe Bz. 8.403). Der FB Finanzen räumte in einer Stellungnahme ein, dass die bisher vorliegenden internen Veranschlagungsregeln nicht dazu führen, dass alle Planungsleistungen in den FB vollständig veranschlagt und aktiviert werden. Für den Doppelhaushalt 2017/2018 will der FB Finanzen nach eingehender Abstimmung mit den FB die aktivierungsfähigen Eigenleistungen umfassend planen und veranschlagen.

Die Klärung, ob die Voraussetzungen für den Ausweis ergebnisverbessernder aktivierter Eigenleistungen von 1,750 Mio € aus dem Vj. vorgelegen haben (SB 2013, Bz. 6.100, Seite 52), dauert noch an. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Korrektur das außerordentliche Ergebnis eines Nj. belasten.

11. Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge hatten im Bj. mit 90,883 Mio € einen Anteil von 5,0 % an den ordentlichen Erträgen, von denen allerdings 36,009 Mio € nicht zahlungswirksam waren. Das Rechnungsergebnis dieser Position weist gegenüber dem Vj. einen Rückgang um 10,851 Mio € auf.

Für das eingeräumte Recht, Versorgungsleitungen im Stadtgebiet zu verlegen und zu betreiben, fließen der LHH Konzessionsabgaben zu; ihre jährliche Höhe bestimmt sich dabei nach Abgabesatz sowie abgesetzter Energiemenge. Im Vj. war in diesen eine Nachzahlung für die Jahre 2008 bis 2011 enthalten (5,935 Mio €). Der jahresbezogene Ertrag von 36,878 Mio € bewegte sich auf Vorjahresniveau (36,736 Mio €); in beiden Jahren wurde jedoch der Planwert (jeweils 40,000 Mio €) nicht erreicht.

Regelmäßig wiederkehrende Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen - hier insbesondere von Personalarückstellungen - sind dem ordentlichen Ertrag zuzuordnen. Dabei stellen die 25,065 Mio € Auflösung der Pensionsrückstellungen eine Entnahme aus dem zur ersten Eröffnungsbilanz eingestellten - von uns kritisch bewerteten - Risikoaufschlag dar (vgl. Hpl. 2014, Allgemeiner Teil, Seite 132), haben also, anders als in Vj., keinen Bezug zur jahresbe-

zogenen Entwicklung des Rückstellungsbedarfes (siehe Bz. 6.600, Ziff. 3.1). **Sie entlasteten damit in voller Höhe das Rechnungsergebnis des Bj.**

Die Rückstellung für Altersteilzeit wurde i. H. v. 8,237 Mio € aufgelöst. Diese Auflösung resultierte aus der gegenüber dem Vj. rückläufigen Anzahl von sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindlichen BeamtInnen (siehe Bz. 6.600, Ziff. 3.2).

Die Pauschalwertberichtigung von Forderungen erfolgt durch den FB Finanzen nach Berechnung kontenbezogen. Erträgen aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen der Forderungen von 1,800 Mio € stand im Bj. ein Aufwand von 640 T€ für die Erhöhung der Wertberichtigung von Forderungen gegenüber.

13. Aufwendungen für aktives Personal

22,6 % der ordentlichen Aufwendungen entfielen mit 428,840 Mio € auf die Aufwendungen für aktives Personal, im Vergleich zum Vj. ein Anstieg um 37,877 Mio €. Dies ist begründet durch den in 2014 höher als eingeplant erfolgten Tarifabschluss (tatsächlich 3,0 %, geplant 1,5 %), die Stellenzuwächse in 2014 sowie den sich nach der Planung in diesem Jahr ergebenden Zuführungsbedarf zu Pensionsrückstellungen für aktives Personal (18,949 Mio €).

Für die Tarifbeschäftigten erhöhte sich das Tabellenentgelt gemäß dem „Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung 2014 und 2015 (VKA)“ vom 01.04.2014 (Änderungstarifvertrag Nr. 8) zum 01.03.2014 um 3,0 %, mindestens aber um 90 €. Zusätzlich erhielten Beschäftigte der Entgeltgruppen 2 bis 8 im Monat Oktober 2014 eine einmalige Pauschalzahlung i. H. v. 360 €.

Die Dienstbezüge der BeamtInnen sowie der VersorgungsempfängerInnen wurden gemäß § 2 des Nds. Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2014 mit Wirkung vom 01.06.2014 um 2,95 % erhöht.

Stellenplan

Mit Ds. 2414/2013 legte die Verwaltung den Entwurf des Stellenplanes 2014 vor. Er wurde vom Rat als Bestandteil des Haushaltsplanes 2014 beschlossen.

Der Stellenverteilungsplan weist sowohl die Planstellen der Kernverwaltung als auch die der Bereiche mit Sonderhaushalten aus. Die in diesen Sondervermögen tätigen BeamtInnen (2013: 34 Stellen, 2014: 32 Stellen) sind gemäß § 16 Abs. 1 EigBetrVO bzw. § 2 Abs. 2 KomEinrVO im Kernhaushalt auszuweisen (Leistungsverpflichtung obliegt der LHH). In den vergangenen Jahren entwickelte sich die Gesamtzahl der Planstellen wie folgt:

Haushaltsjahr	Anzahl Stellen		Anzahl Stellen gesamt	Dienst-/ Nach- wuchskräfte und andere**
	Kernverwaltung*	Sondervermögen		
2010	6.778,42	1.402,08	8.180,50	534
2011	6.902,60	1.257,63	8.160,23	600
2012	7.062,34	1.092,61	8.154,95	699
2013	7.052,71	1.097,11	8.149,82	746
2014	7.248,68	1.101,13	8.349,81	736

* inkl. BeamtInnen in Sondervermögen

** Lt. Anhang zum Stellenplan: Dienst- / Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigte

Zum Stellenplan 2014 entfielen - bezogen auf die Gesamtverwaltung - 19,26 Stellen, 219,24 Stellen wurden dagegen neu eingerichtet (Ds. 2414/2013). Stellenwegfälle resultierten insbesondere aus der Umsetzung des HSK VIII (Ds. 2351/2011) mit 10,00 Stellen, weiterhin durch 5,00 altersteilzeitbedingte und 4,26 sonstige Stellenstreichungen in diversen FB.

Nennenswerte Stelleneinrichtungen betrafen

- den FB Jugend und Familie mit 68,10 Stellen auf Grund des unabweisbaren Rechtsanspruchs auf einen Tagesbetreuungsplatz in den städtischen Kita sowie mit 11,00 Stellen im Bereich des Kommunalen Sozialdienstes auf Grund gesetzlicher Änderungen zum Thema Kindeswohlgefährdung,
- den FB Feuerwehr mit einem Mehrbedarf von 18,78 Stellen insbesondere wegen einer eingegangenen Kooperationsvereinbarung zur Übernahme des Brandschutzes auf dem Betriebsgelände eines hannoverschen Unternehmens,
- verschiedene FB mit 13,00 Stellen auf Grund der Rekommunalisierung von Aufgaben im Rahmen von HSK VII,
- den FB Gebäudemanagement mit 10,00 neuen Stellen wegen der Einführung neuer SAP-Module (RE-FX - Komponente Immobilienmanagement, MM - Komponente Materialwirtschaft, IM - Komponente Investitionsmanagement, PS - Komponente Projekt-system und PM - Komponente Instandhaltung).

Weiterhin waren über die Stadtverwaltung verteilt, Stellen in jeweils geringerem Umfang neu einzurichten, die aus der Umsetzung von Ratsbeschlüssen folgten (gemäß Stellenplan 2014 19,67 Stellen) bzw. sich durch sonstige rechtliche bzw. aufgabenbedingte Gründe (zusammen 53,04 Stellen) ergaben. Aufgabenbedingt bedeutet hier Steigerung der Fallzahlen, Aufgabenzuwächse etc.

Verteilung der Stellen und Personalaufwendungen für aktives Personal nach Fachbereichen

	Stellen lt. StVertPlan 2014	Stellen lt. StVertPlan 2013	Veränderung in Stellen	in Mio € 2014	in Mio € 2013	Differenz in %
FB 14	40,00	39,00	1,00	2,482	2,009	23,6
FB 15	56,00	190,50	-134,50	4,682	3,734	25,4
FB 18	674,87	671,43	3,44	55,212	51,107	8,0
FB 19	216,28	194,28	22,00	14,345	13,126	9,3
FB 20	245,15	243,50	1,65	13,210	11,838	11,6
FB 23	88,00	88,00	0,00	5,054	4,474	13,0
FB 32	540,38	539,88	0,50	26,164	24,245	7,9
FB 37	641,78	613,00	28,78	38,363	28,353	35,3
FB 42	737,66	715,16	22,50	40,085	38,220	4,9
FB 43	211,19	210,19	1,00	17,395	16,437	5,8
FB 46	108,00	108,00	0,00	5,893	5,668	4,0
FB 50	603,75	610,75	-7,00	24,309	23,351	4,1
FB 51	1.344,38	1.244,77	99,61	80,170	74,576	7,5
FB 52	132,50		132,50	7,141	6,304	13,3
FB 57	118,25	117,25	1,00	4,200	4,095	2,6
TH 59				13,864	11,758	17,9
FB 61	351,00	350,00	1,00	22,013	20,438	7,7
FB 66	299,00	285,50	13,50	17,055	15,550	9,7
FB 67	718,50	712,50	6,00	35,800	34,369	4,2
Sonstige	90,00	85,00	5,00	1,403	1,311	7,0
gesamt	7.216,68	7.018,71	197,98	428,840	390,963	9,7

- Hinweise:
- Die Stellen von BeamtInnen in Sondervermögen sind keinem FB zugeordnet (2013: 34 Stellen; 2014: 32 Stellen).
 - Für gemeinsame Aufgabenstellungen der FB Soziales und Senioren wurden die hierfür anfallenden Personalkosten gesondert in der Ergebnisrechnung unter dem TH 59 - Soziale Hilfen - ausgewiesen.
 - Weiterhin wurden in den Betrieben vier Stellen neu eingerichtet.

Wesentliche organisatorische Veränderungen ergaben sich im GB Büro des Oberbürgermeisters mit der Ausgliederung des Bereiches Sportstätten und Bäder als eigenständigem FB Sport und Bäder. Die jeweiligen Personalkosten wurden jedoch aus technischen Gründen weiterhin in den bisherigen TH abgebildet.

Für das Bj. wurde nach der Planung ein Zuführungsbedarf zum Bestand der Rückstellungen für aktives Personal von 18,949 Mio € eingestellt (gegenüber Vj. +18,760 Mio €). Dieser wirkte sich in FB mit hohen Anteilen an BeamtInnen überproportional auf die Steigerung der Personalkosten für aktives Personal aus. Betroffen waren hier insbesondere das Rechnungsprüfungsamt, das Büro Oberbürgermeister sowie der FB Feuerwehr.

Dienstlich angeordnete Überstunden 2014

Geleistete Mehrarbeit bzw. Überstunden auf Veranlassung des Dienstherrn / Arbeitgebers sind für BeamtInnen nach Maßgabe der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte bzw. für Tarifbeschäftigte gemäß §§ 7 und 8 TVöD zu vergüten. Hier von sind Zeitguthaben im Sinne der Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung nicht erfasst.

Für 2014 ermittelte der FB Personal und Organisation 145.820 dienstlich angeordnete Überstunden bzw. Mehrarbeitszeiten. Außerhalb des FB Feuerwehr betrafen diese fast ausschließlich Tarifbeschäftigte. Für diese gilt aus § 8 Unterabsatz 1.1 TVöD für Überstunden bzw. für Mehrarbeitszeiten der Teilzeitbeschäftigten ein grundsätzlicher Ausgleich durch entsprechende Freizeit; im Bj. betraf dies bei der LHH nur 8.535 Stunden. Bedingt durch besondere Arbeitszeitgestaltung in einigen FB ist die Abgeltung durch Freizeitausgleich nur in Ausnahmefällen möglich (z. B. Jugendhilfeeinrichtungen, Kommunale Gebäudereinigung, Feuerwehr, Schulhausmeisterdienste).

Vom Gesamtaufwand für dienstlich angeordnete Mehrarbeitszeiten bzw. Überstunden von 2,528 Mio € entfielen 926 T€ auf vollbeschäftigte MitarbeiterInnen, 582 T € auf Mehrarbeit der Teilzeitbeschäftigten und 1,020 Mio € auf pauschale Überstundenvergütungen.

Die Zahlung der pauschalen 1,020 Mio € Überstundenvergütungen wird von uns kritisch gesehen. In § 8 TVöD ist der Ausgleich für Sonderformen der Arbeit geregelt, Pauschalen für Überstunden sind hier nicht vorgesehen. Sofern keine Arbeitszeitkonten gemäß § 10 TVöD eingerichtet sind, dies trifft auf die LHH zu, werden für Überstunden gemäß § 7 Abs. 7 TVöD entsprechende Zeitzuschläge, jedoch nicht als Pauschale, gezahlt. Der FB Personal und Organisation wurde von uns auf diese Problematik hingewiesen.

14. Aufwendungen für Versorgung

Für die Versorgung wurden 65,567 Mio € aufgewendet. Dies entspricht 3,5 % der Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen.

Entwicklung der Aufwendungen für Versorgung

	2010	2011	2012	2013	2014
	in Mio € / Anzahl				
Aufwendungen für Versorgung	34,829	43,528	44,017	80,400	65,567
Anzahl Versorgungsempfänger	1.341	1.359	1.374	1.399	1.400

* Hinweis: Aufwendungen für Versorgung bis 2010 ohne, ab 2011 mit Beihilfen

Die Veränderung zum Vj. begründet sich - wie bei den Aufwendungen für aktives Personal - in der Entwicklung der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger. Der prognostizierte und so in die Rechnung übernommene Zuführungsbedarf verringerte sich gegenüber dem Vj. um 17,469 Mio €, die Versorgungsaufwendungen für Beamte stiegen auf Grund der Anpassung der Versorgungsbezüge um 1,160 Mio € auf 39,964 Mio € an. Zu Pensionsrückstellungen siehe Bz. 6.600, Ziff. 3.1.

15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Bj. waren im Vergleich zum Vj. leicht um 1,328 Mio € (0,7 %) auf 179,946 Mio € gesunken. Damit entfielen 9,5 % der ordentlichen Aufwendungen auf Sach- und Dienstleistungen.

15.1 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens

Der Rückgang um 3,246 Mio € auf 51,686 Mio € ist insbesondere auf geringere Aufwendungen (-7,125 Mio €) im Produkt 11118 - Gebäudemanagement - zurückzuführen. Dort wurden im Bj. mit 1,342 Mio € (Vj. 8,399 Mio €) wesentlich geringere Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet. Dem gegenüber standen Aufwandssteigerungen u. a. in den Produkten 31505 - Unterbringung von Personen - durch Rückstellungsbildungen von 1,915 Mio € und 54101 - Gemeindestraßen - für Unterhaltungsmaßnahmen (+2,534 Mio €).

15.2 Unterhaltung des beweglichen Vermögens

Die Verwaltung hat unsere Prüfempfehlung aufgegriffen und im Bj. erstmals bisher als Mieten und Pachten gebuchte Aufwendungen für das Produkt 11109 - Informations- und Kommunikationssysteme - im TH 18 sachgerecht dem Unterhaltungsaufwand zugeordnet. Der erhebliche Anstieg der Unterhaltungsaufwendungen um 3,911 Mio € auf 6,496 Mio € war hauptsächlich dadurch bedingt.

15.3 Mieten und Pachten

Die vorstehend genannte, geänderte Zuordnung ist Ursache der im Vergleich zum Vj. geringeren (-1,160 Mio € /4,2 %) Mieten und Pachten von insgesamt 26,412 Mio €. Tatsächlich entstanden im Bj. Mehraufwendungen u. a. durch die Anmietung neuer (Teil-) Flächen im Produkt 11118 - Gebäudemanagement - (+2,023 Mio €) und im Produkt 31505 - Unterbringung von Personen - (+956 T€) durch Rückstellungsbildungen.

15.4 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Der Aufwandsrückgang um 1,045 Mio € auf 56,596 Mio € war hauptsächlich durch die um 3,153 Mio € (18,3 %) geringeren Energiekosten für Beleuchtung, Kraftstrom, Gas, Fernwärme und Heizöl im Produkt 11118 - Gebäudemanagement - begründet. Neben witterungsbedingt geringeren Verbrauchskosten für Wärme war eine weitere Ursache die erstmalig in 2013 erfolgte frühzeitige Abrechnung von Energieversorgern, durch die mehr Rechnungen bis zum 31.01. des Folgejahres für das Vj. gebucht werden konnten.

17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen haben mit 63,920 Mio € einen Anteil von 3,4 % an den ordentlichen Aufwendungen.

17.1 Zinsaufwendungen

Die Zinsen an Kreditinstitute gingen im Vergleich zum Vj. leicht um 1,570 Mio € auf 46,624 Mio € zurück, hauptsächlich wegen weiter sinkenden Zinsniveaus.

Insgesamt haben Kredite und Zinsaufwendungen folgenden Stand, darin (in relativ geringem Umfang) auch enthalten Kredite sonstiger Gläubiger (Land, Bund, sonstige):

	Gesamt in Mio €	davon für den Kernhaushalt in Mio €	davon für Son- derhaushalte in Mio €
Kredite Jahresbeginn	1.491,299	1.311,820	179,479
Kredite Jahresende	1.486,822	1.316,614	170,208
Zinsaufwendungen	49,887	43,499	6,388
durchschnittliche Zinslast	3,4 %	3,3 %	3,8 %

17.2 Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite

Im Bj. mussten für die Verzinsung von Liquiditätskrediten insgesamt 299 T€ (Vj. 204 T€) aufgewendet werden. 264 T€ (Vj. 179 T€) hiervon entfielen auf Zinsen für äußere Kassenkredite bei Kreditinstituten, für die ein Bestand von 192,314 Mio € im Jahresmittel (Vj. 126,904 Mio €) mit durchschnittlich 0,14 % verzinst wurde. Weitere 35 T€ (Vj. 25 T€) mussten im Rahmen des Cash-Managements für die Liquiditätsaufnahme von 28,140 Mio € (Vj. 28,870 Mio €) zu durchschnittlich 0,12 % Zinsen an verbundene Unternehmen geleistet werden.

Kassenkredite wurden so aufgenommen, dass vorübergehend nicht benötigte Mittel weiterhin auf dem Kapitalmarkt als Tagesgeldanlagen gehalten werden konnten. Damit und mit der Weitergabe von Liquiditätskrediten im Rahmen des Cash-Managements wurden Habenzinsen i. H. v. 2,183 Mio € (Vj. 2,228 Mio €) erzielt. Insgesamt wurde somit ein positiver Saldo von 1,884 Mio € erwirtschaftet.

17.3 Sonstige Finanzaufwendungen

Aufwendungen i. H. v. 13,360 Mio € (Vj. 7,771 Mio €) entstanden für die Verzinsung von Steuererstattungen, welche die LHH an Steuerpflichtige leisten musste, deren Steueranforderung unter den zuvor geleisteten Vorauszahlungen lag und somit einen Erstattungsanspruch mit entsprechender Verzinsung (0,5 % pro Monat) auslöste. Die Höhe dieser Aufwendungen ist naturgemäß starken Schwankungen unterworfen und im Voraus nur schwer kalkulierbar.

Hierin enthalten sind außerdem Kreditbeschaffungskosten i. H. v. 201 T€ (Vj. 235 T€).

18. Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen erhöhten sich gegenüber dem Vj. um 18,229 Mio € auf 937,263 Mio €. Ihr Anteil an den ordentlichen Aufwendungen beträgt 49,5 %.

18.1 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Der Anstieg der Aufwendungen um 1,982 Mio € auf 66,942 Mio € resultiert im Wesentlichen aus den nachfolgend genannten Produkten.

Um 689 T€ auf 4,793 Mio € gestiegene Aufwendungen für Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche beim Produkt 24302 - Schulformübergreifende Programme und Projekte - sind zurückzuführen auf eine Ausweitung der Zuschüsse für die Umstellung der Grundschulen auf den Ganztagschulbetrieb, während die Aufwendungen für schulergänzende Betreuungsmaßnahmen, die zu einem großen Anteil von Schulfördervereinen durchgeführt werden, nahezu unverändert geblieben sind.

Ebenfalls gestiegen sind die Zuschüsse beim Produkt 28102 - Sonstige Kulturpflege - (+548 T€ auf 1,023 Mio €). Davon erhielt der Trägerverein des Pavillons als Ausgleich für die seit dem Bj. von der Stadt erhobene Miete 482 T€. Für mehr Transparenz bei der Zuwendungsgewährung wird seit dem Bj. für die bislang kostenfreie Überlassung der Räumlichkeiten des Pavillons eine Miete erhoben.

Im Wesentlichen ursächlich für das Anwachsen der Aufwendungen beim Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - auf 26,071 Mio € (+1,972 Mio € bzw. +2,972 Mio €, sofern ein im Vj. nicht korrekt zugeordneter Aufwand unberücksichtigt bleibt) war die Ausweitung des Betreuungsangebotes im Bereich der verbandseigenen Kindertagesstätten (VBE-Kitas) und der Elterninitiativen. Aufwandserhöhend wirkte auch die Bildung einer Rückstellung von 400 T€ im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen über die Finanzierung von Einrichtungen eines Trägers.

Hingegen führte das Auslaufen zweier EU-Klimaschutzprojekte im Vj. beim Produkt 56101 - Umweltschutzmaßnahmen - zu einem Rückgang der Aufwendungen für Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen um 860 T€ auf nur noch 25 T€.

Der Verlustausgleich für das HCC (Produkt 57104) verminderte sich gegenüber dem Vj. um 1,155 Mio € auf 2,600 Mio €, da eine Gewinnausschüttung der Deutschen Messe AG i. H. v. 1,000 Mio € das Ergebnis des Eigenbetriebes begünstigt hatte.

18.3 Sozialtransferaufwendungen

Die wesentlichen Ursachen für das starke Anwachsen der Sozialtransferaufwendungen um 30,614 Mio € auf 425,505 Mio € werden nachfolgend dargestellt.

Um 5,575 Mio € auf 67,674 Mio € haben sich die sozialen Leistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen, örtlich allgemein beim Produkt 31106 - Grundsicherung nach §§ 41 bis 46 SGB XII - erhöht. Um 518 auf insgesamt 10.900 gestiegene Fälle und um durchschnittlich 144 € jährlich höhere Prokopf-Aufwendungen haben das Rechnungsergebnis maßgeblich beeinflusst (Quelle: FB Soziales - Jahresbericht 2014).

Gestiegene Kosten bei leicht rückläufigen Fallzahlen bewirkten beim Produkt 31111 - Hilfe zur Pflege - einen Anstieg der Aufwendungen um insgesamt 1,805 Mio € auf 47,668 Mio €. Davon erhöhten sich insbesondere die stationären Hilfen um 1,157 Mio € auf 32,201 Mio €.

Beim Produkt 31113 - Eingliederungshilfe - erhöhten sich die Aufwendungen um 6,940 Mio € auf 113,511 Mio €. Insbesondere die Inklusion in Schulen und Kitas war verbunden mit einem Zuwachs bei Schulassistenz, integrativen Krippenplätzen und bei der Frühförderung. Dies führte zu einem Anstieg der Fallzahlen um 64 auf 4.822 Fälle. Allein bei den teilstationären Hilfen stiegen die Aufwendungen um 4,815 Mio € auf 43,957 Mio €. Gleichzeitig erhöhten sich die durchschnittlichen Ausgaben pro Leistungsfall um 108 € auf 1.991 € monatlich (Quelle FB Soziales - Jahresbericht 2014).

Die Aufwendungen beim Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber - stiegen im Bj. um 7,770 Mio € auf 21,688 Mio €. Höhere Fallzahlen auf Grund gestiegener Zuweisungen von Asylsuchenden durch das Land sowie erhöhte Aufwendungen je Hilfsfall, insbesondere bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, haben das Rechnungsergebnis maßgeblich beeinflusst.

Die weiterhin rückläufige Zahl Wohngeldberechtigter bei nahezu konstant gebliebenen Fallkosten führte zu einem weiteren Rückgang der Wohngeldaufwendungen beim Produkt 34601 - Wohngeld - um 1,454 Mio € auf 8,725 Mio €.

Die Aufwendungen für Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen beim Produkt 36101 - Tagespflege - stiegen um 3,048 Mio € auf 8,277 Mio €. Ursächlich hierfür waren die Ausweitung der Platzzahl (+180 Plätze laut Kindertagesstättenbericht 2015), höhere durchschnittliche Betreuungsstunden sowie die mit der Inkraftsetzung der neuen Kindertagespflegegesetzung zum 01.08.2013 verbundene Erhöhung der Betreuungsentgelte.

Um 598 T€ auf 26,132 Mio € gestiegene Aufwendungen für ausfallende Elternbeiträge beim Produkt 36501 - Tagespflege - sind im Wesentlichen auf die Ausweitung der Platzzahlen zu-

rückzuführen. Die Kitaplätze in nicht städtischer Trägerschaft stiegen im Bj. um 336 auf 19.343 Plätze (Quelle: Kindertagesstättenbericht 2015).

Hauptausschlaggebend für den Anstieg der Aufwendungen um 5,791 Mio € auf 78,812 Mio € beim Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung - waren die Eingliederungshilfen (+2,159 Mio € / +888 Fälle), die Inobhutnahmen (+1,278 Mio € / +297 Fälle) sowie der Anstieg bei den Hilfen in sonstigen Wohnformen (+1,187 Mio € / +701 Fälle). Überwiegend verursacht wurde der Anstieg der Inobhutnahmen im Bj. durch die verstärkte Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in der zweiten Jahreshälfte.

18.4 Steuerbeteiligungen

Die Aufwendungen für Steuerbeteiligungen bemessen sich nach dem Ist-Aufkommen bei der Gewerbesteuer des Hj. Der Rückgang der Gewerbesteuerumlage und des Solidarbeitrages beim Produkt 61101 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage - um 29,206 Mio € auf 58,278 Mio € (-33,4 %) lässt sich daher direkt auf den Gewerbesteuereintritt im Hj. zurückführen.

18.6 Allgemeine Umlagen

Der Anstieg der von der LHH aus dem o. a. Produkt zu leistenden Regionsumlage auf 376,809 Mio € war bedingt durch die gestiegene Steuerkraftmesszahl für Umlagen. Der Anstieg der Regionsumlage steht im Gegensatz zu den rückläufigen Steuereinnahmen im Bj., ist aber dem Berechnungsprinzip geschuldet; Steuerbeträge aus den vorangegangenen zwei Hj. fließen hier ein.

19. Sonstige ordentliche Aufwendungen

Von den ordentlichen Aufwendungen entfällt ein Anteil von 6,7 % auf die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (127,425 Mio €). Sie haben sich gegenüber dem Vj. um 10,942 Mio € erhöht. Die wesentlichen Änderungen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, werden nachfolgend dargestellt.

19.2 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

Diese Aufwendungen verringerten sich um 778 T€ auf 5,940 Mio €. Entscheidend für diese Entwicklung waren um 756 T€ auf 712 T€ gesunkene Aufwendungen aus einem erheblich geringer veranschlagten Budget beim Produkt 26102 - Herrenhäuser Gärten, Veranstaltungen/Vermietungen - für die Kunstfestspiele.

19.3 Geschäftsaufwendungen

Der Anstieg der Geschäftsaufwendungen um insgesamt 418 T€ auf 41,627 Mio € ist zurückzuführen auf das Produkt 12701 - Rettungsdienst. Hier stiegen die Aufwendungen gegenüber dem Vj. um 607 T€ auf 10,725 Mio €, im Wesentlichen verursacht durch höhere Abschlagszahlungen an die Beauftragten im Rettungsdienst, weil sich die für die Erledigung dieser Aufgabe vorzuhaltende Wochenstundenzahl für Geräte und Personal gegenüber dem Vj. um 88 erhöht hat.

19.4 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle

Bei diesen Aufwendungen ist eine Erhöhung um 975 T€ auf 4,078 Mio € festzustellen. Hier von zeigt sich allein beim kommunalen Schadensausgleich über alle Produkte im Saldo eine Erhöhung von 589 T€, wobei neben den jährlichen Abschlagszahlungen Spitzabrechnungen für Vj. vorgenommen werden. Diese führen sowohl zu Rück- als auch zu Nachzahlungen und wirken sich zeitversetzt aus, was im Vergleich der Jahresergebnisse zu großen Abweichungen

gen führen kann. Sowohl beim Produkt 11136 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten - als auch beim Produkt 12209 - Rechtsschutzaufgaben - zeigen sich umfangreiche Verrechnungsbuchungen, die teilweise aufwandsentlastend wirken, bis hin zu negativen Rechnungsergebnissen (Minusaufwand). Dieses Abrechnungsverfahren ist Gegenstand einer Prüfung zum Jahresabschluss 2015.

19.5 Erstattung für Aufwendungen von Dritten

Der größte Anstieg (+10,305 Mio € auf 75,398 Mio €) beruht auf der Entwicklung der Erstattungen für Aufwendungen von Dritten.

Von den höheren Erstattungen für Aufwendungen an übrige Bereiche (+5,249 Mio € / 38,879 Mio €) entfallen auf das Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung - 31,717 Mio € (+3,675 Mio €) verursacht durch den weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen im Bereich der Kindertageseinrichtungen mit Betriebskostenersatz (BKE) und die Erhöhung der Abschlagszahlungen an verschiedene Träger dieser BKE-Einrichtungen.

Der Anstieg der Erstattungen an örtliche Träger in überörtlicher Zuständigkeit um 3,391 Mio € auf 7,974 Mio € ist im Wesentlichen auf das Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung - (+3,333 Mio € / 7,692 Mio €) zurückzuführen.

Auf Grund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes richtet sich die Zuständigkeit für Jugendhilfefälle, in denen Hilfe zur Erziehung in einer Erziehungsstelle gewährt wurde, nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegepersonen. Die LHH ist durch diese Neuregelung gegenüber dem zuständigen Jugendhilfeträger zur Kostenerstattung verpflichtet. In der Vergangenheit hat die LHH diese Fälle in eigener Zuständigkeit bearbeitet und die entsprechenden Transferaufwendungen direkt aus dem städtischen Haushalt geleistet.

6.200 Finanzrechnung

Finanzrechnung	Ergebnis 2014 Mio €	Ergebnis 2013 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	879,616	947,163	-67,547	-7,1
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	210,864	195,852	15,012	7,7
3. sonstige Transfereinzahlungen	23,040	21,792	1,248	5,7
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	43,561	40,663	2,898	7,1
5. privatrechtliche Entgelte	82,786	79,083	3,703	4,7
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	348,528	347,360	1,168	<1
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	103,138	101,657	1,481	1,5
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	55,470	59,724	-4,254	-7,1
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.747,003	1.793,294	-46,291	-2,6
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
11. Auszahlungen für aktives Personal	412,083	390,383	21,700	5,6
12. Auszahlungen für Versorgung	47,364	47,479	-0,115	-0,2
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	186,712	167,756	18,956	11,3
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	65,819	57,816	8,003	13,8
15. Transferauszahlungen	933,225	920,069	13,156	1,4
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	130,381	116,849	13,532	11,6
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.775,584	1.700,352	75,232	4,4
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 10 abzüglich Zeile 17)	-28,581	92,942	-121,523	-130,8

Finanzrechnung	Ergebnis 2014 Mio €	Ergebnis 2013 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	19,600	23,051	-3,451	-15,0
20. Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	5,121	7,462	-2,341	-31,4
21. Veräußerung von Sachvermögen	21,859	24,704	-2,845	-11,5
22. Finanzvermögensanlagen	1,413	0,278	1,135	>100
23. Sonstige Investitionstätigkeit	¹⁾ 14,147	17,095	-2,948	-17,2
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	62,140	72,590	-10,450	-14,4
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	11,248	13,021	-1,773	-13,6
26. Baumaßnahmen	93,919	92,933	0,986	1,1
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	23,575	25,740	-2,165	-8,4
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	1,402	2,352	-0,950	-40,4
29. Aktivierbare Zuwendungen	2,927	4,389	-1,462	-33,3
30. Sonstige Investitionstätigkeit	²⁾ 2,350	4,835	-2,485	-51,4
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	135,421	143,270	-7,849	-5,5
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-73,281	-70,680	-2,601	3,7
33. Finanzmittel-Fehlbetrag / Überschuss (Saldo aus Zeile 18 und 32)	-101,862	22,262	-124,124	-557,6
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	246,637	154,664	91,973	59,5
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	227,634	150,460	77,174	51,3
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	19,003	4,204	14,799	>100
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	-82,859	26,466	-109,325	-413,1
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Durchlaufende Posten, Liquiditätskredite)	2.695,311	2.153,492	541,819	25,2
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Durchlaufende Posten, Liquiditätskredite)	2.623,176	2.183,698	439,478	20,1

Finanzrechnung	Ergebnis 2014 Mio €	Ergebnis 2013 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
40. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	72,135	-30,206	102,341	>100
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	126,156	129,897	-3,741	-2,9
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) (Saldo aus Zeilen 37, 40 und 41)	115,432	126,156	-10,724	-8,5

1)	Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:	2014 Mio €	2013 Mio €
	Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,314	5,245
	Rückfluss aus der Ausleihung Privatschule	0,003	0,003
	Zwischensumme:	0,317	5,248
	Rückflüsse aus Ausleihungen an Sonderhaushalte	11,622	10,340
	sowie aus Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen	2,208	1,507
	Gesamtsumme	14,147	17,095
2)	in voller Höhe Gewährungen von Ausleihungen an Sonderhaushalte	2,350	4,835

6.201 Differenz in der Entwicklung der Finanzmittel zwischen Finanzrechnung und Bilanz

In der Finanzrechnung werden gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO die im Hj. eingegangenen Einzahlungen und Auszahlungen und somit die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes, die sich in Bilanzposition Aktiva, 4. Liquide Mittel wiederfindet, ausgewiesen.

Im Bj. wird in der Finanzrechnung eine jahresbezogene Abnahme des Zahlungsmittelbestandes um 10,724 Mio € auf 115,432 Mio € ausgewiesen. Die entsprechende Bilanzposition Aktiva, 4. Liquide Mittel nahm dagegen nur um 215 T€ ab und verringerte sich von 131,112 Mio € auf 130,897 Mio €.

Die Differenz von 15,465 Mio € ließ sich nicht vollständig aufklären. Einerseits wurde durch den Verzicht des Ausweises des Finanzmittelflusses für Geldanlagen (siehe SB 2012, Bz. 6.701, Seite 143) in den jeweiligen Finanzrechnungen die Differenz zwischen der Finanzrechnung und der Bilanz fortgeschrieben. Andererseits sind nach unseren Feststellungen neben dem o. g. Verzicht in den Nj. weitere Differenzen durch

- manuelle Verarbeitung von Akontozahlungen,
- unterschiedliche Periodenabgrenzungen sowie
- empfangene Anzahlungen auf Forderungen mit Fälligkeit im Nj.

entstanden.

Eine Aufklärung der unterschiedlichen Entwicklung des Endbestandes an Zahlungsmitteln aus der Finanzrechnung (Ziffer 42) mit den in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mitteln (Bilanzposition Aktiva, 4. Liquide Mittel) wird durch die Fortschreibung der Fehler aus Vj. von Jahr zu Jahr schwieriger.

NE Der Oberbürgermeister hatte zum SB 2012 in seiner Stellungnahme (Anlage 4 zu Ds. 1601/2014, zu Ziffer 6.701) eine Prüfung auf technische Realisierbarkeit zum Ausweis

der Geldanlagen in der Finanzrechnung und gleichen Abgrenzungskriterien für Bilanz und Finanzrechnung zugesagt. Hierzu steht eine entsprechende Rückmeldung der Verwaltung bislang aus. Der Nachweis von Geldanlagen in der Finanzrechnung führt grundsätzlich zu keiner bilanziellen Veränderung auf Grund des Aktivtausches in der Bilanzposition Aktiva, 4. Liquide Mittel. Die landesrechtlichen Vorschriften sind insofern widersprüchlich.

6.300 **Investitionsrechnung**

Investitionsrechnung	Investitionen 2014 Mio €	Investitionen 2013 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
Veräußerungen und Investitionsförderungen				
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	18,362	24,056	-5,694	-23,7
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	4,721	7,132	-2,411	-33,8
21. Veräußerung von Sachvermögen	20,346	26,314	-5,968	-22,7
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	1,418	0,278	1,140	>100
23. Rückflüsse aus sonstiger Investitionstätigkeit	0,530	3,088	-2,558	-82,8
24. = Summe der Veräußerungen und der Investitionsförderungen	45,377	60,868	-15,491	-25,5
Investitionstätigkeit				
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	10,770	12,011	-1,241	-10,3
26. Baumaßnahmen	91,919	93,350	-1,431	-1,5
27. Erwerb von beweglichem Vermögen	23,226	26,820	-3,594	-13,4
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	1,427	2,357	-0,930	-39,5
29. Aktivierbare Zuwendungen	2,994	4,294	-1,300	-30,3
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,612	2,441	-1,829	-74,9
31. = Summe der Investitionstätigkeit	130,948	141,273	-10,325	-7,3
32. Saldo der Investitionen ¹⁾	-85,571	-80,405	-5,166	6,4

¹⁾ Unter Berücksichtigung von Rückflüssen aus Ausleihungen von Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen:

	2,208	1,507
beträgt der Saldo der Investitionen	-83,364	-78,898

Die systematischen Unterschiede zwischen Finanz- und Investitionsrechnung sind in Bz. 1.204 erläutert.

Im Bj. ergeben sich folgende Abweichungen:

	Finanz- rechnung Mio €	Investitions- rechnung Mio €	Differenz in Mio €	Differenz in %
(Einzahlungen für) Investitionstätigkeit				
19. Zuwendungen für Investitions- tätigkeit	19,600	18,362	1,238	6,7
20. Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	5,121	4,721	0,400	8,5
21. Veräußerung von Sachvermögen	21,859	20,346	1,513	7,4
22. Finanzvermögensanlagen	1,413	1,418	-0,005	-0,4
23. Sonstige Investitionstätigkeit	14,147	0,530	13,617	>100
24. = Summe der (Einzahlungen aus) Investitionstätigkeit	62,140	45,377	16,763	36,9
(Auszahlungen für) Investitionstätigkeit				
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	11,248	10,770	0,478	4,4
26. Baumaßnahmen	93,919	91,919	2,000	2,2
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	23,575	23,226	0,349	1,5
28. Erwerb von Finanzvermögens- anlagen	1,402	1,427	-0,025	-1,8
29. Aktivierbare Zuwendungen	2,927	2,994	-0,067	-2,2
30. Sonstige Investitionstätigkeit	2,350	0,612	1,738	>100
31. = Summe der (Auszahlungen aus) Investitionstätigkeit	135,421	130,948	4,473	3,4
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-73,281	-85,571	12,290	-14,4
davon zu berücksichtigende Ausleihungen	¹⁾ -9,271	²⁾ 2,208	-11,479	-519,9
Saldo aus Investitionstätigkeit (unter Berücksichtigung der Ausleihungen)	-82,552	-83,363	0,811	-1,0

	2014 Mio €	2013 Mio €
¹⁾ Der Saldo der Gewährungen und der Rückflüsse aus Ausleihungen an Sonderhaushalte beträgt	2,350 11,622 -9,271	4,835 10,340 -5,505
²⁾ Rückflüsse aus Ausleihungen von Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen	2,208	1,507

19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit

Für Investitionstätigkeit erhielt die LHH im Bj. - überwiegend vom Land - 18,362 Mio €, das waren 40,5 % der Einzahlungen aus Veräußerungen und Investitionsförderungen.

Investitionszuwendungen, -zuschüsse oder Spenden werden im Rahmen des Jahresabschlusses zur Bildung von SoPo dem entsprechenden Anlagevermögen zugeordnet und dort passiviert.

Im Wesentlichen handelte es sich um die Zuwendungen für das Feuerwehrhaus am Weidendamm (2,500 Mio €), für den Erweiterungsbau des Sprengel Museum Hannover (5,807 Mio €) sowie für das Lernzentrum im Lindener Rathaus (730 T€).

Maßnahmen der Stadterneuerung wurden mit 3,713 Mio € vom Land aus Städtebauförderungsmitteln sowie aus Mitteln des europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert. Sowohl die abschließenden Verwendungsnachweise als auch die jährlich zu erstellenden Zwischenabrechnungen sind vom RPA zu prüfen. Über die von uns durchgeführte Schwerpunktpflichtprüfung zur buchhalterischen Abwicklung von Maßnahmen der Stadterneuerung berichten wir unter Bz. 8.362.

Die Baumaßnahme Wissenschaftspark Marienwerder wurde 2014 endabgerechnet und aktiviert, wobei die vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung finanzierten Anlagegüter auch in dessen Vermögen aktiviert wurden. Die Endabrechnung ergab für den Eigenbetrieb noch eine Zahlungsverpflichtung von 202 T€ für vom FB Umwelt und Stadtgrün verauslagte Rechnungsbeträge. Trotz unserer Hinweise in den Vj. (siehe SB 2012, Bz. 6.800, Ziff. 19, 1,800 Mio € und SB 2013, Bz. 6.300, Ziff. 19, 500 T€), dass es sich bei den Einzahlungen nicht um Zuwendungen handelt, sind die Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen wiederum um den o. g. Betrag zu hoch ausgewiesen.

513 T€ betrafen Einzahlungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des FB Umwelt und Stadtgrün, die hier wie schon in Vj. fehlerhaft gebucht wurden (siehe Bz. 8.402). Ab dem Hj. 2015 sollen diese Gelder auf dem korrekten Finanzkonto gebucht werden.

20. Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit

Die Beiträge und ähnlichen Entgelte für Investitionstätigkeit (4,721 Mio €) machten 10,4 % der Summe der Veräußerungen und Investitionsförderungen aus. Hiervon entfielen 2,198 Mio € auf die Erschließungsbeiträge, 979 T€ auf Straßenausbaubeiträge nach NKAG, 1,190 Mio € auf Ablösebeträge für nicht gebaute Abstellplätze gemäß Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) und 355 T€ auf sonstige SoPo, bei denen es sich um Ausgleichsbeiträge, Kostenbeteiligungen und Kostenerstattungen bei Baumaßnahmen handelte.

Die Erschließungsbeiträge resultierten hauptsächlich aus dem Baugebiet Klimaschutzsiedlung in der Rehre (1,000 Mio €), dem Einfamilienhauskonzept (470 T€) und der Erschließung diverser Straßen (u. a. Wildhagenweg, Muthesiusweg, Hoher Weg).

21. Veräußerung von Sachvermögen

Im Bj. wurde Sachvermögen im Wert 20,346 Mio € veräußert (Vj. 26,314 Mio €). Dies entspricht 44,8 % der gesamten Einzahlungen für Investitionstätigkeit. Mit einem Anteil von 20,073 Mio € (98,7 %) entfällt der überwiegende Anteil auf Grundstücke und Gebäude. Davon betrafen 18,365 Mio € das Produkt 11128 - Immobilienverkehr - mit Verkäufen von sonstigen unbebauten Grundstücken sowie von Grund und Boden für Wohngebäude.

25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Die im Bj. getätigten Investitionen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden von 10,770 Mio € (Vj. 12,011 Mio €) entsprachen 8,2 % der gesamten Auszahlungen für Investitionen. Wesentlichen Anteil daran hatte das Produkt 11128 - Immobilienverkehr - mit 6,004 Mio €, davon allein für den Erwerb eines Grundstücks mit 4,655 Mio €. Des Weiteren wurden aus dem Produkt sämtliche Nebenkosten, wie Grunderwerbsteuer, Kosten für Gutachten, Vermessung und Notarkosten bestritten.

Daneben wurden dem Produkt 61201 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - Tilgungsleistungen i. H. v. 4,083 Mio € für ÖPP-Maßnahmen zugeordnet.

26. Baumaßnahmen

70,2 % der Auszahlungen für Investitionstätigkeit entfallen mit 91,919 Mio € auf die Investitionen für Baumaßnahmen. Die Auszahlungen für Baumaßnahmen verteilen sich auf den Bereich Hochbau (61,603 Mio €), den Bereich Tiefbau (29,888 Mio €), sonstige Baumaßnahmen (425 T€) und das Konjunkturpaket II (3 T€). Im Vergleich zum Vj. ist ein Rückgang von 1,431 Mio € zu verzeichnen.

Wie bereits 2013 bei unserer Prüfung der Investitionen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen festgestellt, wurden auch in 2014 Anschaffungsnebenkosten fälschlicherweise auf dem Finanzkonto für Hochbaumaßnahmen gebucht. Nach 2,634 Mio € im Vj. ist der Ausweis der Baumaßnahmen im Bj. um 1,559 Mio € zu hoch (siehe Bz. 6.300, Ziff. 27). Unter Berücksichtigung dieser Fehler beträgt der Rückgang der Investitionen im Bj. lediglich 356 T€.

Neben einem HA (70,943 Mio €) standen auch Haushaltsausgabereste (75,468 Mio €) und somit insgesamt ein Betrag von 146,411 Mio € für Investitionen im Baubereich zur Verfügung, wovon dann im Bj. tatsächlich nur 90,360 Mio € an Auszahlungen erfolgten. Anstelle der Einstellung von VE wurden hohe HR aus dem Planansatz des Hj. gebildet. Die Planansätze des laufenden Hj. waren damit erneut zu großzügig bemessen (siehe auch SB 2013, Bz. 5.604, Seite 38).

27. Erwerb von beweglichem Vermögen

Investitionen für den Erwerb von beweglichem Vermögen machten 17,7 % der investiven Maßnahmen aus und beliefen sich im Bj. auf 23,226 Mio € (Vj. 26,820 Mio €). Sie resultieren im Wesentlichen aus den Anschaffungskosten für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Software.

Die Reduzierung der Investitionen um 3,594 Mio € ergibt sich im Wesentlichen aus dem im Vergleich zum Vj. um 4,554 Mio € niedrigeren Ansatz.

Wie schon zum SB 2013 (siehe Bz. 6.300, Ziff. 27, Seite 68) festgestellt, wurde auch in 2014 für das Produkt 11109 - Informations- und Kommunikationssysteme - auf falschen Finanzkonten gebucht. Diese Fehler hatten folgende Auswirkungen:

- Die Tilgung von Krediten für Investitionen, die in der Finanzrechnung unter „Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten“ zu buchen ist, ist um 1,047 Mio € zu niedrig ausgewiesen.
- Im Gegenzug sind die Investitionen für den Erwerb von beweglichem Vermögen um 512 T€ zu niedrig und die Investitionen für Baumaßnahmen um 1,559 Mio € zu hoch ausgewiesen.

Wie ebenfalls bereits zum SB 2013 festgestellt, war die Abgrenzung zwischen Investitionen und konsumtiv zu buchendem Erhaltungs- bzw. Unterhaltungsaufwand für das Produkt 11109 durch Fehler im praktizierten Verfahren der buchhalterischen Abwicklung häufig nicht korrekt.

6.400 **Bilanz**

Aktiva		31.12.2014 €	31.12.2013 €	Passiva		31.12.2014 €	31.12.2013 €
1.	Immaterielles Vermögen	17.471.986	17.209.888	1.	Nettoposition davon Stiftungen	6.967.031.750 79.426.565	7.088.139.456 79.582.707
2.	Sachvermögen davon Stiftungen	8.776.852.133 70.146.181	8.787.318.006 70.160.839	1.1	Basis-Reinvermögen	6.146.689.337	6.181.043.958
3.	Finanzvermögen davon Stiftungen	1.135.563.488 344.019	1.151.216.041 332.595	1.2	Rücklagen davon Stiftungen	86.423.256 79.115.867	79.597.487 79.168.232
4.	Liquide Mittel davon Stiftungen	130.896.653 8.938.412	131.112.376 9.092.187	1.3	Jahresergebnis davon Stiftungen	-76.836.760 -184.315	12.559.233 -88.357
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	10.647.889	10.166.566	1.4	Sonderposten davon Stiftungen	810.755.917 495.013	814.938.778 502.832
				2.	Schulden davon Stiftungen	1.892.023.137 2.048	1.801.442.957 2.915
				3.	Rückstellungen	1.200.355.008	1.194.835.288
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	12.022.254	12.605.176
Bilanzsumme		10.071.432.149	10.097.022.877	Bilanzsumme		10.071.432.149	10.097.022.877

6.500 **Aktiva**

Aktiva	31.12.2014 Mio €	31.12.2013 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
1. Immaterielles Vermögen	17,472	17,210	0,262	1,5
1.2 Lizenzen	5,088	6,028	-0,940	-15,6
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	12,384	11,182	1,202	10,7
2. Sachvermögen	8.776,852	8.787,318	-10,466	-0,1
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	1.889,089	1.907,046	-17,957	-0,9
davon Stiftungen:	25,550	25,550	0,000	0,0
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	2.583,916	2.581,721	2,195	<1
davon Stiftungen:	44,596	44,611	-0,015	0,0
2.3 Infrastrukturvermögen	3.236,137	3.279,455	-43,318	-1,3
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	10,236	10,419	-0,183	-1,8
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	711,822	711,449	0,373	<1
davon Stiftungen:	0,000	0,000	0,000	0,0
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	33,091	29,866	3,225	10,8
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	64,168	64,300	-0,132	-0,2
davon Stiftungen:	0,000	0,000	0,000	-100,0
2.8 Vorräte	2,367	2,466	-0,099	-4,0
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	246,026	200,596	45,430	22,6
3. Finanzvermögen	1.135,563	1.151,216	-15,653	-1,4
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	270,983	270,983	0,000	0,0
3.2 Beteiligungen	83,517	83,517	0,000	0,0
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	481,009	480,985	0,024	0,0
3.4 Ausleihungen	225,173	236,659	-11,486	-4,9
3.5 Wertpapiere	0,342	0,331	0,011	3,3
davon Stiftungen:	0,342	0,331	0,011	3,3
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	26,653	31,800	-5,147	-16,2
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	9,458	10,992	-1,534	-14,0
3.8 Privatrechtliche Forderungen	38,426	35,937	2,489	6,9
davon Stiftungen:	0,002	0,002	0,000	50,0
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,002	0,012	-0,010	-83,3
4. Liquide Mittel	130,897	131,112	-0,215	-0,2
4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	121,328	121,721	-0,393	-0,3
davon Stiftungen:	0,560	0,703	-0,143	-20,3
4.2 Sonstige Einlagen	8,378	8,389	-0,011	-0,1
davon Stiftungen:	8,378	8,389	-0,011	-0,1
4.3 Bargeld	1,191	1,002	0,189	18,9
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	10,648	10,167	0,481	4,7
Bilanzsumme	10.071,432	10.097,023	-25,591	-0,3

1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Der Vermögenswert erhöhte sich gegenüber dem Vj. um 10,8 % auf 12,384 Mio €. Ursächlich für die Steigerung waren insbesondere die Ausgaben der Stadtbezirksräte, Umbuchungen von AiB sowie Ausgaben im Bj. für die Sanierung Vahrenheide-Ost und eine Zuwendung für die Grunderneuerung des Ricklinger Bades.

Wir prüften in Stichproben die Anlagenzugänge aller so bebuchten GB und stellten fest, dass etliche Buchungen von Ausgaben der Stadtbezirksräte investiv vorgenommen waren, obwohl sie nach den buchungsbegründenden Unterlagen konsumtiv im Aufwand des Bj. hätten gebucht werden müssen. In dem Zusammenhang haben wir die Verwaltung gebeten, den investiven Charakter dieser Zahlungen gemäß eigener Aussagen im Haushaltsrundsreiben 09/2014 (Bilanzierung vermögensrelevanter Vorgänge im Jahresabschluss 2014) künftig demgemäß zu prüfen, um spätere Korrekturbuchungen zu vermeiden.

Bei den im Zuge der Kindertagesbetreuung vergebenen Zuwendungen stellten wir fest, dass durchgängig eine Nutzungsdauer von 30 Jahren beigegeben war, obwohl aus den vorliegenden Zuwendungsbescheiden hervorgeht, dass es sich um Zuwendungen für Ausstattung handelt, die mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren an den Verwendungszweck gebunden sind.

Wir haben die Verwaltung um entsprechende Korrekturen gebeten.

2. Sachvermögen

Das Sachvermögen hatte mit 8.776,852 Mio € einen Anteil von 87,1 % an der Bilanzsumme und blieb gegenüber dem Vj. nahezu konstant.

2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

Der Bilanzwert verringerte sich um 17,957 Mio €. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen die im Bj. vom SG Anlagenbuchhaltung und Bilanz vorgenommenen Berichtigungen zur ersten Eröffnungsbilanz bezogen auf die unbebauten Grundstücke des FB Wirtschaft mit 15,588 Mio €. Die betragsmäßig größte Berichtigung um 10,022 Mio € betraf eine in 2010 doppelt erfasste Grünfläche.

Unsere Prüfung der Berichtigungen führte zu lediglich zwei nennenswerten Feststellungen. Bereits vor Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz verkaufte Flurstücke mit einem Buchwert von 141 T€ waren zu Unrecht noch im Anlagenbestand enthalten. Statt der erforderlichen Ausbuchungen wurden die Buchwerte der Flurstücke im Bj. - unter Missachtung des geltenden Niederstwertprinzips - an die um 121 T€ höheren Verkaufswerte angepasst. In einem weiteren Fall wurden zwischenzeitlich fortgeführte Flurstücke versehentlich aus dem Anlagenbestand ausgebucht (Wert 94 T€). Die Verwaltung sagte zu, die jeweiligen Korrekturen vorzunehmen.

2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

Bezogen auf den Gesamtwert ergaben sich zu dieser Bilanzposition nur geringe Veränderungen (+0,1 %). Hervorzuheben sind:

- eine Vermögensabwertung zweier Erbbaurechtsgrundstücke im GB Immobilienverwaltung um 6,656 Mio € in Folge unserer Empfehlung zur Korrektur der ersten Eröffnungsbilanz sowie
- die Abschreibungen auslösende Umbuchung von AiB über 19,317 Mio € im GB Gebäudemanagement.

2.3 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen macht mit 3.279,137 Mio € 32,1 % der Bilanzsumme aus.

2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Der Grund und Boden hatte mit 1.794,508 Mio € einen Anteil von 55,5 % am Infrastrukturvermögen und hat sich im Bj. um 14,862 Mio € reduziert. Vermögensabgängen von 8,154 Mio €, Umbuchungen von 6,668 Mio € und einer außerordentlichen Abschreibung von 1,458 Mio € standen Vermögenszugänge von 1,418 Mio € gegenüber.

Der größte Teil der Vermögensabgänge (6,819 Mio €) beruht auf Berichtigungsbuchungen zur Eröffnungsbilanz.

Die Vermögensumbuchungen (6,668 Mio €) resultieren aus Minderungen von 19,886 Mio € und Erhöhungen von 13,218 Mio €. Hervorzuheben ist die Vermögensumbuchung (6,757 Mio €) im Rahmen der Neuordnung der Sportflächen von Hannover 96, dem Hockey-Club Hannover und dem LSV Leinhausen (Ds. 0987/2014) vom Infrastrukturvermögen zu den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

2.3.2 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Wie zuletzt im SB 2012 (Bz. 2.3.8, Seite 72) werden an Stelle der laut Nds. Kontenrahmen vorgegebenen zwei Konten für „GuB und Gebäude“ und „Aufbauten“ noch immer drei Konten bebucht. Wir wiesen darauf hin, dass - zum Zeitpunkt der Berichterstattung - 5,653 Mio € noch dem richtigen Konto zugeordnet werden müssen.

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

2.5.1 Kunstgegenstände

Prüfung der Korrekturen zur Eröffnungsbilanz dauert an

Unsere Prüfungen der bilanzierten Werte für Kunstgegenstände im Sprengel Museum Hannover (SMH), im Museum August Kestner (MAK) sowie im städtischen Kunstbesitz und im Stadtarchiv zur Eröffnungsbilanz hatten erheblichen Korrekturbedarf ergeben. Insbesondere konnten die zum Teil hohen Bewertungen nicht plausibel begründet werden. Nachdem im Hj. 2013 entschieden worden war, wie damit umgegangen werden sollte, erfolgten die notwendigen Korrekturen und Nacharbeiten (siehe SB 2012, Bz. 6.200, Ziff. 2.5.1, Seite 74). Diese waren Mitte 2014 überwiegend abgeschlossen, woraufhin wir im August 2014 mit der Prüfung der überarbeiteten Werte im MAK und im SMH begannen.

Ende 2014 waren diverse aus unserer Prüfung entstandene Fragen zu Bewertungen im SMH noch offen, während die Prüfung des MAK beinahe abgeschlossen war. Das SMH sollte den neuerlichen Korrekturbedarf umsetzen sowie offene Fragen klären. Dafür waren im Januar 2015 umfangreiche Gespräche mit den FB erforderlich. Erste Ergebnisse und Antworten des SMH erhielten wir im Juli 2015. Außerdem musste das weitere Vorgehen mit den FB abgestimmt werden. Die uns sukzessive bis November 2015 vorgelegten Korrekturen haben wir geprüft. Der daraus resultierende erneute Korrekturbedarf sowie weitere, bislang ungeklärte Fragestellungen, die sich überwiegend auf Bewertungen von Kunstgegenständen mit Zeitwerten beziehen, wurden der Verwaltung mitgeteilt.

Bei der Prüfung der Korrekturen im Stadtarchiv im August 2015 ergaben sich ebenfalls diverse Fragen, deren Beantwortung die Verwaltung wegen anderer priorisierter Arbeiten zurückstellte. Nachdem wir zum Jahresbeginn 2016 nochmals an die ausstehenden

Antworten erinnerten, hat das Archiv die offenen Fragen geklärt, so dass wir die Prüfung zeitnah abschließen können.

Nicht vollständige Meldung von Sachspenden

Bereits in den Hj. 2012 und 2013 hatten sich Feststellungen bei unserer Prüfung erhaltener Sachspenden im MAK ergeben, da die Wertansätze zum Teil zweifelhaft und nicht oder nicht ausreichend dokumentiert waren (siehe SB 2013, Bz. 6.500, Ziff. 2.5.1, Seite 74). Unsere neuerliche stichprobenartige Prüfung im MAK und im Historischen Museum Hannover ergab zudem, dass die jährlichen Meldungen nach § 111 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 25a GemHKVO nicht vollständig erfolgt sind. Sachspenden mit einem geringen Wert wurden zum Teil nicht gemeldet. Auf Grund unserer Feststellungen hat der Museumsverbund eine Dienstanweisung für die Annahme von Spenden entworfen, die sich noch in der Abstimmung befindet.

2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen waren in dieser Bilanzposition i. H. v. 3 T€ ausgewiesen.

Der Wert der AiB erhöhte sich im Vergleich zum Vj. um 45,427 Mio € auf 246,023 Mio €. Davon entfallen 165,095 Mio € (67,1 %) auf den GB Gebäudemanagement. Unter den AiB sind nur die getätigten Investitionen für zum Jahresabschluss noch nicht endgültig fertiggestellte bzw. in Betrieb genommene Vermögensgegenstände des Sachvermögens auszuweisen.

Umbuchungen beim FB Gebäudemanagement grundsätzlich korrekt

Schwerpunktmäßig prüften wir die Vorbereitung und die Umsetzung der vom FB Gebäudemanagement zum Jahresabschluss in der Anlagenbuchhaltung vorgenommenen Umbuchungen von den AiB auf die zugehörigen Anlagen über 19,317 Mio €. Davon entfällt auf vier Baumaßnahmen in Kindertagesstätten und Schulen ein Volumen von 17,989 Mio €. Wir überzeugten uns anhand von zwei Baumaßnahmen von der ordnungsgemäßen Dokumentation.

Zur wertmäßig größten Baumaßnahme über 6,103 Mio € (31,6 % der umgebuchten AiB) vollzogen wir nach, dass sich die Erfassungsbelege schlüssig aus den tabellarischen Auswertungen des FB sowie den zu Grunde liegenden Rechnungsbelegen entwickeln ließen. Darüber hinaus glichen wir die Erfassungsbelege mit der Anlagenbuchhaltung ab. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Ausstehende Umbuchungen werden nachfolgende Jahresergebnisse belasten

Von den im GB Gebäudemanagement abgebildeten Werten für AiB betreffen 97,556 Mio € (59,1 %) Projekte im Umfang von mehr als 1,000 Mio €, die zum Jahresabschluss 2014 fertiggestellt aber nicht umgebucht waren. Vier dieser Projekte über insgesamt 12,848 Mio € wurden bereits in den Jahren 2011/2012 fertiggestellt, vier weitere Projekte über insgesamt 24,823 Mio € im Jahr 2013. Im Jahr 2014 kamen weitere 10 Projekte über 59,885 Mio € hinzu. Die fehlende Umbuchung verstößt gegen § 47 Abs. 4 GemHKVO, wonach der Abschreibungszeitraum in dem Monat beginnt, in dem der Vermögensgegenstand angeschafft oder hergestellt wurde. Überschlägig ergeben sich nachzuziehende Abschreibungen von über 1,594 Mio €, die die Ergebnisse der Folgejahre belasten werden.

Ursächlich für die ausstehende Bearbeitung waren nach Angaben des FB erneut personelle und aufgabenbedingte Engpässe. Zum Jahresabschluss 2015 bestehe, u. a. durch den Einsatz zusätzlichen befristeten Personals, die realistische Aussicht, Projekte über mehr als 70 Mio € umzubuchen.

Prüfung der dem TH 66 - Tiefbau - zugeordneten AiB ohne Beanstandungen

Wir prüften in Stichproben die AiB der dem TH 66 zugeordneten GB. Die Prüfung beinhaltete die Abwicklung auf den PSP-Elementen, den entsprechenden Konten der Investitionsrechnung sowie der Buchung und Auflösung der technischen AiB. Sofern aus den Geschäftsvorfällen SoPo zu bilden waren, haben wir dies in die Prüfung mit einbezogen. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Zum Bilanzstichtag fehlende Abwertung von AiB

Eine im August 2013 als Gegenleistung für den Verzicht auf das Erbbaurecht und für den Übergang von baulichen Anlagen gezahlte Entschädigung zuzüglich der Grunderwerbsteuer von insgesamt 566 T€ war zum Bilanzstichtag noch unter den AiB des GB Sportförderung aktiviert. Nach unseren Erkenntnissen aus der hierzu durchgeführten Schwerpunktprüfung waren die entschädigten Anlagen auf Grund eines im Dezember 2013 erstellten Wertgutachtens nicht mehr werthaltig. Da das SG Anlagenbuchhaltung und Bilanz im Bj. Kenntnis von diesem Gutachten hatte, wären die AiB nach dem Grundsatz des Niederstwertprinzips bereits zum Jahresabschluss zum 31.12.2014 abzuwerten gewesen. Auf unseren Hinweis will das SG die Abwertung zum Jahresabschluss zum 31.12.2015 nachholen.

3.5 Wertpapiere

Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 1 GemHKVO mit AHW bzw. mit den am Bilanzstichtag niedrigeren Börsen- oder Marktpreisen bzw. beizulegenden Werten (§ 47 Abs. 6 GemHKVO, strenges Niederstwertprinzip).

Auf Grund unserer Feststellungen der Vj. hatte die Verwaltung für das Hj. 2013 Korrekturen zur Eröffnungsbilanz bei den Investmentzertifikaten vorgenommen, die wir zum Teil nicht nachvollziehen konnten. Im Ergebnis mussten die Werte von zwei Investmentzertifikaten nochmals korrigiert werden. Dies führte im Wesentlichen zur Erhöhung der Bilanzposition von 331 T€ auf 342 T€.

3.6 - 3.8 Einheitliche Bewertungsgrundlagen für Forderungen

Die Prüfung des Forderungsbestandes zum Schlussbilanzstichtag erfolgte als Buchinventur und erstreckte sich auf die folgerichtige und vollständige Fortschreibung des Bestandes aus der Schlussbilanz des Vj. Die Forderungen wurden jeweils zum Nennwert bilanziert; die Bestände der Bilanzkonten waren durch einzelne Forderungsposten in entsprechender Höhe nachgewiesen.

Gemäß § 44 Abs. 4 GemHKVO ist das Vermögen vorsichtig zu bewerten. Soweit inhaltlich geboten, sind Abschreibungen gemäß dem Niederstwertprinzip auf den niederen Wert der Forderungen vorzunehmen (§ 47 Abs. 6 GemHKVO). Diese Vorgaben wurden durch die Bilanzierung einer PWB von 59,660 Mio € (Vj. 60,820 Mio €) umgesetzt.

Ermittlung der PWB

Abhängig vom Alter der Forderung (Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit) wurden prozentuale Abschläge als Wertberichtigung ausgewiesen. Hiervon ausgenommen sind Forderungen aus Grundsteuer, die wegen ihrer dinglichen Sicherung generell als werthaltig bewertet werden, passive Bestandskonten mit Sollsaldo sowie durchlaufende Posten ohne Insolvenzmerkmal. Kreditorische Debitoren verringerten den abzuwertenden Forderungsbestand. Für die Ermittlung der PWB wurden im Übrigen die gleichen Bewertungsmaßstäbe wie in den vorherigen Bilanzen angelegt. Dabei ergaben sich nach den genannten Kriterien folgende Wertberichtigungen der am 31.12.2014 offenen Forderungen:

Forderungen	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2014	2013	
Öffentlich-rechtliche Forderungen davon	26,653	31,800	-16,2
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	7,796	7,940	-1,8
- PWB	-3,880	-3,960	-2,0
Kommunale Steuern	40,145	44,468	-9,7
- PWB	-32,340	-33,840	-4,4
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	19,937	19,253	3,6
- PWB	-7,510	-6,970	8,1
- EWB	-0,025	0	>100
Sonstige Forderungen	2,530	4,910	-48,5
Forderungen aus Transferleistungen davon	9,458	10,993	-14,0
Forderungen aus Transferleistungen	22,928	24,573	-6,7
- PWB	-13,470	-13,580	-0,8
Privatrechtliche Forderungen davon	38,426	35,937	6,9
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	2,987	3,266	-8,5
- PWB	-1,770	-1,880	-5,9
- EWB	0	-0,025	-100,0
Sonstige Forderungen	4,839	5,047	-4,1
Durchlaufende Posten	26,487	25,311	4,6
Vorsteuer	0,192	0,023	>100
Übrige privatrechtliche Forderungen	6,430	4,784	34,4
- PWB	-0,690	-0,590	16,9
- EWB	-0,049	0	>100
gesamt	74,537	78,730	-5,3

Bei unserer Vergleichsberechnung stellten wir fest, dass auf Grund einer verfrühten Auswertung der offenen Posten vor den Jahresabschlussarbeiten aus dem SAP-System durch den FB Finanzen Forderungen von 952 T€ fehlten, die abzuwerten waren. Dies macht einen Betrag von circa 374 T€ aus, der in der gebuchten PWB fehlt. Der FB Finanzen ist entsprechend informiert.

Die Reduzierung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen um 2,380 Mio € auf 2,530 Mio € resultiert maßgeblich aus der Verringerung der Steuerforderungen zum Bilanzstichtag.

Die Erhöhung der übrigen privatrechtlichen Forderungen um 1,646 Mio € auf 6,430 Mio € ist hauptsächlich auf die gestiegene Leistungserbringung im Produkt 12701 - Rettungsdienst - zurückzuführen.

Prüfung der offenen Posten durch Zugriff auf „PhinAVV“ erleichtert

Erstmalig stand uns zur Prüfung der offenen Posten zum Bilanzstichtag ein erweiterter Zugriff auf das im Bereich Vollstreckung des FB Finanzen eingesetzte Vorverfahren „PhinAVV“ zur Verfügung. Bezogen auf die von uns zum SB 2014 gewählte Stichprobe der offenen Posten im TH 23 war durch den Zugriff auf die im Verfahren erfassten begründenden Unterlagen eine verbesserte qualifizierte Prüfung möglich. Die so neu strukturierte Prüfung hat nicht nur uns, sondern auch die FB entlastet, da so auf Einsichtnahme der manuell geführten Akten verzichtet werden kann.

4. Liquide Mittel

Prüfung der Kassen und Handvorschüsse

Parallel zu den Dienstvorschriften über die Kassenprüfung durch die Beauftragten der FB obliegt uns nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG die regelmäßige und unvermutete Prüfung der Kassen. Mindestens einmal jährlich sind nach der RPO die Kommunalkasse und die Sonderkassen der Sondervermögen zu prüfen.

Im Bj. führten wir	1 Prüfung	in der Kommunalkasse,
	5 Prüfungen	in den Sonderkassen der Sondervermögen sowie
	4 Prüfungen	in Handvorschüssen

durch.

Wir stellten im Vj. fest, dass die FB ihrer Verpflichtung nach ADA 20/53 Ziffer 11.5, Handvorschüsse mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen und dies gegenüber dem FB Finanzen zu bestätigen, nicht vollständig nachkamen. Der FB Finanzen hat deshalb die FB auf diese Verpflichtung nochmals hingewiesen.

Im Rahmen unserer Prüfungen gaben wir Empfehlungen zur ordnungsgemäßen Führung der Handvorschüsse.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktive Rechnungsabgrenzung hatte einen Anteil von 0,1 % an der Bilanzsumme und wies gegenüber dem Vj. eine Steigerung um 4,7 % (481 T€) aus. Rund die Hälfte des Betrages bestand in einer Mietvorauszahlung des FB Gebäudemanagement für eine Schule, die als wiederkehrende Zahlung nach den Vorgaben der Verwaltung direkt als Mietaufwand des Bj. zu buchen war und damit die Ergebnisrechnung des Bj. belastet hätte.

6.600 Passiva

Passiva	31.12.2014 Mio €	31.12.2013 Mio €	Abw. in Mio €	Abw. in %
1. Nettoposition	6.967,032	7.088,140	-121,108	-1,7
1.1 Basis-Reinvermögen	6.146,690	6.181,044	-34,354	-0,6
1.2 Rücklagen	86,423	79,598	6,825	8,6
davon Stiftungen:	79,116	79,168	-0,052	-0,1
1.3 Jahresergebnis	-76,837	12,559	-89,396	-711,8
davon Stiftungen:	-0,184	-0,088	-0,096	>100
1.4 Sonderposten	810,756	814,939	-4,183	-0,5
davon Stiftungen:	0,495	0,503	-0,008	-1,6
2. Schulden	1.892,023	1.801,443	90,580	5,0
2.1 Geldschulden	1.731,697	1.629,868	101,829	6,2
2.2 Verbindlichkeiten aus kredit- ähnlichen Rechtsgeschäften	79,342	83,298	-3,956	-4,7
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22,671	29,777	-7,106	-23,9
davon Stiftungen:	0,013	0,010	0,003	30,0
2.4 Transferverbindlichkeiten	2,290	2,929	-0,639	-21,8
davon Stiftungen:	0,001	0,001	0,000	-10,0
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	56,023	55,571	0,452	<1
davon Stiftungen:	-0,012	-0,008	0,004	50,0
3. Rückstellungen	1.200,355	1.194,835	5,520	0,5
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	992,913	981,310	11,603	1,2
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit- arbeit und ähnliche Maßnahmen	44,055	53,666	-9,611	-17,9
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	23,058	26,740	-3,682	-13,8
3.4 Rückstellungen für die Reaktivie- rung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	6,734	6,785	-0,051	-0,8
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	12,176	13,499	-1,323	-9,8
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	38,851	38,901	-0,050	-0,1
3.7 Rückstellungen für drohende Ver- pflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	7,847	1,013	6,834	>100
3.8 Andere Rückstellungen	74,721	72,921	1,800	2,5
4. Passive Rechnungsabgrenzung	12,022	12,605	-0,583	-4,6
Bilanzsumme	10.071,432	10.097,023	-25,591	-0,3

1. Nettoposition

Mit 6.967,032 Mio € entspricht die Nettoposition 69,2 % der Bilanzsumme. 79,427 Mio € davon entfallen auf die Stiftungen.

1.1 Basis-Reinvermögen

Die Verringerung des Reinvermögens im Vergleich zum Vj. um 0,6 % (im Saldo 40,061 Mio €) resultiert insbesondere aus Korrekturen der Anlagenbuchhaltung als Berichtigungen der ersten Eröffnungsbilanz (§ 61 GemHKVO). Der größte Anteil entfiel dabei auf die Grundstücke (Abgänge 33,685 Mio € und Zugänge 1,191 Mio €), Rückstellungen (-7,000 Mio €) sowie AiB (-893 T€). Darüber hinaus sind dem Reinvermögen gemäß § 42 Abs. 5 Satz 2 und 3 GemHKVO Schenkungen von 449 T€ zugeführt worden.

Der Rest des vorgetragenen letzten kameralen Sollfehlbetrages aus dem Hj. 2010 (5,707 Mio €) wurde nach Feststellung des Jahresergebnisses 2013 ausgeglichen.

1.2 Rücklagen

90,8 % (78,437 Mio €) der Rücklagen entfallen auf das Reinvermögen der Stiftungen. Gemäß Beschluss-Ds. 0653/2015 erfolgte eine Verrechnung des außerordentlichen Ergebnisses mit dem ordentlichen Ergebnis nach § 24 GemHKVO, so dass erstmalig 6,941 Mio € Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses der LHH ausgewiesen werden.

Der Jahresverlust der Stiftungen von 184 T€ ist im Vorgriff auf den Beschluss über das Jahresergebnis (§ 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG) mit den Rücklagen aus den ordentlichen/außerordentlichen Ergebnissen verrechnet worden, um - gemäß Auskunft des FB Finanzen - der Stiftungsverwaltung zu Beginn des nachfolgenden Hj. die für den jeweiligen Stiftungszweck zur Verfügung stehenden Mittel anzuzeigen.

Weitere Rücklagen von 367 T€ betrafen den Kernhaushalt, hiervon 255 T€ Mittel aus angenommenen Nachlässen, die bestimmungsgemäß für soziale Zwecke verwendet werden sollen. Die restlichen Rücklagen stellen nicht verwendete Geldspenden der Museen dar.

1.3 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsposition 25 - Jahresergebnis - gemäß Muster 11 - Ergebnisrechnung - des Ausführungserlasses stimmt im Bj. mit dem Bestand der Bilanzposition 1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag überein:

Darstellung Jahresüberschuss	31.12.2014 in €	31.12.2013 in €
Jahresergebnis gemäß Haushaltsposition 25 der Ergebnisrechnung = Jahresüberschuss/-fehlbetrag gemäß Bilanz (Pos. 1.3.2)	-76.836.759,92 €	36.651.419,88 €
./i. Fehlbeträge aus Vj. (Pos. 1.3.1)	0,00 €	-24.092.186,94 €
Jahresergebnis gemäß Bilanz (Pos. 1.3)	-76.836.759,92 €	12.559.232,94 €

Die nach Muster 15 - Bilanz - erforderliche Angabe in Klammern der Vorbelastung aus HR für Aufwendungen (8,043 Mio €) ist im Bj. erfolgt.

1.4 Sonderposten

Mit 810,756 Mio € erreichten die SoPo 8,0 % der Bilanzsumme, und sie verringerten sich zum Vj. um 4,183 Mio €.

1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Die Auflösung der SoPo über die Abschreibungszeit der mit Investitionszuweisungen und -zuschüssen finanzierten Vermögensgegenstände reduzierte die SoPo um 15,410 Mio €. Als größte Positionen sind die SoPo im Bereich der Gemeindestraßen (400,868 Mio €) und des ÖPNV (272,242 Mio €) zu benennen.

1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Erhaltene zweckgebundene Zahlungen zur Finanzierung von Investitionen werden bis zur Aktivierung der Vermögensgegenstände zunächst gesondert in der Bilanz ausgewiesen. Mit Aktivierung werden diese Beträge auf die jeweiligen SoPo umgebucht und parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Die erhaltenen Anzahlungen auf SoPo (17,598 Mio €) reduzierten sich im Bj. um 4,531 Mio €. Hervorzuheben sind Anzahlungen im Bereich der Stadterneuerung (5,822 Mio €) und im Bereich der Gemeindestraßen (4,535 Mio €).

Wie bereits in den Vj. festgestellt, wurde bei der Bilanzierung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135c BauGB für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht ausreichend differenziert zwischen zu buchenden

- Anzahlungen auf SoPo und
- passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Ermittlung der genauen Höhe der umzubuchenden Beträge durch den FB Umwelt und Stadtgrün dauert an (siehe Bz. 8.402).

2. Schulden

Die Schulden haben sich im Bj. um 90,580 Mio € auf 1.892,023 Mio € erhöht und machen einen Anteil von 18,8 % der Bilanzsumme aus.

2.1 Geldschulden

Die LHH hat Geldschulden i. H. v. 1.731,697 Mio € in Form von Anleihen, Krediten für Investitionen und Liquiditätskrediten aufgenommen - diese machen 17,2 % (Vj. 16,1 %) der Bilanzsumme aus.

Die Kredite wurden entsprechend § 124 Abs. 4 Satz 6 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind Finanzmittel für Investitionen mit Rückzahlungsverpflichtung einem Dritten (§ 59 Nr. 32 und Nr. 24 GemHKVO) - auch Sondervermögen mit Sonderrechnung - gegenüber.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2013	2014	
Kredite vom Bund	0,049	0,048	-2,0
Kredite vom Land	0,675	0,644	-4,6
Kredite von Kreditinstituten	1.200,632	1.075,843	-10,4
Kredite vom sonstigen inländischen Bereich	109,769	253,593	>100
gesamt	1.311,125	1.330,128	1,4

Im Bj. lag die Kredittilgung bei insgesamt 62,954 Mio €. Den größten Anteil nahmen die Tilgungen auf Kredite von Kreditinstituten und vom sonstigen inländischen Bereich mit 58,246 Mio € ein. Die anteilige Tilgungsleistung der Sonderhaushalte für empfangene Kredite ist hierin berücksichtigt.

Die Kreditaufnahme einschließlich der Kredite für Sonderhaushalte umfasste 82,009 Mio €.

In der geprüften Stichprobe konnten wir die Übereinstimmung der in der Bilanz ausgewiesenen Kredite für Investitionen mit den Saldenbestätigungen der Kreditinstitute feststellen.

2.1.3 Liquiditätskredite

Zur Überbrückung des verzögerten Eingangs von Deckungsmitteln durch i. d. R. kurzfristige Bankverbindlichkeiten (§ 59 Nr. 36 GemHKVO) nimmt die LHH Liquiditätskredite in Anspruch. Neben der Aufnahme bei Bankinstituten werden im Rahmen des Cash-Managements auch Liquiditätskredite von Beteiligungen, verbundenen Unternehmen oder Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommen.

Liquiditätskredite	Bestand in Mio €		Abw. in %
	2013	2014	
von Kreditinstituten	109,453	193,328	76,6
aus Cash-Management	29,116	28,068	-3,6
gesamt	138,569	221,396	59,8

Die Liquiditätskredite erhöhten sich im Bj. um 59,8 % (82,827 Mio €). Die Bestände der Liquiditätskredite konnten wir anhand von Kontoauszügen und Saldenbestätigungen feststellen.

3. Rückstellungen

Rückstellungen entsprechen im Bj. mit 1.200,355 Mio € 11,9 % der Bilanzsumme.

Anweisung der FB zu der Bildung von Rückstellungen

Der FB Finanzen hat mit dem zum Jahresabschluss 2014 veröffentlichten Haushaltsrundschreiben 08/2014 erstmals - auch in aus unserer Sicht umfassender Form - Vorgaben für sonstige Rückstellungen an die Verwaltung gerichtet, bis einschließlich Jahresabschluss 2013 waren hier nur Rückstellungen für Instandhaltung sowie maschinelle Rückstellungen erfasst.

Bedeutsam ist, dass die FB für die Inanspruchnahme von sonstigen Rückstellungen jetzt entsprechende Rechnungskopien vorzulegen und den Zusammenhang mit der gebildeten Rückstellung nachzuweisen haben. Dies war im Jahr 2015 noch nicht vollständig umgesetzt. Wir haben den FB Finanzen darauf hingewiesen.

Nicht gebildete Rückstellungen

Einzel fallbezogen hat der FB Finanzen entschieden, entgegen der rechtlichen Verpflichtung aus § 123 Abs. 2 NKomVG (Bildung von Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist), für bestimmte Sachverhalte keine Rückstellungen zu bilden.

Hierzu zählen Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs (für die Regions- bzw. die Gewerbesteuerumlage) oder im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe für Entgeltzahlungen und Kostenerstattungen an andere Träger für erbrachte Leistungen nach dem SGB VIII. Damit wird das Eigenkapital zu hoch, im Gegenzug die Belastung des Haushalts durch Fremdkapital zu niedrig ausgewiesen.

Entwicklung der Rückstellungen in 2014

Die unterjährigen Buchungen unterteilen sich in Inanspruchnahmen (bestimmungsgemäße Verwendung), Auflösungen (Grund der Bildung ist entfallen), Umbuchungen (Verschiebung von Beträgen zwischen Rückstellungen) sowie Zuführungen (periodengerechte Erhöhung für ungewisse zukünftige Leistungsverpflichtungen).

Entwicklung der Rückstellungen in 2014

Bilanzposition	Bestand 31.12.2013 in Mio €	Inanspruch- nahme in Mio €	Auflösung in Mio €	Umbuchung (Saldo) in Mio €	Zuführung in Mio €	Bestand 31.12.2014 in Mio €
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	981,310	0	25,065	-0,484	37,152	992,913
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	53,666	1,496	8,644	-6,516	*7,045	44,055
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	26,742	9,530	1,108	0,004	6,950	23,058
3.4 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien	6,784	0,050	0	0	0	6,734
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	13,499	1,227	0,096	0	0	12,176
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs	38,901	0,050	0	0	0	38,851
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, anhängige Gerichtsverfahren	1,013	0,180	0,012	7,000	0,026	7,847
3.8 Andere Rückstellungen	72,921	10,214	0,762	-0,004	12,779	74,721
gesamt	1.194,835	22,747	35,687	0	63,953	1.200,355

* einschließlich 7,000 Mio € Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen

Der Bilanzwert der Rückstellungen (868,146 Mio €) basiert - wie in Vj. - auf den Planzahlen zur Haushaltsaufstellung 2014 (811,910 Mio €) zuzüglich der Rückstellungen für „Schwebefälle aus Dienstherrnwechsel“ (9,417 Mio €) sowie dem nicht verbrauchten Anteil des zur ersten Eröffnungsbilanz gebildeten Risikoaufschlages auf die seinerzeit eingestellte Pensionsrückstellung (46,819 Mio €). Die Veränderung zu den Planzahlen des Vj. ergab den Zuführungsbedarf von 28,833 Mio €, der unterjährig in monatlichen Teilbeträgen gebucht wurde.

Im Rahmen unserer Prüfung - ausgerichtet an der Vorgehensweise der Verwaltung - stellten wir fest, dass der Rückstellungsbedarf und daraus resultierend der Zuführungsbetrag in Folge eines Übertragungsfehlers um 1,005 Mio € höher zu veranschlagen war.

Die Nachkalkulation auf Basis der Ist-Zahlen zum Bilanzstichtag 2014 führte zu einem Rückstellungsbedarf von 814,381 Mio €. Damit fehlt eine - ergebniswirksame - Zuführung von 2,471 Mio €. Insgesamt betrug die Plan-Ist-Differenz somit 0,3 %.

Im Hpl. war eine Auflösung des Risikoaufschlages von 28,076 Mio € berücksichtigt (Hpl. 2014, Allgemeiner Teil, Seite 132). Gebucht wurden allerdings nur 25,065 Mio €. Die Differenz zur Planung entspricht in etwa dem zu gering zugeführten Betrag (2,471 Mio €) sowie weiteren 484 T€, die zum Ausgleich der Rückstellung für Altersteilzeit umgebucht wurden. Festzustellen ist, dass die Auflösung des Risikoaufschlages keinen Bezug zu der Entwicklung des Rückstellungsbedarfes im Bj. aufweist und **das ordentliche Jahresergebnis entsprechend verbessert hat.**

Den tatsächlichen Rückstellungsbedarf von 814,381 Mio € zugrunde gelegt, enthält der gebuchte Bestand von 868,146 Mio € - einschließlich der enthaltenen Rückstellungen für „Schwebefälle aus Dienstherrnwechsel“ (9,417 Mio €) - einen Risikoaufschlag von noch 44,348 Mio € (Vj. 69,075 Mio €).

B/St **Eine sachlich nachvollziehbare Begründung über die Höhe bzw. die planmäßige Auflösung des Risikoaufschlages lässt sich weder den Erläuterungen zum Personalaufwand im Hpl. 2014 entnehmen (s. o.) noch konnte eine solche von der Verwaltung auf Nachfrage gegeben werden.**

Beihilferückstellungen

Die Beihilferückstellungen berechnen sich lt. Empfehlung der Arbeitsgruppe Umsetzung Doppik nach einem von der Niedersächsischen Versorgungskasse ermittelten festen Satz der zu bildenden Pensionsrückstellungen. Für den Bilanzstichtag 2014 betrug dieser 14,1 % der Pensionsrückstellungen. Die Zuführung von 8,319 Mio € basierte allerdings noch auf dem vorjährigen Satz von 13,8 % und wurde mit dem Betrag der Inanspruchnahme für unterjährige Beihilfeleistungen saldiert.

Mit dem zu verwendenden Hebesatz von 14,1 % der Pensionsrückstellungen - lt. Nachkalkulation zum Bilanzstichtag 2014 - betrug der von der Verwaltung korrekt ermittelte Rückstellungsbedarf im Bj. damit 114,828 Mio €. Bilanziell abgebildet wurden 124,768 Mio €. Aus der Differenz ergab sich somit ein Risikoaufschlag von 9,940 Mio € (Vj. 8,035 Mio €).

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Der ursprünglich in dieser Bilanzposition eingebuchte Betrag von 7,000 Mio € aus einer möglichen Belastung der LHH wegen einer Altersdiskriminierung nach dem Allgemeinen Gleich-

behandlungsgesetz (AGG) wurde korrekterweise unterjährig in die Bilanzposition Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, anhängige Gerichtsverfahren umgebucht. Zu erwartende Klageverfahren beziehen sich auf eine Diskriminierung durch die für BeamtInnen in Niedersachsen geltende Besoldungsstruktur nach altersbezogenen Stufen.

Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

Wir haben die Ermittlung des Rückstellungsbedarfes anhand der Personalaufwendungen pro Arbeitstag und der durchschnittlichen Urlaubstage pro Person nachvollzogen. Die Berechnungen entsprachen der bisherigen Bildungssystematik. Der Rückstellungsbedarf reduzierte sich von 15,099 Mio € auf 14,638 Mio € (-3,1 %).

Für die Berechnung der durchschnittlichen Urlaubstage pro Person wurden die mittels EDV erfassten Urlaubsdaten einiger FB auf die Gesamtbeschäftigtenzahl hochgerechnet. Im Bj. wurde durch den Einbezug weiterer FB die Zahl der berücksichtigten Personen von 4.981 auf 7.501 erhöht, wodurch die Prognose an Genauigkeit gewann. Allerdings waren in diese Auswertung auch Daten von nicht im Kernhaushalt bilanzierten Betrieben einbezogen worden. Wir haben erneut empfohlen, die Urlaubsansprüche der Betriebe nicht mehr zu berücksichtigen und die Berechnungen um die fehlenden Dezernate und FB zu ergänzen.

Rückstellungen für geleistete Überstunden

Die Gleizeitguthaben der Beschäftigten als Erfüllungsrückstand der LHH gegenüber den Beschäftigten waren weiterhin nicht in die Überstundenrückstellung einbezogen; wir hatten hierzu im SB 2012, Bz. 6.300, Ziff. 3.2.2, Seite 100 und SB 2013, Bz. 6.600, Ziff. 3.2, Seite 87 berichtet.

Rückstellungen für die Inanspruchnahme Altersteilzeit

Der Bestand verringerte sich von 33,352 Mio € auf 25,599 Mio € (-23,3 %), da im Bj. die Anzahl der sich in Altersteilzeit befindlichen Beschäftigten von 469 auf 356 (-24,1 %) zurückgegangen ist. Um den zum Bilanzstichtag 2014 ermittelten Rückstellungsbedarf von 25,599 Mio € zu erreichen, wurde aus der Pensionsrückstellung ein Betrag von 484 T€ umgebucht. Dies stellt keine zusätzliche Entlastung der Jahresrechnung dar, sondern gleicht teilweise die gegenüber der Planung geringere Auflösung des in der Pensionsrückstellung enthaltenen Risikoaufschlages aus.

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Im Vergleich zum Vj. reduzierten sich die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen um 3,682 Mio € (13,8 %) auf einen Bestand von 23,058 Mio €. Die Verwaltung legte uns hierzu Dokumentationen vor, die schlüssig diesen Bestand abbildeten.

Verstoß gegen die rechtlichen Vorgaben

Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO sind für im Hj. unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den folgenden drei Hj. nachgeholt werden, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Gemäß Abs. 4 sind diese Rückstellungen nur zulässig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zum Abschlussstag einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert sind. Entsprechend Abs. 5 sind sie spätestens drei Jahre nach ihrer Bildung aufzulösen, da dann der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Der FB Finanzen hat für einzelne Maßnahmen vorgesehene Rückstellungen über 683 T€ im Bj. auf andere Maßnahmen übertragen. Dies widersprach § 43 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 GemHKVO. Sofern, wie hier, die Rückstellungen für die ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen (Elektroakustische Alarmanlage der Grundschule Suthwiesenstraße sowie

diverse Maßnahmen im Historischen Museum Hannover und im Museum August Kestner) nicht mehr erforderlich waren bzw. nicht innerhalb von drei Jahren abgearbeitet werden konnten, waren sie aufzulösen. Stattdessen hatte der FB Finanzen einzelfallbezogen entschieden, die Rückstellungen auf folgende Maßnahmen zu übertragen, wo sie der Teilfinanzierung dienen:

- Grundschule Hinrich-Wilhelm-Kopf-Schule, Sanierung der WC-Anlagen (Ds. 0701/2015, Baubeginn im Jahr 2015) sowie
- Historisches Museum Hannover, Dachsanierung (Ds. 2434/2015, geplanter Baubeginn im Frühjahr 2016).

Vom FB Finanzen wurde unsere Darstellung als grundsätzlich zutreffend bezeichnet. Es besteht allerdings noch Klärungsbedarf, wie die Zusage, unsere Hinweise zukünftig zu berücksichtigen, konkret umgesetzt werden soll.

3.8 Andere Rückstellungen

Die Entwicklung wesentlicher Rückstellungen dieser Bilanzposition im Bj. haben wir in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Andere Rückstellungen	Art¹⁾	31.12.2013 in T€	Inanspruchnahme in T€	Auflösung in T€	Zuführung in T€	31.12.2014 in T€
<u>Im Bj. gebildete bzw. erstmals ausgewiesene Rückstellungen</u>						
Kindertagesbetreuung	VR	0	0	0	400	400
<u>Bestehende Rückstellungen</u>						
FB 19 diverse Rückstellungen	VR	370	0	84	0	286
Schadenfälle und Beratungsleistungen	VR	1.650	7	0	12	1.655
Immobilienverwaltung (u. a. Erbbaurechte)	DR	39.882	1.191	18	68	38.741
Stadtteilkulturarbeit	DR	272	0	0	32	304
Verlustausgleich NRB Städt. Alten- und Pflegezentren	VR	1.976	1.976	0	2.105	2.105
Verlustausgleich HCC	VR	1.350	0	0	2.600	3.950
Aufnahme Asylbewerber u. a.	VR	6.600	2.400	0	2.520	6.720
Wohngebäude zur Unterbringung GBH	DR	2.000	0	0	0	2.000
Betriebsführung Stadionumbau	VR	10.625	0	0	0	10.625
Sportförderung	VR	477	351	²⁾ 5	173	294
Stadtanteil Entwässerung öffentlicher Straßen	VR	455	454	1	138	138
Stadtanteil Straßenreinigung	VR	432	418	14	0	0
Sonderprogramm Straßenbäume an Versorgungsleitungen	VR	873	279	0	0	594
Liquiditätskredit Berichtigung Eröffnungsbilanz	VR	380	375	0	0	5
Rückstellungen maschinell durch Mittelübertragung	VR	4.881	2.461	629	4.554	6.345
diverse	VR	699	306	11	177	559
gesamt		72.922	10.218	762	12.779	74.721

- 1) Erläuterung der Abkürzungen: VR: Verbindlichkeitsrückstellung
DR: Drohverlustrückstellung
- 2) Umbuchung auf Konto Maschinelle Rückstellungen

Feststellungen zu einzelnen anderen Rückstellungen

Die Prüfung zum Jahresabschluss 2014 ergab folgende Einzelfeststellungen:

- Für einige, der Seniorenwohnanlage Luise-Blume-Stiftung zugeordnete Erbbaurechtsgrundstücke war von der Erblasserin vertraglich ein unentgeltlicher Eigentumsübergang an die jeweiligen Nutzer zum Ablauf des Erbbaurechts vereinbart worden. Dies betrifft Grundstücke mit einem bilanzierten Wert von 2,692 Mio €.

In vergleichbaren Fällen wurde zur ersten Eröffnungsbilanz der Bilanzwert der Grundstücke durch eine entsprechende Drohverlustrückstellung ausgeglichen. Im Fall der o. g. Erbbaurechtsgrundstücke ist dieses bisher unterblieben und soll nach dem Willen der Verwaltung nicht nachgeholt werden. Nach Rechtsauffassung der Verwaltung soll der Anspruch auf unentgeltliche Eigentumsübertragung bei einem nachfolgenden Verkauf untergehen, dies ist bisher für die einzelnen Erbbaurechtsverträge nicht nachgewiesen. Gemäß des Vorsichtsprinzipes ist daher eine Rückstellungsbildung für die Verpflichtung einer unentgeltlichen Grundstücksübertragung unabdingbar.

- Die Maßnahme „Abriss des Bunkers am Klagesmarkt“ wurde 2014 abgeschlossen und abgerechnet. Von der hierfür zur Eröffnungsbilanz gebildeten Drohverlustrückstellung der Immobilienverwaltung über 2,000 Mio € wurden 700 T€ endgültig nicht mehr benötigt. Eine Auflösung im Bj. unterblieb; die Rückstellung ist damit zu hoch ausgewiesen.
- Für Sachaufwand im FB Öffentliche Ordnung wurden für die Herrichtung von Büroräumen 89 T€ als Rückstellung eingestellt; inhaltlich stellen sie jedoch einen HR dar. Das Jahresergebnis ist entsprechend belastet.
- Für die Unterbringung von Asylbewerbern u. a. war zum Bilanzstichtag ein Betrag von 6,720 Mio € als Rückstellung ausgewiesen (Veränderung zum Vj. +120 T€). Dabei ist die Anzahl unterjährig noch nicht aufgenommenen Personen von 241 in 2013 auf 647 im Bj. angestiegen. In diesem Maße war das Rechnungsergebnis 2014 durch nicht angefallenen Aufwand für Versorgung und Unterbringung entlastet. Die LHH wird diese Leistungen jedoch zukünftig noch zu erbringen haben.

Eine Kalkulation des jeweiligen Aufwandes und des anzusetzenden Zeitraumes, der auch die der LHH zu tragenden Leistungen des FB Soziales (Verpflegung, ärztliche Versorgung) beinhaltet, lag uns zur Prüfung nicht vor.

- Die vorhandene Rückstellung für die Spitzabrechnung 2013 des von der LHH zu tragenden Anteiles an der öffentlichen Straßenreinigung (Anteil für öffentliche Verkehrsflächen) wurde verwendet bzw. aufgelöst (gesamt 432 €), die Bildung einer entsprechenden Rückstellung bzw. Verbindlichkeit für die Spitzabrechnung 2014 unterblieb. Der nachzuzahlende Betrag von 253 T€ wurde aus Haushaltsmitteln 2015 beglichen. Das Jahresergebnis 2014 stellt sich um diesen Betrag verbessert dar.

4. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung hatte einen Anteil von 0,1 % an der Bilanzsumme und wies gegenüber dem Vj. einen Rückgang um 4,6 % (583 T€) aus.

Wie bereits in den Vj. festgestellt, wurde bei der Bilanzierung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135c BauGB für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht ausreichend differenziert zwischen zu buchenden

- Anzahlungen auf SoPo und
- Passiver Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Ermittlung der genauen Höhe der umzubuchenden Beträge durch den FB Umwelt und Stadtgrün dauert an (siehe Bz. 8.402).

Vermerke unter der Bilanz

Vorbelastungen zukünftiger Hj. sind gemäß § 54 Abs. 5 GemHKVO unter der Bilanz abzubilden, sofern sie nicht nach § 54 Abs. 4 GemHKVO auf der Passivseite auszuweisen sind. Ihr Betrag darf nach der jeweiligen Art zusammengefasst angegeben werden.

Folgende Vorbelastungen wurden im Bj. ausgewiesen:

• Haushaltsreste	31.12.2014	76.177.131,98 €
	31.12.2013	94.252.181,61 €

Der ausgewiesene Betrag der HR gemäß § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG entspricht den in das nachfolgende Hj. übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen des Finanzhaushaltes für Investitionen.

Vorbelastungen aus HR für Aufwendungen (8,043 Mio €) sind korrekt unter der Bilanzposition Passiva, 1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

• in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	31.12.2014	27.169.767,80 €
	31.12.2013	43.161.643,06 €

Zu der Bewertung der in Anspruch genommenen VE siehe Bz. 5.700.

• Bürgschaften	31.12.2014	52.804.785,48 €
	31.12.2013	56.478.421,47 €

Der ausgewiesene Betrag für Eventualverpflichtungen aus Bürgschaftsübernahmen konnte anhand des Bürgschaftsbuches nachvollzogen werden.

• Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	31.12.2014	181.066.329,00 €
	31.12.2013	183.024.073,00 €

Unter der Bilanz sind die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, denen kein bilanziertes Anlagevermögen gegenüber steht, erfasst. Dieser Betrag entspricht dem Bestand der nicht passivierten kreditähnlichen Rechtsgeschäfte gemäß Hpl. 2015, I. Allgemeiner Teil, Seite 108.

• über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	31.12.2014	724.235,95 €
	31.12.2013	358.699,06 €

Ein Ausweis zukünftiger Belastungen aus **Gewährleistungsverträgen** war nicht erforderlich, weil derzeit keine Sachverhalte bekannt sind, nach denen aus Gewährleistungsverträgen Zahlungen durch die LHH zu erwarten wären.

6.700 **Anhang / Anlagen zum Anhang**

6.701 **Rechtliche Anforderungen an den Anhang erfüllt**

Gemäß § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG ist der Anhang ein eigenständiger Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses, dem gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG die folgenden Anlagen beizufügen sind, deren Inhalt und Gestaltung in den §§ 55 bis 57 GemHKVO geregelt sind:

- Angaben bzw. Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz, soweit dies zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben ist, insbesondere aber zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bzw. zu Sachverhalten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (§ 55 Abs. 2 GemHKVO),
- eine Anlagen-, eine Forderungs- sowie eine Schuldenübersicht in der durch die Muster 16 bis 18 des Ausführungserlasses vorgeschriebenen Form (§ 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO),
- ein Rechenschaftsbericht in der Form nach § 57 GemHKVO mit stichtagsbezogener Bewertung der finanzwirtschaftlichen Lage der LHH. Insbesondere sind Vorgänge von besonderer Bedeutung darzustellen, die nach dem Schluss des Hj. eingetreten sind, sowie zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind sowie
- eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen gemäß § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG.

Die notwendigen Angaben wurden in angemessener Form aufgeführt, insbesondere entsprechen die Anlagen-, die Forderungs- und die Schuldenübersicht den nach § 178 Abs. 3 NKomVG zu verwendenden Mustern 16 - 18 des Ausführungserlasses sowie die zu erstellende Übersicht nach § 128 Abs. 3 Nr. 5 NKomVG über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen den gesetzlichen Vorgaben. Übereinstimmung der dort angegebenen Werte mit denen des Buchhaltungssystems wurde festgestellt.

6.800 **Rechenschaftsbericht**

6.801 **Anforderungen an den Rechenschaftsbericht gemäß § 57 GemHKVO grundsätzlich erfüllt**

Wir haben dem FB Finanzen Hinweise zu Korrekturen des Rechenschaftsberichtes gegeben.

Gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 GemHKVO sind Gründe für die Übertragung von Haushaltsermächtigungen im Rechenschaftsbericht darzulegen. Es wurden - wie in Vj. - nur Begründungen für HR ab einem Volumen von 500 T€ für konsumtive HR und 1,000 Mio € für investive HR ausgewiesen. Für unwesentliche HR sieht die GemHKVO eine zusammenfassende Begründung vor, die jedoch fehlte (siehe Bz. 5.602). Das Fehlen im investiven Bereich ist auf Grund des - im Vj. - geänderten Verfahrens nachvollziehbar (siehe Bz. 5.604).

Wie auch in den Vj. enthält der Rechenschaftsbericht keine Auflistung wesentlicher Verträge aus Lieferungen und Leistungen oder sonstigen Beziehungen, die über das Hj. hinaus Belastungen für zukünftige Wirtschaftsperioden darstellen.

Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen der Daten des Jahresabschlusses von den HA gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO wurden im Rechenschaftsbericht aufgeführt.

7. **Feststellungen zu zentralen Themen**

7.000 **Controlling**

7.001 Gesetzliche Vorgaben und deren Umsetzung

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO hat die Gemeinde zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und das Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen einzusetzen.

Ziele und Kennzahlen dienen dabei als Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts (§ 21 Abs. 2 GemHKVO). Ziele sollten generell SMART formuliert werden:

- S - spezifisch
- M - messbar
- A - angemessen
- R - realistisch
- T - terminiert

7.002 Ziele der Verwaltung im Jahresarbeitsprogramm

Die Verwaltung hat - durch entsprechenden Beschluss der Dezentrenkonferenz vom 11.06.2014 - die Überschriften im Jahresarbeitsprogramm den Begrifflichkeiten des Stadtentwicklungskonzeptes angepasst. D. h., dass der Begriff „Oberziele“ in „Handlungsfelder“, „Teilprojekte“ in „Projekte“ und „Konkretisierung“ in „Maßnahme“ umbenannt wurde. Folgende Handlungsfelder wurden für das Bj. festgesetzt:

- Bildung und Kultur,
- Arbeit / Umwelt / Wirtschaft / Wissenschaft,
- Leben / Wohnen / Versorgung,
- Integration / Teilhabe,
- Kulturelle Entwicklung,
- Finanzen und
- Verwaltung.

Controlling und Berichtswesen helfen, den Realisierungsgrad von Projekten und Maßnahmen anzuzeigen, sofern diese den Handlungsfeldern durch Dezernate und FB auch zugeordnet werden. Zum konkreten Umsetzungsstand verweisen wir auf Bz. 7.004.

7.003 Ausgewertete Berichte

Der FB Finanzen hat mit Mail vom 16.03.2015 die FB informiert, dass auf die Erstellung des Berichtes über das 1. Quartal 2015 verzichtet wird. Die Daten für den ersten veröffentlichten Quartalsbericht 2015 wurden somit zum Stichtag 30.06.2015 erhoben. Abweichend vom Bj. haben wir diese von den FB vorgelegten Berichte ausgewertet, um prüferisch aktuell zu informieren.

Es sind, geordnet nach Dezernaten, folgende Berichte:

GB des OB

- Bericht über das 2. und 3. Quartal 2015 für den TH Rechnungsprüfungsamt (Ds. 1796/2015 und Ds. 2573/2015)
- 2. und 3. Quartalsbericht 2015 TH 15 (Ds. 1802/2015 und Ds. 2771/2015)

- 2. und 3. Quartalsbericht für den Teilergebnishaushalt 52 (Ds. 1814/2015 und Ds. 2773/2015)

Dezernat I

- 2. und 3. Quartalsbericht 2015 des FB Personal und Organisation sowie des FB Feuerwehr (Ds. 1870/2015 und Ds. 2564/2015)

Dezernat II

- Bericht über das 1. Halbjahr 2015 zum Gesamthaushalt (Ds. 1871/2015 N1)
- Bericht über das 1. Halbjahr 2015 für die Teilergebnishaushalte 20 und 99 des FB Finanzen sowie für den Teilergebnishaushalt 32 des FB Öffentliche Ordnung (Ds. 1935/2015)

Dezernat III

- 2. und 3. Quartalsbericht 2015 für den TH 50 des FB Soziales und den gemeinsamen TH 59 der FB Soziales und Senioren (Ds. 1884/2015 und Ds. 2596/2015)
- 2. Quartalsbericht 2015 für den TH 51 des FB Jugend und Familie (Ds. 1968/2015)
- 2. Quartalsbericht 2015 für den TH 57 des FB Senioren (Ds. 1769/2015)

Dezernat IV

- 2. und 3. Quartalsbericht 2015 für den TH 42B des FB Bibliothek, Museen und Kulturbüro, TH 43 des FB Bildung und Qualifizierung und TH 46 des FB Herrenhäuser Gärten (Ds. 1972/2015 und Ds. 2565/2015)
- 3. Quartalsbericht 2015 für den TH 46 Herrenhäuser Gärten (Ds. 2727/2015)
- 2. und 3. Quartalsbericht für den TH 42S Schulen und Stiftungen des FB Bibliothek, Schule, Museen und Kulturbüro (Ds. 1973/2015 und Ds. 2643/2015)

Dezernat V

- 2. und 3. Quartalsbericht 2015 für den TH 19 des FB Gebäudemanagement (Ds. 1745/2015 und 2676/2015)
- 2. und 3. Quartalsbericht 2015 für den TH 23 des FB Wirtschaft (Ds. 1779/2015 und 2757/2015)
- 2. und 3. Quartalsbericht 2015 für den Teilergebnishaushalt 67 des FB Umwelt und Stadtgrün (Ds. 1846/2015 und Ds. 2832/2015)

Dezernat VI

- 2. und 3. Quartalsbericht 2015 für die Teilergebnishaushalte der FB Planen und Stadtentwicklung (TH 61), Tiefbau (TH 66) und des ehemaligen Baureferates (TH 60) (Ds. 1981/2015 und Ds. 2725/2015)

7.004

Prüferische Wertung

Unserer Empfehlung, konkret in den Leistungsberichten einen Bezug der jeweiligen strategischen Ziele der FB zu den im Jahresarbeitsprogramm festgelegten Handlungsfeldern herzustellen, sind zwar etliche FB gefolgt, allerdings durchweg unter Bezug auf die nunmehr abgelösten Oberziele der Vj. und nicht auf die neu festgelegten Handlungsfelder. Dies zeigt Defizite in der Informationsweitergabe in den Dezernaten und FB auf. Für künftige Berichte ist dringend eine Anpassung erforderlich, um eine sinnvolle Verknüpfung von Projekten und Maßnahmen zu den spezifischen Handlungsfeldern herzustellen. Anderenfalls droht ein Nebeneinanderher von Informationen, die für die Fachausschüsse und den Rat keine Hilfestellung bzw. Entscheidungsgrundlage für Planungen und Beschlüsse bieten.

Durch den vom FB Finanzen vorgegebenen Verzicht auf die Veröffentlichung des 4. Quartalsberichtes 2014 in den Fachausschüssen und auf die Erstellung des Berichtes über das 1. Quartal 2015 war die vom Gesetzgeber vorgesehene Unterstützung der Verwaltungssteuerung nicht gewährleistet. Sich anbahnende Probleme in der Haushaltsausführung konnten weder erkannt, noch konnte ihnen durch gezielte Steuerungsmaßnahmen entgegengewirkt werden, da die Daten nicht kontinuierlich ausgewertet wurden. Für die Politik

bedeutet die Entscheidung des FB Finanzen, dass sie demzufolge über ein halbes Jahr keine steuerungsrelevanten Daten aus dem Berichtswesen erhalten hat und die fehlenden Informationen auch nicht für anstehende Haushaltsplanberatungen nutzen konnte. An dieser Feststellung ändert auch die Vorlage der monatlichen Finanzberichte durch den FB Finanzen nichts, da diese Berichte lediglich Aussagen zu gesamtstädtischen Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes enthalten, die nicht maßnahmenbezogen sind. Die Finanzberichte ergänzen mit ihren Informationen die Quartalsberichte, können sie aber nicht ersetzen.

Gleichbleibend angewandt ist das unterjährige Berichtswesen ein durchaus wirksames Steuerungsinstrument.

Bezüglich der KLR halten wir unsere Empfehlung aufrecht, diese flächendeckend zur ausgeprägten KLR zu entwickeln. Nur sie gewährleistet eine verursachungsgerechte Zuordnung von betriebswirtschaftlichen Kosten zu einzelnen Kostenträgern und eröffnet somit Steuerungspotential. Bei der KLR der LHH handelt es sich dagegen weitgehend um eine Basis-KLR, d. h. um eine KLR minimaler Ausprägung, um den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 21 Abs. 1 GemHKVO gerecht zu werden. Lediglich die gebührenrechnenden Einrichtungen sind nach dem NKAG verpflichtet, eine ausgeprägte KLR zu führen. Somit stellt das Controlling der LHH mit seinem unterjährigem Berichtswesen - außer bei gebührenrechnenden Einrichtungen mit ausgeprägter KLR - lediglich auf einen Plan-Ist-Vergleich ab, der darstellt, inwieweit Planzahlen erreicht wurden oder von ihnen abgewichen wurde, ohne dass sie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt wurden.

7.100 **Spenden, Schenkungen und ähnliche empfangene Zuwendungen**

7.101 Formales Verfahren für die Annahme von Zuwendungen

§ 111 Abs. 7 NKomVG regelt die Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Hiernach entscheidet über die Annahme oder Vermittlung der Rat. In § 25 a GemHKVO sind Wertgrenzen festgelegt, die hiervon abweichende Zuständigkeiten regeln: Bis zu einem Wert von 100 € entscheidet der Oberbürgermeister, für die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen von über 100 € bis zu 2.000 € kann die Zuständigkeit auf den VA übertragen werden. Die Kommunen haben eine jährliche Berichtspflicht gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde.

Mit Ds. 1383/2010 hat der Rat der LHH beschlossen, die Zuständigkeit für die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen bei einem Wert von über 100 € bis 2.000 € dem VA zu übertragen. Darüber hinaus wurde der jährlichen Vorlage einer Liste von Zuwendungen und Spenden auf der Grundlage der GemHKVO zur Beschlussfassung zugestimmt.

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung war für das Bj. bei der überwiegenden Anzahl der eingeworbenen Drittmittel bislang noch keine Entscheidung durch Rat/VA eingeholt worden. Lediglich für die Hj. 2012 und 2013 lag eine vollumfängliche Ratsentscheidung vor, die mit Datum vom 7. Juli 2014 ebenfalls nicht zeitnah zum Hj. erfolgte (vgl. Ds. 1660/2014).

Damit wird das gesetzgeberische Ziel missachtet, durch das geordnete, **transparente** Verfahren der Annahmeentscheidung gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG die gebotene rechtssichere Abgrenzung zum Straftatbestand der Vorteilsnahme gemäß § 331 StGB zu gewährleisten.

Der einmal jährlich der Kommunalaufsicht vorzulegende Bericht ist Bestandteil des Verfahrens gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG. Er kann die ausstehenden Entscheidungen von Rat und VA nicht ersetzen.

7.102 Sponsoringleistungen

Auch Zuwendungen aus Sponsoring fallen in den Anwendungsbereich des § 111 Abs. 7 NKomVG.

Nach Ansicht der Verwaltung soll dies demgegenüber lediglich dann der Fall sein, wenn Sponsorenleistung und Gegenleistung der Verwaltung nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Diese Auslegung trägt dem Schutzgedanken des § 111 Abs. 7 NKomVG nicht Rechnung, das Einwerben von Zuwendungen gegen den Straftatbestand der Vorteilsnahme gemäß § 331 StGB abzugrenzen. Demzufolge bestimmt sich der Anwendungsbereich der Zuwendung des § 111 Abs. 7 NKomVG ausgehend von dem der Vorteilsnahme gemäß § 331 StGB. Da es sich nicht strafbefreiend auswirkt, wenn die Verwaltungsleistung „ihr Geld wert ist“, sind Sponsorengelder daher auch dann Zuwendungen i. S. d. § 111 Abs. 7 NKomVG, wenn die Gegenleistung der Verwaltung in einem angemessenen Verhältnis dazu steht.

7.200 **Interne Leistungsverrechnungen**

7.201 **Eigenanteil zu gering und Leerstandskosten zu Unrecht bei den ILV im TH 19 ausgewiesen**

Im Haushaltsrundsreiben Nr. 5/2010 "Verrechnungen im Haushalt der Landeshauptstadt Hannover ab 2011" i. V. m. den gleichlautenden aktualisierten Richtlinien (Stand 01.02.2012) ist unter Ziff. 2.1.1 geregelt, dass der Eigenanteil des Gebäudemanagements für die selbst genutzten Gebäude im TH 19 ausgewiesen wird. Für das Hj. 2014 waren lediglich 72 T€ (Vj. 836 T€) als ILV Aufwand Nutzungsentgelte für die vom FB Gebäudemanagement genutzten Räume gebucht, wodurch nicht der vollständige vom FB ermittelte Eigenanteil abgebildet wurde. Dies widersprach der vorgegebenen Buchungssystematik und der Intention, mit Hilfe der ILV die Kosten selbst genutzter Räume - auch für den FB Gebäudemanagement - transparent darzustellen.

Darüber hinaus fehlen für die Jahre 2014 und 2015 - wie schon zuvor 2013 - Planansätze im TH 19 für die Kostenart ILV Aufwand Nutzungsentgelte. Nach § 4 Abs. 4 GemHKVO sind aber für erfasste Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen entsprechende Ansätze in den jeweiligen TH aufzunehmen.

Leerstandskosten (Kosten für nicht vermietete Gebäude) sollen gemäß des o. g. Haushaltsrundsreibens dem Eigenanteil nicht zugerechnet, sondern über die ILV auf alle Nutzer umgelegt werden. Im Hj. 2014 wurden im TH 19 Leerstandskosten von 73 T€ (Vj. 1,859 Mio €) ausgewiesen und belasteten damit dessen Ergebnis. Auf unsere entsprechenden Empfehlungen sagte der FB Gebäudemanagement zu, künftig (ab dem Hj. 2016) den Eigenanteil vollständig als ILV Aufwand Nutzungsentgelte im TH 19 auszuweisen und auch einen Planansatz zu bilden. Zu den Leerstandskosten soll es in Abstimmung mit dem FB Finanzen eine Anpassung der stadtinternen Verfahrensregelungen für die ILV geben.

7.300 **Elektronische Datenverarbeitung (EDV)**

7.310 **Begleitende Prüfung**

Wir prüfen den ordnungsgemäßen Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) überwiegend begleitend, durch die Mitarbeit in Projektgruppen und Arbeitskreisen der Verwaltung und geben Stellungnahmen zu Verfahrenseinführungen ab. Im Bj. haben wir entsprechend der ADA 10/51 - Einsatz von IuK-Systemen - die Einführung neuer oder geänderter Verfahren in insgesamt 16 Projektgruppen begleitet. Durch die begleitende Prüfung sollen mögliche Fehler und Risiken in einem frühen Stadium, d. h. bereits bei der Bedarfsfeststellung und bei der Planung von EDV-Projekten, erkannt und vermieden bzw. minimiert werden.

7.320 **Prüfungsschwerpunkte und -ergebnisse**

7.321 Einheitliche Behandlung von EDV-Geräten

Seit vielen Jahren gibt es für PC, PC-Peripherie (Bildschirme, Drucker) und Software ein bewährtes Verfahren zur Planung, Priorisierung und Beschaffung. Dabei werden gegen Ende eines Hj. die Bedarfe für das nächste Jahr dezentral von den FB ermittelt und an den Bereich Informations- und Kommunikationssysteme gemeldet. Dort werden die Anforderungen priorisiert und die genehmigten Beschaffungen an die FB zurückgemeldet, die dann im Laufe des nächsten Hj. Abrufaufträge zur Beschaffung aus einem Rahmenvertrag erteilen. Die jeweiligen Abschreibungsraten werden den FB im Rahmen der Kostenrechnung des Bereichs IuK im Umlageverfahren dann nachträglich auferlegt.

B/St Smartphones und Tablets spielen eine immer größere Rolle im Arbeitsalltag, zumal diese Geräte immer stärker in die vernetzte Infrastruktur einbezogen werden. Sie werden zwar ebenfalls zentral (über Rahmenverträge) beschafft, jedoch einfach auf Anforderung, die Kosten werden dem jeweiligen FB direkt in Rechnung gestellt. Damit findet eine zentrale Steuerung und Priorisierung an dieser Stelle nicht statt.

Diese Geräte sollten aus unserer Sicht künftig genauso wie PC behandelt werden, sowohl aus systematischen Gründen (Smartphones und Tablets sind v. a. Computer), als auch um an dieser Stelle ebenfalls eine zentrale Steuerung und Kostenkontrolle zu ermöglichen.

7.400 **Vergaben nach der Vergabeordnung für Leistungen (VOL), nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und nach der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB)**

7.410 **Prüfungsgegenstand**

Aufträge der LHH sind nach der VOL oder der VOF zu vergeben, soweit es sich nicht um Bauleistungen handelt. Die Vergabe dieser Leistungen richtet sich nach der VOB.

Die VOL ist nicht auf Leistungen anzuwenden, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, wenn der Auftragswert unterhalb des für eine EU-weite Vergabe maßgeblichen Schwellenwertes liegt. Dieser lag im Bj. bei 207 T€. Gleichwohl werden auch diese Vergabevorschläge von uns geprüft.

Übersteigt der Wert eines solchen Auftrages den Schwellenwert, so ist die VOF anzuwenden. Sind jedoch die freiberuflichen Leistungen eindeutig und erschöpfend beschreibbar, so sind sie nach der VOL zu vergeben. Vergaben nach Kapitel 2 der VOF (Architekten- und Ingenieurleistungen) sind unter Bz. 7.500 ff. erfasst.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung dem RPA (Visaprüfung).

7.420 **Prüfungsarten und -umfang**

7.421 Visaprüfung

§ 155 Abs. 3 NKomVG gibt dem RPA das Recht, die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten. Den Umfang der Visaprüfung von Vergaben haben wir dementsprechend festgelegt und den Vergabestellen gemäß § 4 Abs. 1 der RPO die entsprechenden Wertgrenzen zur Vorlage von Vergaben mitgeteilt.

Grundsätzlich betragen die Wertgrenzen ab Februar 2011 für die Vergaben der Verwaltung und ihrer Betriebe bei VOL-Vergaben 20 T€ und bei VOB-Vergaben 30 T€ (jeweils netto). Auf Grund der deutlich gestiegenen Fallzahlen wurden die Wertgrenzen interimweise weiter angehoben. Die Anpassung fand zum 01.07.2013 statt. Ab diesem Datum beträgt die Vorlagewertgrenze für VOB-Vergaben 75 T€ und für die VOL-Vergaben 30 T€.

7.422 Beratung der Vergabestellen

Unsere Tätigkeit erschöpft sich nicht in der bloßen Prüfung der Vergabevorschläge und der Feststellung der Prüfungsergebnisse; vielmehr ist mit der Prüfung häufig eine eingehende Beratung der in den FB und Betrieben tätigen VergabesachbearbeiterInnen mit dem Ziel der Optimierung der Arbeitsergebnisse verbunden. Auch im Vorfeld durchzuführender Vergaben haben wir Vergabestellen auf deren Nachfrage - insbesondere in Zweifelsfällen - beraten und darin unterstützt, Vergabeverfahren vorschriften- und gesetzeskonform durchzuführen und Leistungsverzeichnisse sowie Ausschreibungsunterlagen umfassend und präzise zu verfassen oder die Vertragstexte als Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der LHH und den Auftragnehmern erschöpfend und eindeutig zu formulieren. Bei diesen Beratungen nehmen wir grundsätzlich eine neutrale Rechtsposition ein.

Um insbesondere diesem Anspruch besser gerecht werden zu können, führt die Zentrale Vergabeprüfstelle VOB / VOL / VOF unseres Amtes die Prüfung von Vergaben ergänzend zeitlich bereits vor dem formalen Beginn der Ausschreibung durch. Erst bei der Zuschlagserteilung zu prüfen, ist in der Praxis häufig zu spät, weil Korrekturen des Vergabeverfahrens kurz vor Zuschlagserteilung nur schwer möglich sind und zudem durch ggf. notwendige Aufhebung bzw. Zurückversetzung des Vergabeverfahrens in die vorhergehende Phase häufig die Terminalschiene des Gesamtprojektes gefährdet würde. Als Beispiele für die Prüfung und Beratung der Vergabestellen seien hier die Wahl der Vergabeordnung, der Vergabeart, das Leistungsverzeichnis, die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung genannt.

Die Prüfung erfolgt daher in zwei eigenständigen Prüfschritten: Beratung (Prüfschritt 1) zu Beginn des Vergabeverfahrens und der im herkömmlichen Sinne bekannten Visaprüfung (Prüfschritt 2) zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar vor Auftragserteilung.

Die zusätzliche präventive Beratung trägt der zunehmenden Komplexität des Vergaberechts Rechnung. Hinzu kommt, dass die Auftragsvergaben innerhalb der Stadtverwaltung dezentral vorgenommen werden, so dass spezielles Fachwissen nicht immer in dem erforderlichen Umfang vorgehalten werden kann. Die Beratung bzw. Visaprüfung unterstützt somit darin, die Rechtssicherheit von Vergaben zu erhöhen.

Durch die ergänzende zeitliche Vorverlagerung der Vergabeprüfung erhält die Verwaltung die Möglichkeit, Hinweise des RPA in laufenden Vergabeverfahren berücksichtigen zu können. Die Verwaltung ist dabei in ihrer Entscheidung frei, ob und inwieweit sie diese Hinweise umsetzt. Eine erneute Vorlage der Vergabevorgänge ist in diesem Stadium nicht erforderlich. Diese Vorgehensweise stellt daher für die Verwaltung ein zeitoptimiertes Verfahren dar, Beschaffungen durchzuführen.

7.423 Vergabeprüfungs-Infos

Die Zentrale Vergabeprüfstelle VOB / VOL / VOF unseres Amtes erstellt Informationsblätter zu vergaberechtlichen Schwerpunktthemen, welche im Intranet veröffentlicht werden. Diese Vergabeprüfungs-Infos sollen zur allgemeinen vergaberechtlichen Information der FB und Betriebe dienen und dabei helfen, Verfahrensfehler zu vermeiden. Insofern werden anknüpfend an die fallbezogene Beratung allgemeine Informationen bereitgestellt.

7.430 **Prüfungsergebnisse des Beratungsrüfschritts und der Visaprüfung**

Die Prüfungsergebnisse werden nachfolgend differenziert dargestellt. Zum einen berichten wir unter dem Begriff „Vergabe“ über die einzelne Beschaffung, jede Vergabe ist in der Statistik daher nur einmal erfasst. Da uns die jeweilige Beschaffung sowohl im Rahmen der Beratung als auch der Visaprüfung teils mehrfach vorgelegt wird, haben wir zum anderen auch insoweit eine statistische Auswertung vorgenommen.

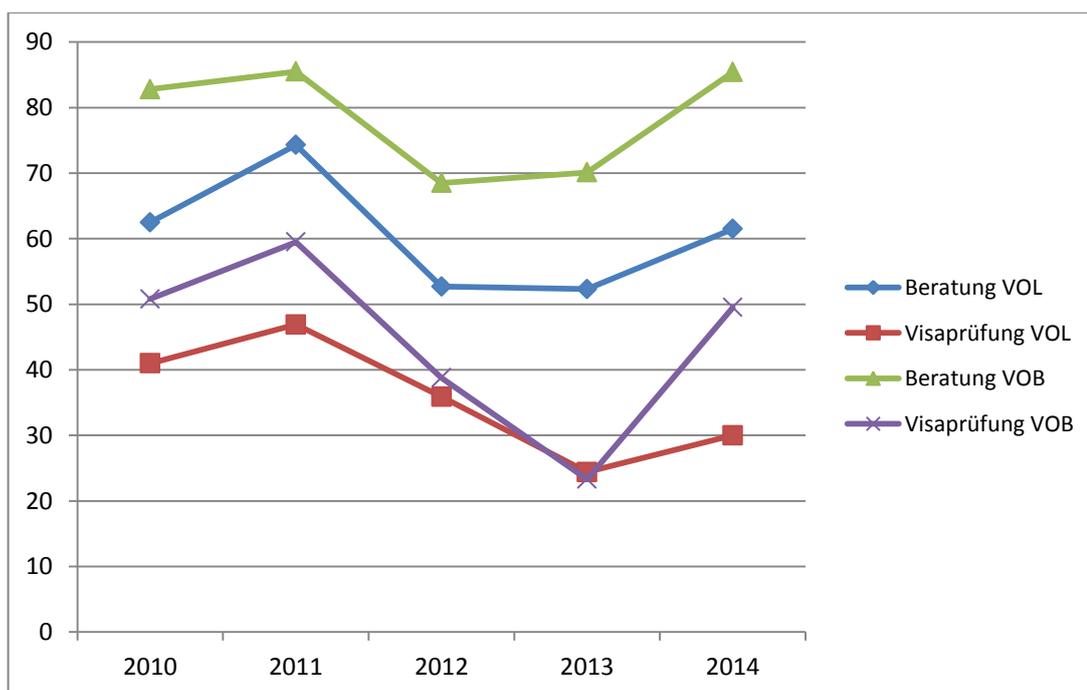
Wir haben im Bj. insgesamt 365 „Vergaben“ im Rahmen der Visaprüfung mit einem Auftragsvolumen von 153,686 Mio € geprüft. Davon entfielen 85,709 Mio € auf VOB-Vergaben und 67,977 Mio € auf VOL-/VOF-Vergaben. Darüber hinaus wurden neun „Vergaben“ mit einem Auftragsvolumen von 554 T€ geprüft, die sich weder der VOB, noch der VOL oder der VOF zuweisen lassen, die aber dennoch dem Haushaltsrecht unterliegen. Die Gesamtanzahl der im Bj. im Rahmen der Beratung und der Visaprüfung geprüften „Vorgänge“ betrug 895.

7.431 **Vergabevorschläge überwiegend ordnungsgemäß**

In vielen der uns zur Prüfung vorgelegten Vorgänge wurden Vergabepfprüfvermerke sowie Hinweise verfasst und an die FB und Betriebe versandt. Der prozentuale Anteil dieser Prüfungsbemerkungen im Verhältnis zu den gesamten geprüften Vorgängen wird durch die „Vermerkquote“ gekennzeichnet. In Bezug auf das Vj. veränderte sich die „Vermerkquote“ wie folgt:

	Beratung		Visaprüfung	
	2014 in %	2013 in %	2014 in %	2013 in %
VOB	85,4	70,1	49,5	23,3
VOL / VOF	61,5	52,3	30	24,4

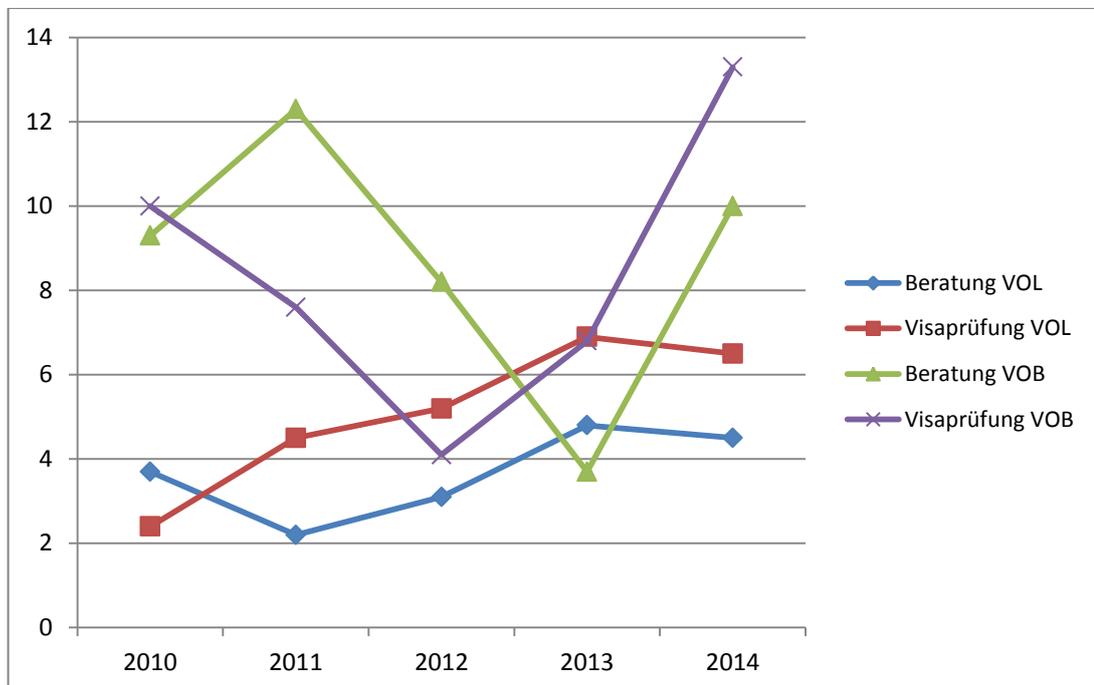
Die prozentuale Veränderung der Quoten bezogen auf die letzten fünf Jahre kann dem nachfolgenden Diagramm entnommen werden.



Im Rahmen der durchzuführenden Beratung und der Visaprüfung musste, wie unter Bz. 7.440 ff. dargestellt, in einigen Fällen die vergaberechtliche Zustimmung versagt werden. Der nachfolgenden Tabelle können die Anteile der nichtzustimmungsfähigen Vorlagen, wie auch die Veränderungen im Bezug auf das Vj. entnommen werden.

	Beratung		Visaprüfung	
	2014 in %	2013 in %	2014 in %	2013 in %
VOB-Vergaben	10	3,7	13,3	6,8
VOB-Vorgänge	17,6	9,1	13,8	8,9
VOL/VOF-Vergaben	4,5	4,8	6,5	6,9
VOL/VOF-Vorgänge	9,5	4,6	10,6	10,7

Die prozentuale Veränderung der Quoten bezogen auf die letzten fünf Jahre ist in dem nachfolgenden Diagramm dargestellt.



In den Bz. 7.440 ff. werden die am häufigsten auftretenden Fehlerkategorien anhand von Beispielen erläutert.

7.432 Anteil der Freihändigen Vergaben

Nach den vergaberechtlichen Vorschriften muss öffentlich ausgeschrieben werden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Beschränkte Ausschreibung oder - nochmals abgestuft - die Freihändige Vergabe kommen erst nachrangig in Betracht.

Der Anteil, der uns zur Prüfung vorgelegten Vergaben, nach denen freihändig vergeben werden sollte, betrug bei VOL-/VOF-Vergaben 26,6 % (Vj. 35,1 %) und bei VOB-Vergaben 3,7 % (Vj. 10,6 %). Auf die Wahl der Vergabeart - insbesondere bei Freihändiger Vergabe - richten wir grundsätzlich unsere besondere Aufmerksamkeit.

7.440 **Übersicht über die häufigsten Fehlerkategorien anhand von Beispielen**

7.441 **Nichtbeachtung der Empfehlungen in der Beratung**

- Im Rahmen des Beratungsprüfschrittes für die Ausschreibung der Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Besucherstühlen haben wir dem FB Personal und Organisation mehrere Hinweise zur Gestaltung der Ausschreibungsunterlagen geben können. Bei der Visaprüfung stellten wir fest, dass nicht alle Hinweise umgesetzt worden waren. U. a. erfolgte keine Mengenvorgabe, so dass nicht auszuschließen war, dass die Bieter ihren Angeboten ungleiche Mengen zugrunde gelegt hatten. Außerdem war vom FB für die Wertung ein Durchschnittspreis eines Stuhles angesetzt worden, anstatt den Preis für das Stuhlgrundmodell und weitere Einzelpreise für Zubehör abzufragen und diese nach Multiplikation mit den Mengen zu einem Gesamtpreis aufzuaddieren. Diese Wertungsmethode war nicht bekanntgemacht worden, so dass Manipulationsspielräume eröffnet waren. Zudem stimmten die bemusterten Stühle nicht genau mit den zwei Stühlen der Preiswertung überein, weil sie Zubehör enthielten, deren Preis nicht in die Wertung einbezogen worden war. Wir stimmten dem Vergabevergänger vergaberechtlich nicht zu und empfahlen die Berichtigung des Verfahrens unter Wahrung der Gleichbehandlung. Der FB folgte unserer Empfehlung.
- Für die Modernisierung der Medientechnik im Hodlersaal wurde vom FB Personal und Organisation die Beschränkte Ausschreibung als Vergabeart gewählt. Bei der Begründung der Vergabeart stützte sich der FB auf die Wertgrenzenregelung. Im Rahmen des Beratungsprüfschrittes haben wir den FB mehrfach darauf hingewiesen, dass im Falle der Unterschreitung der Wertgrenze von lediglich 0,5 % die Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung zweckdienlicher erscheint. Zudem empfahlen wir die Überprüfung der Kostenschätzung auf Vollständigkeit und Aktualität. Der FB schrieb die Leistungen unverändert beschränkt aus. Das zur Beauftragung vorgeschlagene Angebot lag mehr als 30 % über den Schätzkosten. Entsprechend des vorgelegten Vergabevermerkes sind bei der Kostenschätzung mehrere Faktoren außer Acht gelassen worden, bei deren Berücksichtigung die Kostenschätzung von Anfang an um 10 - 20 % höher hätte ausfallen müssen. Die Einschränkung des Wettbewerbes durch die Beschränkte Ausschreibung war somit nachweislich vergaberechtlich unzulässig. Des Weiteren enthielt das Angebot des zu beauftragenden Bieters vergaberechtliche Verstöße, wie die Zugrundelegung Allgemeiner Liefer- und Montagebedingungen und eigener Zahlungsbedingungen. Trotz Vorlage der zwingenden Ausschlussgründe hat der FB den Auftrag entgegen unserer Empfehlung erteilt.
- Der FB Tiefbau beabsichtigte die Beschaffung der Softwarenutzung für Parkscheinautomaten im Rahmen einer Freihändigen Vergabe nach der VOL/A zu vergeben. Auf Grund der unbestimmten Vertragslaufzeit hätte für die Berechnung des Schwellenwertes der 48-fache Monatswert als Berechnungsgrundlage angesetzt werden müssen. Daraus ergab sich ein über dem Schwellenwert liegender Auftragswert. In diesen Fällen sind die Leistungen einem EU-weiten Wettbewerb zu unterstellen. Stattdessen wurde die Vertragslaufzeit vom FB begrenzt, so dass unter Zugrundelegung dieser Laufzeit der Schwellenwert nicht überschritten wurde. Fakt ist aber, dass auch nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer nur der bisherige Auftragnehmer den Folgeauftrag ausführen kann, außer die LHH entscheidet sich für einen Softwarewechsel, wovon allerdings nicht auszugehen ist. Unserer Empfehlung bzgl. der Anpassung der Vertragslaufzeit und Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung ist der FB nicht gefolgt.
- Im Rahmen des Beratungsprüfschrittes weisen wir die Verwaltung regelmäßig darauf hin, dass die Abfragen im Leistungsverzeichnis auf Grund formal fehlerhafter Eintragungen der Bieter nicht selten Angebotsausschlüsse und Mehrausgaben nach sich ziehen. Wir haben wiederholt empfohlen, von diesen Abfragen abzusehen und im Bedarfsfalle die fraglichen Angebotsteile im Rahmen der Angebotswertung aufzuklären. Der Vorteil der von uns empfohlenen Vorgehensweise liegt darin, dass im Falle

der verspäteten bzw. fehlenden Aufklärung, die betroffenen (i. d. R. wirtschaftlich attraktiveren) Angebote nicht zwingend ausgeschlossen werden müssen. Die Entscheidung über den Ausschluss liegt dann im Ermessen der Vergabestelle. Nach wie vor werden uns viele Vergabeunterlagen unterschiedlicher FB vorgelegt, die weiterhin Erklärungen und Nachweise mit dem Angebot verlangen. Ein Beispiel dafür sind die beiden ersten Fälle der Bz. 7.442.

7.442

Zwingend auszuschließende Angebote

- Der Auftrag für die Straßenbauarbeiten in der Clausewitzstraße sollte gemäß Vergabevorschlag des FB Tiefbau auf das Angebot eines Bieters erteilt werden, welcher anstelle einer bestimmten Produktangabe zwei unterschiedliche Produkte genannt hatte. Den Eintragungen war nicht zweifelsfrei zu entnehmen, welches Produkt zur Ausführung kommen sollte. Der Bieter behielt sich damit eine Wahlmöglichkeit vor, anstatt sich, wie gefordert, auf ein bestimmtes Produkt festzulegen. Aus Gründen der Gleichbehandlung hat der Auftraggeber ein solches Angebot zwingend von der Wertung auszuschließen. Der FB folgte unseren Hinweisen und schloss das betroffene Angebot von der Wertung aus.
- Der Auftrag für die Erbringung der Rohbauarbeiten der Kita Butjerbrunnenplatz sollte gemäß Vergabevorschlag des FB Gebäudemanagement an den erstplatzierten Bieter erfolgen. Das Angebot enthielt jedoch in mehreren Abfragen widersprüchliche Typenangaben. Das Angebot hätte, wie im vorstehenden Fall erläutert, zwingend von der Wertung ausgeschlossen werden müssen. Entgegen unserer Empfehlung hat der FB den Auftrag erteilt.
- Der FB Umwelt und Stadtgrün beabsichtigte den Zuschlag für die Reinigung von Grünflächen im Stadtgebiet auf das Angebot einer Firma zu erteilen, die im Anschreiben auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen Bezug nahm. Entgegen der klaren Vorgaben des Vergaberechtes, das betroffene Angebot von der Wertung auszuschließen, hat der FB den Verweis auf die Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters als unschädliches Versehen gewertet und den Auftrag erteilt.
- Der FB Tiefbau hat den Zuschlag für die Lieferung von Granitpflaster für die Baumaßnahme „Neugestaltung Trammplatz“ auf ein Angebot eines Bieters erteilt, der seinem Angebot eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen beigefügt hatte. Die Auftragserteilung erfolgte trotz unserer Nichtzustimmung.
- Der seitens der Zusatzversorgungskasse (ZVK) vorgelegte Vergabevorschlag für die Metallbauarbeiten im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung eines Gebäudes in der Davenstedter Straße zielte auf ein verspätet eingegangenes Angebot, welches eine Leistungsanforderung nicht erfüllte und zudem freibleibend war. Wir haben der beabsichtigten Auftragserteilung nicht zustimmen können und haben den Ausschluss des Angebotes von der Wertung empfohlen. Die ZVK folgte unserer Empfehlung und entschied sich, die Ausschreibung aufzuheben, weil die in der Wertung verbliebenen Angebote unwirtschaftlich waren.

7.443

Fehler bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

- Die Stadtentwässerung Hannover (SEH) musste die Ausschreibungen für die Erweiterung und Umlegung der Schmutz- und Regenwasserkanäle im Zuge des Neubaus des Hochbahnsteigs Großer Hillen mehrmals aufheben, weil die Kostenschätzungen eklatant überschritten wurden. Das einzig wertbare Angebot nach der Öffentlichen Ausschreibung überstieg die Schätzkosten um circa 160 %. Die angepasste Kostenschätzung der daraufhin erfolgten Beschränkten Ausschreibung orientierte sich offenbar ebenfalls nicht an den Marktpreisen, war nicht aktuell oder unvollständig. Das Wettbewerbsergebnis lag circa 80 % über den Schätzkosten. Auch diese Ausschreibung musste wegen vermeintlicher Unwirtschaftlichkeit aufgehoben

werden. Bei der erneuten Ausschreibung deckte sich die Kostenschätzung jedenfalls mit dem Ergebnis des aufgehobenen Vergabeverfahrens, aber auch dieses wurde um circa 12 % überschritten. Abgesehen von der Problematik der Rechtmäßigkeit der Aufhebungen, bleibt festzustellen, dass die vorgesehene Fertigstellung des Projektes auf Grund der Verschiebungen in der Vergabephase circa ein Jahr später erfolgen wird.

- Der FB Gebäudemanagement plante die Beauftragung der Maurerarbeiten für die Fassadensanierung des Heinemannhofes. Hierbei sollte der preislich erstplatzierte Bieter auf Grund fehlender Produktangaben ausgeschlossen werden. Die aktuell geltenden Vergabevorschriften lassen die Nachforderung von fehlenden Nachweisen und Erklärungen jedoch zu. Der FB folgte unserer Empfehlung und forderte fehlende Produktangaben nach, so dass das zum Ausschluss vorgesehene Angebot bezuschlagt werden konnte.

7.444 Unzulässige Nachverhandlung

- Die Vergabeunterlagen zu Kanalarbeiten am Nordring wurden von der SEH u. a. in Form einer elektronischen Datei den Bietern zur Verfügung gestellt. Diese stimmte jedoch in mehreren Positionen und Mengenangaben nicht mit dem originalen Leistungsverzeichnis überein. Dies führte dazu, dass einige Angebote, darunter auch das Angebot des mindestfordernden Bieters, in den erstellten Kurzfassungen abweichende Positionen und Mengenansätze aufwiesen. Der FB beabsichtigte, die Angebote nach seinem Ermessen zu korrigieren und das Angebot des mindestfordernden Bieters zu beauftragen. Wir stimmten dem Vorschlag vergaberechtlich nicht zu und wiesen darauf hin, dass es dem FB nicht zusteht, Angebotsinhalte von Bietern zu verändern. Die abweichenden Angebote waren nicht mit den anderen vergleichbar und daher zwingend auszuschließen. Die SEH beachtete unseren Hinweis und beauftragte das Angebot des Zweitplatzierten. Der ausgeschlossene Bieter stellte einen Nachprüfungsantrag, jedoch ohne Erfolg.
- Im Teilnahmewettbewerb für den Neubau und Anmietung der 3-Gruppen-Kita Johannes-Lau-Hof meldete sich nur ein Bewerber. Bereits im Anschreiben zum Angebot wies der Bieter darauf hin, dass die ausgeschriebenen Ausführungstermine in seiner Offerte nicht eingehalten werden. Eine Heilung des Verfahrens war im vorliegenden Fall nicht möglich, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass andere Unternehmer von einer Bewerbung abgesehen haben, weil ihnen eine Realisierung des Vorhabens in der vorgegebenen Zeit nicht möglich erschien. Die beabsichtigte Annahme eines von den Vorgaben abweichenden Angebotes war vergaberechtlich nicht zu rechtfertigen. Potenzielle Interessenten hätten zu den nunmehr festgelegten Bedingungen ebenfalls eine Chance erkennen können, sich erfolgreich am Wettbewerb zu beteiligen. Trotz unserer Hinweise hat der FB Gebäudemanagement an der beabsichtigten Auftragserteilung festgehalten.

7.445 Wirtschaftlichere Beauftragung von Reprodienstleistungen nach erfolgter Vergabe

Bereits im Hj. 2013 hatten wir im Rahmen der Prüfung von Verwendungsnachweisen festgestellt, dass Aufträge für Druckerzeugnisse, sogenannte Reprodienstleistungen, i. H. v. 53 T€ ohne Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften von dem zuständigen FB immer direkt an dieselben zwei Firmen vergeben wurden. Somit war nicht auszuschließen, dass bei entsprechendem Wettbewerb wirtschaftlichere Angebote hätten erzielt werden können, zumal diese Leistungen gesamtstädtisch betrachtet werden müssen.

Daneben ist dies bei Projekten mit Zuwendungen auch insofern problematisch, weil Ausgaben, die unter Missachtung der vergaberechtlichen Vorschriften erfolgt sind, nicht gefördert werden.

Nachdem wir die Verwaltung mehrfach darauf hingewiesen hatten, dass wir hier dringenden Handlungsbedarf sehen, können Reprodienstleistungen nach erfolgter öffentlicher

Ausschreibung auf Grundlage eines Rahmenvertrages stadtweit ab April 2016 zu signifikant besseren Konditionen und damit wirtschaftlicher für die LHH abgerufen werden.

7.500 **Bautechnische Prüfung**

7.510 **Aufgaben der Prüfung**

Die bautechnische Prüfung umfasst im Wesentlichen die Prüfung von

- Nachtragsangeboten für Bauleistungen nach der VOB,
- Schlussrechnungen für Bauleistungen nach der VOB,
- Verwendungsnachweisen für Baumaßnahmen,
- Verträgen und Honorarschlussrechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie
- Bauleistungen vor Ort (mobile Prüfung).

Der überwiegende Teil der Prüfungsaufgaben wird im Rahmen der Visaprüfung erledigt. Daneben werden nachgängige Prüfungen entsprechend der jährlichen Prüfplanung oder kurzfristig aus aktuellen Anlässen durchgeführt.

7.520 **Arten der Prüfung**

7.521 **Visaprüfung**

Geprüft werden Nachtragsangebote vor der Beauftragung, Schlussrechnungen vor Anweisung der Schlusszahlung, Architekten- und Ingenieurverträge vor Vertragsabschluss sowie Verwendungsnachweise nach Maßgabe des Zuwendungsgebers.

Die Wertgrenzen (Nettobeträge) betragen für

	bis 30.06.2014	ab 01.07.2014
VOB-Schlussrechnungen	50 T€	75 T€
VOB-Nachtragsangebote (addierte Summe je Hauptauftrag)	20 T€	50 T€
Architekten- und Ingenieurverträge sowie Honorarschlussrechnungen nach der HOAI	50 T€	50 T€

Darüber hinaus führen wir bautechnische Prüfungen bei der Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH, der union-boden gmbh und aha durch, mit denen wir besondere Regelungen über die Durchführung der Prüfungen vereinbart haben.

Vorteil der Visaprüfung gegenüber einer nachgängigen Prüfung ist, dass bei festgestellten Unstimmigkeiten zeitnah reagiert und eine Berichtigung gefordert werden kann, bevor Rückforderungsansprüche verfallen sind. Das gilt besonders für Nachträge und Schlussrechnungen. Nachteil der Visaprüfung ist dagegen die Einbindung in meist enge Terminabläufe. Bei VOB-Schlussrechnungen lässt es sich oft nicht vermeiden, dass entweder Zahlungsziele überschritten werden oder aber auf intensive Prüfungen verzichtet werden muss. Wenn ein hoher Schlusszahlungsbetrag offen und eine kurzfristige Prüfung nicht möglich ist, versuchen wir, durch Veranlassung einer weiteren Abschlagszahlung die Situation zu entspannen.

7.522 **Nachgängige Prüfungen**

Nach einer jährlichen Prüfplanung werden abgeschlossene Vorgänge von Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsarbeiten in ausgewählten Bereichen nachträglich geprüft. Dabei wer-

den vor allem die Vergabe- und Abrechnungsunterlagen durchgesehen, die uns auf Grund der festgelegten Wertgrenzen nicht zur Visaprüfung vorzulegen waren. Außerdem sollen bei derartigen Prüfungen Zusammenhänge ergründet werden, die bei den einzelnen Vorgängen der Visaprüfung nicht erkannt werden können. Das sind z. B. unzulässige Stückelungen von Aufträgen zur Umgehung von Wertgrenzen, Abgrenzungen unterschiedlicher Bauleistungen zueinander oder Mängel auf Grund organisatorischer Unzulänglichkeiten.

In Einzelfällen können auch aktuelle Anlässe zu kurzfristig angesetzten Schwerpunktprüfungen führen.

7.523 **Mobile Prüfung**

Hauptanliegen der mobilen Prüfung ist, auf den Baustellen während der Baudurchführung festzustellen, ob die Leistungen nach Art und Umfang vertragsgemäß erbracht werden, die Bauüberwachung den Erfordernissen entsprechend durchgeführt wird, örtliche Aufmaße mit den Gegebenheiten übereinstimmen, geänderte oder zusätzliche Leistungen angeordnet werden mussten und ob dafür Nachträge vorliegen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse fließen in die späteren Prüfungen der Nachtragsforderungen und der Schlussrechnungen ein.

7.524 **Beratung**

Neben den genannten Prüfungsaufgaben beraten wir die FB, Betriebe und Gesellschaften vor allem bei Fragen zur Durchführung und Abrechnung von Bauleistungen, zum Abschluss von Architekten- oder Ingenieurverträgen und zu Honorarabrechnungen sowie zur Aufstellung von Verwendungsnachweisen und zugehörigen Vorarbeiten.

Diese Beratungen sind zum Teil untrennbar mit unseren Prüfungsaufgaben verbunden. Einerseits können wir hierbei im Vorfeld zur Vermeidung von Fehlern beitragen, andererseits muss die Verantwortung für Verfahrensentscheidungen bei den FB und Betrieben bleiben. Die Beratungsleistungen nehmen beständig zu.

7.530 **Umfang und Ergebnisse der Visaprüfung**

7.531 **Zahl und Volumina der durchgeführten Visaprüfungen**

Für Bauvorhaben der LHH, der Gesellschaften und des Zweckverbandes haben wir im Bj. 767 Fälle mit einem Gesamtvolumen von rd. 183,438 Mio € geprüft.

Getrennt nach der Art der Vorgänge waren dies:

101	Nachtragsangebote nach der VOB	7,457 Mio €
426	Schlussrechnungen für VOB-Leistungen	83,406 Mio €
84	Architekten- und Ingenieurverträge	14,041 Mio €
40	Rechnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen	7,037 Mio €
22	Verwendungsnachweise	9,394 Mio €
62	VOB-Vergaben für Gesellschaften und einen Zweckverband	48,532 Mio €
11	VOF-Vergaben für Architekten- und Ingenieure	8,005 Mio €
21	Sonstige	5,566 Mio €

Die von uns für die Zuwendungsgeber vorzuprüfenden Verwendungsnachweise betrafen vor allem

- Tiefbau- sowie Brückenbaumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) oder nach dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG) gefördert werden,
- die Grunderneuerung von Bushaltestellen im Rahmen der Förderung von Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),
- Maßnahmen im Großen Garten Herrenhausen,
- die bauliche Unterhaltung des Kalenderjahres 2013 sowie Einzelmaßnahmen der Sanierung im Sportleistungszentrum,
- den mit EFRE Mitteln geförderten Umbau des Klagesmarktkreisels und
- den mit Mitteln der Deutsche Stiftung Denkmalschutz geförderten Umbau des Beginenturms.

Zusätzlich waren für noch nicht abgeschlossene Tiefbaumaßnahmen, die mit Mitteln nach dem GVFG bzw. EntflechtG gefördert werden, Teilzahlungsanforderungen zu prüfen.

Geprüft wurden auch Verwendungsnachweise, die der LHH als Zuwendungsgeberin von Dritten vorgelegt worden sind. Hauptsächlich betraf dies Zuwendungen für die energetische Sportstättenanierung.

21 % der zur Visaprüfung vorgelegten Rechnungen, Nachträge und Architekten- und Ingenieurverträge mussten aus Kapazitätsgründen im Bj. 2014 an die FB ungeprüft zurückgesandt werden. Dies ist mit den erhöhten Bautätigkeiten in beinahe allen Bereichen der LHH zu begründen. Hervorzuheben ist neben dem FB Tiefbau und der Stadtentwässerung Hannover (SEH) der FB Gebäudemanagement mit diversen Kindertagesstätten- und Schulbauten sowie Sanierungen. Damit ist der Anteil der ungeprüften Vorgänge aus Kapazitätsgründen trotz der Erhöhung der Wertgrenzen zur Visaprüfung gestiegen.

7.532 Im Rahmen der Visaprüfung veranlasste Berichtigungen

Im Bj. waren in 124 Fällen von uns veranlasste Berichtigungen vorzunehmen, die zu tatsächlichen Minderausgaben hauptsächlich bei Nachtragsangeboten, Verträgen sowie Rechnungen von zusammen 518 T€ führten.

Getrennt nach der Art der Vorgänge verteilen sich die Berichtigungen hauptsächlich wie folgt:

11	Nachtragsangebote nach der VOB	34 T€
102	Schlussrechnungen für VOB-Leistungen	438 T€
5	Vergaben für Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI	46 T€

Dem gegenüber waren auch **in neun Fällen** Berichtigungen zu veranlassen, die zu **Mehrausgaben von zusammen rd. 33 T€** führten. Hauptsächlich waren hierbei Rechnungsminderungen rückgängig zu machen, die die FB oder beauftragte Dritte unbegründet vorgenommen hatten.

Über verschiedene Beispiele der von uns im Bj. veranlassten Berichtigungen haben wir im HFR und den jeweils zuständigen Fachausschüssen mit der Ds. 1271/2015 berichtet.

Die Berichtigungen wurden grundsätzlich in Abstimmung oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bzw. von diesen auf Grund unserer Prüfungsergebnisse durchgeführt. Soweit es sich nicht um eindeutige Sachverhalte handelte, waren wir bei der Durchsetzung von nach unserer Auffassung vorzunehmenden Änderungen in Nachtragsangeboten oder Schlussrechnungen auf die Unterstützung durch die FB und / oder die beauftragten Architekten und Ingenieure angewiesen.

Die o. g. Beträge der veranlassten Berichtigungen sind allerdings zu relativieren, weil nach unserer Überzeugung durch die geübte Praxis der Visaprüfung die FB und die Architekten- und Ingenieurbüros schon zu einer gründlicheren Sachbearbeitung angehalten werden und durch diese Prävention ein weit höherer, in Zahlen nicht messbarer Vorteil für die LHH gegeben ist. Daneben tragen auch die vor Eintritt der eigentlichen Prüfung bei Beratungen gegebenen Hinweise und Empfehlungen zu einem nicht quantifizierbaren wirtschaftlichen Ergebnis für die LHH bei.

7.533 Lange Bearbeitungsdauer in den FB und Betrieben bei erforderlichen Wiedervorlagen

Es kommt immer wieder vor, hauptsächlich in den FB Gebäudemanagement und Tiefbau sowie der SEH, dass die Überarbeitung von Nachträgen und Schlussrechnungen einen langen Zeitraum einnehmen. Dies kann am Umfang eines Vorganges, seiner Komplexität oder an einzelnen Beteiligten, durchaus auch am Auftragnehmer selbst liegen. Schlussrechnungen und Nachträge zu denen wir Prüfungsfeststellungen hatten, wurden zum Teil ein Jahr oder länger nicht abschließend bearbeitet und wiedervorgelegt. Als Gründe für die Verzögerungen wurden von den FB und Betrieben Überarbeitungen, Krankheitsfälle, Personalwechsel und schwierige Abstimmungen mit den Auftragnehmern angeführt. Eingeräumt werden muss allerdings, dass durch die gestiegene Bautätigkeit in beinahe allen Baubereichen die Abarbeitung zurückliegender Vorgänge wie etwa Rechnungen nach Abschluss der Baumaßnahme aus Kapazitätsgründen in den FB teilweise erschwert ist. Lange Bearbeitungszeiten und Wiedervorlagen nach einem langen Zeitraum führen letztendlich zu einem Mehraufwand, da immer wieder erneute Einarbeitungen erfolgen müssen, Sachfragen nicht mehr geklärt werden können und die Bereitschaft der bauausführenden Firmen sinkt, anspruchsbegründende Nachweise vorzulegen. Damit nimmt die Qualität der Nachtrags- und Rechnungsprüfung auf Seiten der Verwaltung ab und kann auch dazu führen, dass Mehrkosten ungerechtfertigt anerkannt und gezahlt werden.

7.534 Bearbeitung und Beantwortung von Prüfungsfeststellungen

Mehrfach wurden unsere an die FB, vor allem an die FB Gebäudemanagement und Tiefbau wie auch an die SEH, gerichteten Prüfungsergebnisse an die ausführenden Baufirmen weitergegeben und diese zur Stellungnahme aufgefordert. In vielen Fällen waren Architekten- und Ingenieurbüros, die im Auftrag der FB und Betriebe tätig waren, dafür verantwortlich. Wir haben darauf hingewiesen, dass Prüfungsbemerkungen oft einen vertraulichen Inhalt haben und grundsätzlich einer stadtinternen Klärung bedürfen. Es muss auch vermieden werden, im internen Abstimmungsprozess auftretende Differenzen nach außen zu tragen und den Auftragnehmern dadurch möglicherweise Vorteile zu verschaffen. In einem Fall der SEH sind einer Firma und dem späteren Insolvenzverwalter zwei, teilweise abweichende Stellungnahmen zu den Beanstandungen der Schlussrechnung, nämlich eine der SEH und die des Rechnungsprüfungsamtes, zur Beantwortung übersandt worden. Dies führte dazu, dass die LHH nach außen mit zwei abweichenden Berichten und Feststellungen auftrat, obwohl unsere Beanstandungen ausschließlich Grundlage zur internen Klärung sind. Die Vorgaben der ADA 10/25.0 - Schriftverkehr -, Ziffer 1.3 sind hier sinngemäß zu beachten. Danach hat die zuständige federführende Stelle eine abgestimmte einheitliche Verwaltungsmeinung nach außen zu vertreten. Bei der Abwicklung der Straßenbauarbeiten am Parkhaus des HCC durch den FB Umwelt und Stadtgrün war ersichtlich, dass die Schlusszahlung an den Unternehmer für die Straßenbauarbeiten am Parkhaus des HCC vor Beantwortung und Klärung der Prüfbemerkungen erfolgt ist. Damit war die Ausschlusswirkung der Schlusszahlung bereits eingetreten, und Nachweise konnten nicht mehr nachgefordert bzw. Sachverhalte nicht aufgeklärt werden. Von den entstandenen Mehrkosten von rd. 200 T€ blieben 28 T€ ohne ausreichende Nachweise und Klärung.

7.535 **FB Tiefbau: Fehlende endgültige Zuwendungsbescheide des Landes Niedersachsen**

Für seit Jahren fertig gestellte Tiefbaumaßnahmen können keine Verwendungsnachweise erstellt werden, da hier entweder endgültige Zuwendungsbescheide oder die Antwortschreiben auf Änderungsanzeigen und Anträge der Straßenbaubehörde des Landes Niedersachsen fehlen. Es handelt sich um Maßnahmen, die nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden vom Land Niedersachsen gefördert werden. Dies betrifft die Maßnahmen: Friedrich-Ebert-Straße, Sallstraße, Klagesmarktkreisel (nicht EFRE geförderter Teil), Brückstraße, Schulenburger Landstraße sowie Bartweg, Schwarzer Bär, Humboldtstraße, Wunstorfer Landstraße und Benno-Ohnesorg-Brücke. Ratenzahlungen bzw. Zuwendungen sind bereits abgerufen und an die LHH ausgezahlt worden. Da aber letztendlich die zuwendungsfähigen Kosten auf Grund fehlender Bescheide oder Antwortschreiben noch nicht feststehen, kann nicht beziffert werden, ob es zu einer Schlusszahlung der Straßenbaubehörde des Landes Niedersachsen oder einer Rückzahlung an das Land Niedersachsen nach Erstellung des Verwendungsnachweises kommen wird. Bezuschusst werden i. d. R. 60 oder 75 % der zuwendungsfähigen Kosten. Dem gegenüber konnten für die von der N-Bank des Landes Niedersachsen geförderten Maßnahmen (EFRE geförderter Teil des Klagesmarktkreisels) zeitnah Verwendungsnachweise erstellt werden.

7.540 **Umfang und Ergebnisse nachgängiger Prüfungen**

7.541 **Rechnungen unterhalb der Wertgrenze zur Visaprüfung im FB Gebäudemanagement**

Im FB Gebäudemanagement wurden 22 Baumaßnahmen verschiedener SG mit einer Gesamtabrechnungssumme von rd. 660 T€ geprüft. Die Maßnahmen lagen unter der Vorlagegrenze zur Visaprüfung. Die geprüften Rechnungen betrafen die Gewerke Rohbau-, Trockenbau- und Bodenbelagsarbeiten, die als Einzelmaßnahme beauftragt waren. Die Leistungen waren überwiegend ordnungsgemäß beauftragt und abgewickelt. Es fehlten teilweise Pläne, Nachtragsangebote und Abnahmebescheinigungen in den Unterlagen. Wir empfehlen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung und die Überwachung von Gewährleistungsansprüchen, zukünftig darauf zu achten, dass Abnahmebescheinigungen erstellt werden.

7.542 **Rahmenverträge im FB Tiefbau - Abwicklung von Rahmenverträgen**

Im FB Tiefbau wurden VOL-Abrechnungen nach Rahmenverträgen geprüft. Es handelte sich um Rahmenverträge der Jahre 2012 bis 2014 und 2014 bis 2016 für die Sicherung und Verkehrslenkung von Arbeitsstellen an Straßen im Stadtgebiet Hannover sowie Rechnungen des Rahmenvertrages über die Entsorgung von Boden als gefährlicher Abfall und des Rahmenvertrages für die Entsorgung von teerhaltigem Asphalt des Jahres 2014.

In den folgenden Bz. 7.543 bis 7.545 sind unsere Feststellungen und Empfehlungen dargestellt.

7.543 **Mangelhafte Auswertungsmöglichkeiten des FB Tiefbau im SAP-System**

B/St Auswertungen, die eine konkrete verlässliche Aussage über die Gesamtsumme der Beauftragungen und Abrechnungen über einen Rahmenvertrag für den FB Tiefbau zulassen, waren im SAP-System systembedingt nur mit zeitlich großem und fehlerträchtigem Aufwand möglich.

Dies hängt, abgesehen von Eingabefehlern (nicht korrekter Ordnungsbegriff oder fehlende Vergabenummern), mit den begrenzten Auswertungsmöglichkeiten des FB Tiefbau im SAP-System zusammen. Beauftragungen nach Rahmenvertrag für investive Maßnahmen können mittels der Vergabenummer ausgewertet werden. Für den konsumtiven Teil der Maßnahmen (Erhaltungsmaßnahmen), die nach Rahmenvertrag beauftragt werden, existiert diese Möglichkeit nicht. Hinzu kommt, dass bei den konsumtiven Maßnahmen textlich die konkrete

Baumaßnahme im SAP-System nicht benannt wird. Der Rückschluss auf eine konkrete Baumaßnahme ist erschwert.

Der FB Gebäudemanagement hingegen kann entsprechende Auswertungen erzeugen. Dies ermöglicht der Einsatz der Komponente Materialwirtschaft im SAP-System, in der die Ergebnisse der Rahmenvertragsvergaben erfasst und vorgehalten werden. Darüber hinaus nutzt der FB das so genannte Baucockpit für die erleichterte Abwicklung von Bestellvorgängen, welches u. a. auf der Komponente Materialwirtschaft aufsetzt. Wir empfehlen dem FB Tiefbau, in Zusammenarbeit mit dem FB Finanzen, eine praktikable kostengünstige Lösung anzustreben, um Rahmenverträge künftig besser als bisher erfassen und verwalten zu können. Darüber hinaus sollten fachbereichsübergreifende Beauftragungen (die der SEH, die im SAP-System der LHH nicht geführt werden) gesondert (manuell) erfasst werden, um die Gesamtsumme der Beauftragungen über Rahmenverträge festzustellen.

7.544 Volumen des Rahmenvertrages durch Aufträge weit überschritten

In der Vergangenheit wurde der Umfang der Leistungen, die über den Rahmenvertrag für die Sicherung und Verkehrslenkung von Arbeitsstellen an Straßen im Stadtgebiet Hannover abgewickelt werden sollen, auf Basis der über den Rahmenvertrag abgerechneten Beträge, mit rd. 200 T€ geschätzt. Somit war eine Ausschreibung nach VOL nur im nationalen Bereich notwendig.

Unsere Auswertungen der über den Rahmenvertrag abgerechneten Beträge hat allerdings ergeben, dass das Volumen der tatsächlich erteilten Aufträge weit darüber lag (rd. 950 €). Wir empfehlen, den zukünftigen Rahmenvertrag 2016 bis 2018 europaweit auszuschreiben. Dies hat der FB Tiefbau bereits umgesetzt.

7.545 Rechnungsunterlagen nicht ausreichend aussagekräftig

In den Rechnungen für die Sicherung und Verkehrslenkung von Arbeitsstellen an Straßen im Stadtgebiet Hannover waren trotz vertraglicher Vereinbarungen im Rahmenvertrag keine aussagekräftigen Aufmaße oder Verkehrszeichenpläne vorhanden. Wie genau die örtliche Situation aussah, ist aus den Rechnungsunterlagen daher nicht mehr nachvollziehbar.

Wir empfehlen, bei zukünftigen Maßnahmen die Aufmaße oder Dokumentation zu verbessern, z. B. in Form von beigefügten Digitalbildern.

7.600 **Zuwendungen**

7.601 Keine Verbesserungen bei der Datenpflege in ZuweCo

Die Auswertung der im ZuweCo erfassten Daten (ohne Zuwendungen für Kindertagesbetreuung und für Stadtbezirksratsangelegenheiten) zum 15.12.2015 ergab, dass die Zahl der bewilligten Anträge erneut gestiegen ist. Die Werte zwischen dem laut ZuweCo erfassten Ausgabevolumen und dem im SAP-System gebuchten Aufwand klaffen nach wie vor weit auseinander. Danach wurden im Bj. nur rund 66,43 % bzw. **20,702 Mio €** von den laut SAP-System gebuchten Aufwendungen von **31,162 Mio €** im ZuweCo erfasst. Für das Bj. beträgt der Anteil der im ZuweCo erfassten Verwendungsnachweise nur 9,9 % (3,081 Mio €) der lt. SAP-System gezahlten Zuwendungen.

Jahr	Bewilligte Anträge	Fördersumme in Mio €		In ZuweCo erfasste Verwendungsnachweise		
	absolut	lt. ZuweCo	lt. SAP	absolut	in Mio €	in % zu SAP
2011	385	15,594	26,202	317	11,701	44,7
2012	386	16,193	26,411	282	10,553	40,0
2013	457	18,576	29,709	245	6,644	22,3
2014	499	20,702	31,162	167	3,081	9,9

Betrachtet man die drei davor liegenden Jahre, so wurden im Zeitraum 2011 bis 2013 laut SAP-System Zuwendungen von insgesamt **82,322 Mio €** geleistet, aber nur **50,363 Mio €** im ZuweCo erfasst. Davon wurden zum Erhebungstichtag nur Verwendungsnachweise mit einem Gesamtvolumen von **28,898 Mio €** (35,1 %) im ZuweCo ausgewiesen.

Das Grundproblem der zeitverzögerten und unvollständigen Erfassung von Zuwendungsdaten ist nach wie vor ungelöst. Für eine wirksame Steuerung zur Optimierung der Zielerreichung bedarf es jedoch einer verlässlichen Datengrundlage. Dazu wäre es hilfreich, einen jährlichen Erfassungsschluss verbindlich zu terminieren. Da nach Ziffern 3.7 und 4.3 der ADA 20/9 - Gewährung von Zuwendungen an Stellen außerhalb der LHH - Verwendungsnachweise bzw. Zwischennachweise (bei über das Hj. hinausgehenden Zuwendungen) spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen sind, müssten u. E. die Kontrolle und Erfassung im ZuweCo nach Ablauf des Folgejahres abgeschlossen sein.

8. **Feststellungen zu den Teilhaushalten**

8.020 **Teilhaushalt 15 - Büro Oberbürgermeister**

Dem TH 15 sind fünf Produkte zugeordnet, ein wesentliches Produkt wurde nicht gebildet.

8.021 **Produkt 11136 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten** **Produkt 12209 - Rechtsschutzaufgaben**

8.022 Zeitversetzte Abrechnungen wirken sich auf das Ergebnis aus

Die Aufwendungen beim kommunalen Schadensausgleich erhöhten sich bezogen auf diese zwei Produkte um 1,274 Mio € und wirkten sich damit erheblich auf das Ergebnis des TH 15 aus. Während sich im Vj. durch Spitzabrechnungen und darin enthaltene Rückzahlungen ein negativer Betrag von -691 T€ im Aufwand zeigte, ergaben sich im Bj. im Saldo Aufwendungen von 583 T€. Die Verteilung der von der LHH zu leistenden Zahlungen und zeitversetzt der endgültigen Abrechnungen auf alle GB hat umfangreiche Verrechnungsbuchungen zur Folge, ein Vergleich der Jahresergebnisse ist nur bedingt aussagefähig (siehe auch Bz. 6.100, Ziff. 19.4).

8.023 **Produkt 11103 - Grundsatzangelegenheiten**

8.024 Prüfung der Aufwendungen zum Stadtentwicklungskonzept

Im Bj. wurden erstmals in der in diesem Produkt neu eingerichteten Kostenstelle Stadtentwicklung Aufwendungen i. H. v. 550 T€ gebucht. Ein Anstieg der sonstigen Aufwendungen innerhalb des Produktes Grundsatzangelegenheiten um 479 T€ war im Wesentlichen auf die Maßnahmen des Stadtentwicklungskonzeptes 2030 zurückzuführen, hierfür wurden 400 T€ an Ausgaben gebucht. Die von uns im Dezember 2015 durchgeführte Belegprüfung ergab keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

8.100 **Teilhaushalt 23 - Wirtschaft**

Dem TH 23 sind sieben Produkte zugeordnet, davon zwei wesentliche:

11128 - Immobilienverkehr
57102 - Wirtschaftsförderung

8.101 **Produkt 11128 - Immobilienverkehr**

Zu einem in 2015 durch den FB Wirtschaft beabsichtigten Verkauf von - dem GB Sportförderung zugeordneten - Flächen (mit aufstehenden Anlagen) führten wir eine Schwerpunktprüfung durch. Bereits 2013 hatte der FB Wirtschaft als Gegenleistung für den Verzicht auf das zu diesen Flächen eingeräumte Erbbaurecht und den Übergang der aufstehenden Anlagen eine Entschädigung von 542 T€ zuzüglich der Grunderwerbsteuer von 24 T€ gezahlt. Wir trafen folgende unter Bz. 8.102 bis 8.104 dargestellte Feststellungen:

8.102 Entschädigungszahlung zur Höhe kritisch

Der Erbbaurechtsvertrag sah für die Bemessung der Entschädigung der baulichen Anlagen den gemeinen Wert (Verkehrswert) zur Zeit der Übertragung vor.

- 30.06.2006 Zur Ermittlung des Verkehrswertes der baulichen Anlagen wurde ein Gutachten erstellt.
- 13.10.2011 Mit Bestätigung des Gutachtens aus 2006 war dieses Basis für die Bemessung der Entschädigung.
- 12.07.2012 Über die Aufhebung des Erbbaurechts und die Höhe der Entschädigung wurde mit Ds. 1616/2012 beschlossen.
- 24.04.2013 Der Erbbaurechtsaufhebungsvertrag wurde durch die Bestätigung der vertragsgemäßen Rückgabe der baulichen Anlagen wirksam.
- 01.08.2013 Die gezahlte Entschädigung belief sich auf 542 T€..
- 13.12.2013 Ein anlässlich des geplanten Verkaufs der Flächen (mit aufstehenden baulichen Anlagen) gefertigtes erneutes Verkehrswertgutachten stufte die baulichen Anlagen als überwiegend abgängig ein.

Wegen dieses gutachterlichen Ergebnisses hatten wir Zweifel an der Höhe der geleisteten Entschädigung der baulichen Anlagen. Wir sahen die Ursache für die gegenüber dem Gutachten aus 2006 abweichende Bewertung im - von den Sachverständigen - festgestellten jeweiligen Zustand der baulichen Anlagen an den unterschiedlichen Wertermittlungstichtagen, der von uns objektiv nicht beurteilt werden konnte.

Ausgehend von den vertraglichen Regelungen war Stichtag für die Bemessung der Entschädigung der baulichen Anlagen der Zeitpunkt ihrer Übertragung. Wir vertraten gegenüber dem FB Wirtschaft die Auffassung, dass eine erneute zeitnahe Begutachtung der baulichen Anlagen in 2013 erforderlich gewesen wäre. Nach Aussage des FB entspreche es aber dem in Vertragsverhandlungen üblichen und notwendigen Vorgehen, als Stichtag den Zeitpunkt der Einigung mit dem Vertragspartner über die Konditionen anzunehmen. Bei der Einigung / Beschlussfassung im Juli 2012 über die Höhe der Entschädigung sei die zugrunde liegende gutachterliche Einschätzung vom Oktober 2011 noch aktuell gewesen. Außerdem habe es zum damaligen Zeitpunkt keinen Hinweis auf eine Verschlechterung des baulichen Zustandes der Anlagen gegeben.

Im vorliegenden Fall verschob sich der Zeitpunkt der Übertragung der baulichen Anlagen in das Folgejahr. Der FB Wirtschaft stimmte mit uns überein, dass es sich hier um einen Sonderfall handelte und will auf unsere Bitte klären, wie für künftige gleich gelagerte Fälle eine flexiblere Bemessung der Entschädigung in Abhängigkeit vom Zustand der baulichen Anlagen zum Zeitpunkt ihrer Übertragung vertraglich sichergestellt werden kann.

8.103 Auseinanderfallen von Zuständigkeiten

Der FB Wirtschaft war für den FB Sport und Bäder als Dienstleister tätig. Die vorliegenden Unterlagen vermittelten den Eindruck, dass es durch das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten für jeden der beiden FB schwierig war - trotz des Informationsaustauschs nach Aktenlage - den umfassenden Überblick über den gesamten komplexen Vorgang zu behalten. Es wäre folgerichtig gewesen, wenn der FB Sport und Bäder als verwaltender FB aus den vertraglichen Verpflichtungen heraus auch die Entschädigung finanziert hätte.

8.104 Kostentabelle zur Verkaufsdrucksache unvollständig

Die vom FB Wirtschaft geleistete Entschädigung zuzüglich der Grunderwerbsteuer von insgesamt 566 T€ wurde unter den AiB mit Zuordnung zum GB Sportförderung des FB Sport und Bäder aktiviert. Mit dem Verkauf wären diese AiB auszubuchen gewesen, was den FB Sport und Bäder als außerordentlichen Aufwand belastet hätte. Diese Information fehlte in der Kostentabelle zur vom FB Wirtschaft erstellten Verkaufsdrucksache 1244/2015. Wir gaben dem FB einen entsprechenden Hinweis.

8.105 **Produkt 57303 - Marktwesen**

8.106 **Verfahrensabläufe zur Abrechnung von Gebühren und Stromentgelten für Marktstände**

Seit dem 01.01.2013 wird die Markt- und Sondernutzungsverwaltung des Bereiches Marktwesen durch das neue SAP-Modul RE-FX (Komponente Immobilienmanagement) unterstützt. Daneben werden seit Mitte 2013 die Gebührenabrechnungen für tageweise genehmigte Marktstände sowie die Erfassung der Stromverbräuche auf den Märkten über ein mobiles Kassensystem sichergestellt.

Im Rahmen unserer Schwerpunktprüfung überzeugten wir uns, bezogen auf einen ausgewählten Wochenmarkt, für den Abrechnungszeitraum 2014 davon, dass mit Hilfe der neuen Verfahren Marktgebühren und Stromverbrauchsentgelte grundsätzlich satzungsgemäß berechnet, vollständig und korrekt abgerechnet wurden sowie Zahlungen hierfür eingegangen waren.

Wir gaben Empfehlungen zu verfahrenstechnischen Abläufen. Unser Abgleich der im mobilen Kassensystem abgerechneten Gebühren und Entgelte mit den im SAP-System gebuchten Einzahlungen führte zur Übereinstimmung. Der FB Wirtschaft beabsichtigt, derartige Abstimmungen künftig quartalsweise durchzuführen.

Daten aus dem mobilen Kassensystem (insbesondere zur Abrechnung der Stromverbrauchsentgelte) können aus technischen Gründen nicht maschinell, sondern nur manuell im SAP-System übergeleitet werden. Der FB Wirtschaft teilt unsere Auffassung, dass eine maschinelle Überleitung wünschenswert wäre und hat sich zur Ermittlung eines Schnittstellenreports bereits mit dem FB Finanzen in Verbindung gesetzt.

Unseren Hinweisen folgend, wurde die Dienstvereinbarung für das mobile Kassensystem inzwischen veröffentlicht. Die Überarbeitung der Dienstanweisung für die MarktmeisterInnen ist noch nicht abgeschlossen.

Über unsere Prüfung berichteten wir mit Ds. 1738/2015.

8.107 **Ausschreibung von Reinigungsleistungen erforderlich**

Aufwendungen für die Reinigungsleistungen der Wochenmärkte und des Weihnachtsmarktes von 190 T€ (Vj. 198 T€) basierten auf Verträgen, die nach einer Ausschreibung ab dem 01.01.2004 mit einer Laufzeit von drei Jahren geschlossen wurden, mit der Option der automatischen Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr, sofern keine der Vertragsparteien kündigt. Auf Grund der langen Vertragslaufzeit, der fehlenden Preisgleitklausel, der zwischenzeitlichen Leistungsveränderungen und Preisanpassungen haben wir dem FB empfohlen, die Leistungen erneut auszuschreiben.

8.160 **Teilhaushalt 42B - Bibliothek, Museen und Kulturbüro**

Dem TH 42B sind 10 Produkte zugeordnet, davon vier wesentliche:

- 25202 - Museum August Kestner
- 25203 - Historisches Museum Hannover
- 25204 - Sprengel Museum Hannover
- 27202 - Stadtbibliothek Hannover

8.161 **Produkt 25204 - Sprengel Museum Hannover**

8.162 **Prüfung Mittelanforderungen für den Erweiterungsbau Sprengel Museum Hannover**

Für den Erweiterungsbau des Sprengel Museum Hannover erhält die LHH aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und vom Land Niedersachsen anteilig Fördermittel von maximal 16,6 Mio €. Um das Projekt nicht vollständig vorfinanzieren zu müssen, kann die LHH für schon geleistete, förderfähige Auszahlungen bereits während der Bauphase Mittel anfordern.

Mit der Prüfung dieser sogenannten Mittelanforderungen (MA) bestätigen wir, dass die dargestellten Ausgaben tatsächlich geleistet worden sind. Daneben prüfen wir u. a. auch die Förderfähigkeit der Ausgaben. Die Prüfung der MA umfasst nicht die Einhaltung vergaberichtlicher Vorschriften.

Unsere Feststellungen für die dritte bis fünfte MA in 2014 waren von unwesentlicher Bedeutung. Mit den korrigierten MA wurden Anforderungsbeträge in Summe von 7,314 Mio € gegenüber der Bewilligungsbehörde, der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), geltend gemacht.

Die NBank kürzte die Anforderungsbeträge um 92 T€, weil sie Ausgaben zum Teil nicht als förderfähig anerkannt und Verstöße gegen das Vergaberecht festgestellt hatte. 44 T€ davon wurden in einer späteren MA nachträglich anerkannt.

Für die ersten fünf MA erhielt die LHH von der NBank Fördermittel i. H. v. 11,546 Mio € (2013: 917 T€, 2014: 5,807 Mio € und 2015: 4,822 Mio €).

8.200 **Teilhaushalt 43 - Bildung und Qualifizierung**

Dem TH 43 sind vier Produkte zugeordnet, davon zwei wesentliche Produkte:

26301 - Musikschule

27301 - Stadtteilkulturarbeit

8.201 **Produkt 27101 - Volkshochschule**

8.202 **Geldeingang ausstehender Fördermittel nicht überwacht**

Das Selbstlernzentrum im Lindener Rathaus wurde von der EU mit einer anteiligen Zuwendung i. H. v. 1,000 Mio € gefördert. Die LHH hatte das Projekt für die Region Hannover umgesetzt, welche originär Empfänger der Zuwendung war. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung des entsprechenden Verwendungsnachweises hatte die Region bereits anteilige Fördermittel i. H. v. 730 T€ an die LHH überwiesen (siehe SB 2013, Bz. 8.202, Seite 116). Die restlichen 270 T€ Fördermittel wurden zwar Mitte 2015 an die Region ausgezahlt, aber von dort nicht an die LHH weitergeleitet. Da der FB Gebäudemanagement den Geldeingang nicht überwacht hatte, wurden die ausstehenden Fördermittel erst auf unsere Veranlassung angefordert. Der Geldeingang erfolgte zum Hj. 2015.

Der FB Gebäudemanagement hat uns mitgeteilt, dass die Überwachung von eingehenden Fördergeldern zukünftig wieder sicher gestellt ist.

8.203 **Produkt 27301 - Stadtteilkulturarbeit**

8.204 **Drittmittelfinanzierung für Bildungsnetzwerke verursacht hohen Prüfaufwand**

Die Koordinationsstellen der bereichsübergreifenden Bildungsnetzwerke NIFBE (niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung e.V.) und ALBuM (Arbeiten-Lernen-Beraten mit und für Menschen mit Migrationshintergrund) sind als städtische Dienststellen in den FB Bildung und Qualifizierung integriert.

Zur Wahrnehmung der in einem Statut festgelegten Aufgaben erhielt NIFBE im Bj. eine Festbetragsfinanzierung i. H. v. 342 T€, deren zweckentsprechende Verwendung von uns zu testieren war.

Die Koordinationsstelle ALBuM erhielt zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Integration, insbesondere für berufsbezogene Sprachförderung, Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Bund i. H. v. insgesamt 1,572 Mio € und leitete diese auf Basis von Kooperationsvereinbarungen an die durchführenden Netzwerkpartner weiter. Da der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel in der Zuständigkeit der Koordinationsstelle liegt, wurden uns 26 Verwendungsnachweise für Einzelmaßnahmen zur Prüfung vorgelegt, das waren doppelt so viele wie in den Vj.

Während der Prüfungen festgestellter Korrekturbedarf wurde sofort umgesetzt, so dass wir in allen Fällen die zweckentsprechende Verwendung bestätigen konnten.

8.260 **Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie**

Zum TH 51 gehören 11 Produkte, davon zwei wesentliche:

36302 - Hilfen zur Erziehung

36501 - Kindertagesbetreuung

8.261 **Produkt 34101 - Unterhaltsvorschuss**

8.262 **Städtische Rückholquote führt nicht zu Kostenneutralität**

Kommunen führen die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz im Auftrag des Landes aus. Nach dem Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz haben die Kommunen einen Anteil von 20 % an den Geldleistungen zu tragen, während bei ihnen zwei Drittel der von Unterhaltspflichtigen eingezogenen Beträge verbleiben. Kostenneutralität für Kommunen wäre nur bei einer Heranziehung der Unterhaltspflichtigen i. H. v. 30 % der Leistungen zu erreichen.

Diese Rückholquote erreicht die LHH seit Jahren nicht, wir berichteten zuletzt im SB 2011, Bz. 8.268, Seite 204 über die von uns durchgeführte jährliche Prüfung der Abrechnung der Unterhaltsvorschussleistungen.

Unter Berücksichtigung der Erträge aus Rückzahlungen von unrechtmäßig geleisteten Unterhaltsvorschusszahlungen und des Saldos der Kostenerstattungen an bzw. von anderen Jugendhilfeträgern stieg im Bj. die Rückholquote gegenüber dem Vj. von 15,5 % auf 16,1 %. Ursächlich hierfür waren bei nahezu gleich gebliebenen Leistungen höhere Unterhaltszahlungen von unterhaltspflichtigen Elternteilen (+48 T€).

Vom Land waren insgesamt 5,718 Mio € (Vj. 5,735 Mio €) zu erstatten. Bei der LHH verblieb im Bj. ein von ihr zu tragender Eigenanteil von 708 T€ (Vj. 740 T€). Die Richtigkeit der Abrechnung haben wir geprüft.

8.263 Überörtliche Prüfung durch Landesrechnungshof (LRH)

Mit Ds. 0616/2015 informierte die Verwaltung über die vom LRH im Bj. durchgeführte überörtliche Prüfung für die Jahre 2011 bis 2013.

Der LRH hatte u. a. empfohlen, konsequent und zeitnah Unterhaltstitel zu erwirken und übergegangene Unterhaltsansprüche vollstrecken zu lassen. Um die Verwirkung von Unterhaltsansprüchen zu verhindern, sollten jährliche Zahlungsaufforderungen an die unterhaltspflichtigen Elternteile geschickt werden.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Stelle für Unterhaltsvorschussleistungen - anders als bei anderen Kommunen üblich - zeitintensive Tätigkeiten aus dem Kassensystem zur Beitreibung der Forderungen aus Unterhaltsansprüchen ausübt. Eine Möglichkeit wäre, diese Aufgaben künftig vom originär zuständigen FB Finanzen wahrnehmen zu lassen, um die Empfehlungen des LRH besser umsetzen zu können und den FB Jugend und Familie zu entlasten.

8.264 **Produkt 36101 - Tagespflege**
Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung

8.265 Schäden durch Verlust von Fördermitteln

B/St Bis zum Ende des Bj. prüften und testierten wir Verwendungsnachweise über Zuwendungen von insgesamt 13,742 Mio € für insgesamt 107 Projekte zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der „Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung (RIK)“. Wir berichteten zuletzt im SB 2013, Bz. 8.264, Seite 117.

Dem FB Jugend und Familie liegen inzwischen alle abschließenden Bescheide des Landes vor.

Der Hauptanteil der bewilligten Zuwendungen (13,426 Mio €) entfiel auf den Bereich der Kindertageseinrichtungen.

- In zwei Fällen hatte das Land wegen des vorzeitigen Maßnahmebeginns eines Drittempfängers, an den der FB Jugend und Familie die Fördermittel des Landes weitergeleitet hatte, Rücknahmebescheide über insgesamt 281 T€ erlassen, gegen die die LHH erfolglos Klage erhoben hatte. Der FB Jugend und Familie will auf die Rückforderung gegenüber dem Drittempfänger verzichten.
- In einem weiteren Fall wurde inzwischen ein weiteres Klageverfahren der LHH gegen das Land wegen einer Teilrücknahme einer Zuwendung für Baumaßnahmen über 546 T€ rechtskräftig abgewiesen. Auch hier will der FB Jugend und Familie darauf verzichten, vom Drittempfänger die gewährte Zuwendung zurückzufordern.
- Wegen nicht zweckentsprechender Mittelverwendung hatte das Land in einem anderen Fall einen Teilwiderrufsbescheid über 203 T€ erlassen, da die LHH mit ihrer Baumaßnahme zwar Platz für zwei Krippengruppen geschaffen hatte, jedoch in der Einrichtung nur eine Krippengruppe in Betrieb genommen wurde.

Durch den Verlust von Fördermitteln sind der LHH in diesen Fällen finanzielle Schäden von zusammen 1,030 Mio € entstanden. Die ADA 32/502 - Dienstanweisung für die Meldung und Abwicklung von Schadensfällen - sieht für alle FB verbindlich eine Schadensmeldung an den FB Recht vor, damit sowohl die Schadensentstehung als auch die Verschuldensfrage abschließend geklärt werden können. Während der FB Jugend und Familie in den unter den beiden ersten Punkten genannten Fällen unsere Aufforderung aufgegriffen hat und Vermögensschadensmeldungen erstellen will, ist er im letztgenannten Fall der Auffassung, ein Vermögensschaden sei nicht entstanden. Wir teilen diese Auffassung nicht und halten die abschließende Beurteilung durch den zuständigen FB Recht für unverzichtbar.

Einsparungen durch nicht verbrauchte Mittel oder durch neu hinzugekommene Einnahmen bewirkten in 35 Fällen eine Verringerung der bewilligten Zuwendungen um insgesamt 161 T€.

Im Bereich der Kindertagespflege wurden ursprünglich Zuwendungen von 316 T€ bewilligt. Nach Angaben des FB Jugend und Familie hat das Land in drei Fällen insgesamt 4 T€ unverbrauchte Fördermittel zurückgefordert.

8.266 **Produkt 36302 - Hilfen zur Erziehung**

8.267 Jugendhilfekostenausgleich 2014

Nach § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG ist die Region Hannover verpflichtet, anderen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einen angemessenen pauschalierten Kostenausgleich bis zu 80 % der Personal- und Sachkosten für Leistungen nach den §§ 19, 21, 29 bis 35 a, 41 bis 43, 52, 55, 56, 59 und 90 Abs. 3 SGB VIII zu gewähren.

Das Gesamtvolumen der Abrechnung zum Jugendhilfekostenausgleich stieg im Vergleich zum Vj. um 10,036 Mio € auf 109,594 Mio €.

Laut der zwischen der Region Hannover und der LHH geschlossenen Vereinbarung zum „Jugendhilfekostenausgleich 2009 bis 2014“ (Ds. 0338/2015, Anlage 1) besteht für uns die Pflicht, die Abrechnung zu prüfen und zu testieren. Der auf Grund unserer Prüfung festgestellte Korrekturbedarf umfasste kumuliert 115 T€.

8.268 Prüfung der gewährten Hilfen zur Erziehung

Für Hilfen zur Erziehung wurden von der LHH im Bj. 78,812 Mio € aufgewendet. Hinzu kommen 7,692 Mio € Kostenerstattungen an andere Kommunen für dort geleistete Erziehungshilfe. Im Bj. wurden aus Kostenerstattungsansprüchen gegenüber anderen Jugendhilfeträgern Erträge von 9,476 Mio € und aus der Erhebung von Kostenbeiträgen Erträge von 867 T€ erzielt.

Wir prüften im Bj. im Rahmen einer Schwerpunktprüfung 20 Fallakten des Sachgebietes Wirtschaftliche Jugendhilfe. In Ergänzung zu diesen Fallakten forderten wir 16 korrespondierende Fallakten des Kommunalen Sozialdienstes an, um das Verfahren und die Sachbearbeitung zur Einleitung einer rechtmäßigen Hilfestellung besser beurteilen zu können.

Unsere Prüfung der Fallakten des Sachgebietes Wirtschaftliche Jugendhilfe ergab - bis auf geringfügige Feststellungen - eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung.

Bei den Fallakten des Kommunalen Sozialdienstes forderten wir in mehreren Fällen Stellungnahmen des FB Jugend und Familie an. In zwei Fällen hat der FB Jugend und Familie zugesagt, unsere Hinweise aufzugreifen, um die Überwachung der Einhaltung dienstlicher Weisungen sowie die Weitergabe wichtiger, das Kindeswohl betreffender Informationen beim Wegzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendhilfeträgers zu verbessern.

8.269 **Produkt 36501 - Kindertagesbetreuung**

8.270 Nach wie vor schleppende Aufarbeitung rückständiger Spitzabrechnungen

B/St Wir berichteten bereits mehrfach, zuletzt im SB 2013, Bz. 8.269, Seite 119, dass die von der LHH geleisteten Zuschüsse zur Kindertagesstätten-Finanzierung mit den Trägern von verbandseigenen Kindertagesstätten (VBE) sowie mit Trägern von Einrichtungen mit Betriebskostenersatz (BKE) sehr zeitverzögert spitz abgerechnet werden. Durch zu hohe Abschlags-

zahlungen entstandene Überzahlungen wurden deshalb überwiegend verspätet zurückgefordert.

Die Bearbeitung der Spitzabrechnungen für das Jahr 2011 war vom FB Jugend und Familie erst im Jahr 2015 vollständig abgeschlossen und daraus resultierende Rückforderungen von 596 T€ gegenüber den Trägern geltend gemacht bzw. Nachzahlungen von 717 T€ angewiesen worden.

Für 2012 und 2013 liegen die Unterlagen der Träger zur Erstellung der Spitzabrechnungen dem FB Jugend und Familie zwar vollständig vor, sie sind aber bisher nur teilweise abgeschlossen worden. Für das Bj. fehlen noch die von den Trägern einzureichenden Unterlagen für acht von 19 Abrechnungen. Fünf bereits abgeschlossene Abrechnungen sind den Trägern rechtskräftig zugegangen. (Stand 17.12.2015)

Wenngleich sich die nach den Spitzabrechnungen ermittelten Überzahlungen gegenüber den Vj. (2009: 1,691 Mio €, 2010: 1,793 Mio €) verringert haben, sehen wir die zeitverzögerte Bearbeitung der Spitzabrechnungen kritisch.

8.271 Programm „Familien mit Zukunft“ - Rückforderungen gegenüber Trägern

Wir berichteten wiederholt, zuletzt im SB 2013, Bz. 8.270, Seite 119, über die nicht ordnungsgemäße Erstellung von Verwendungsnachweisen durch den FB Jugend und Familie im Rahmen des Landesprogramms „Familien mit Zukunft - Kinder bilden und betreuen“ und über die sich aus unserer Prüfung noch ergebenden möglichen Rückforderungen gegenüber den Trägern von Familienzentren, die weiterhin für den Zeitraum 2007 bis 2011 nicht abschließend bearbeitet sind.

Inzwischen wurden weitere 16 T€ und damit insgesamt 114 T€, von den Trägern zurückerstattet. Für eine der 15 Einrichtungen steht die Bearbeitung der Rückforderungen für drei Kindergartenjahre ab 01.08.2008 immer noch aus (Stand 16.12.2015), weil vom Träger noch nicht alle Unterlagen vorgelegt wurden.

8.280 **Teilhaushalt 52 - Sport und Bäder**

Dem TH 52 sind neun Produkte zugeordnet, ein wesentliches Produkt wurde nicht gebildet.

8.281 **Produkt 42101 - Sportförderung**

Wir weiteten eine Schwerpunktprüfung im FB Wirtschaft zum Verkauf von - dem GB Sportförderung zugeordneten - Flächen (siehe Bz. 8.101 - 8.104) auf den FB Sport und Bäder aus, mit folgenden unter Bz. 8.282 bis 8.283 dargestellten wesentlichen Feststellungen:

8.282 Fehlende Überwachung des Zustandes von baulichen Anlagen

Unter den AiB des GB Sportförderung war zum Bilanzstichtag noch eine im August 2013 vom FB Wirtschaft als Gegenleistung für den Verzicht auf das zu diesen Flächen eingeräumte Erbbaurecht und den Übergang der aufstehenden Anlagen gezahlte Entschädigung zuzüglich der Grunderwerbsteuer von insgesamt 566 T€ aktiviert. Die aufstehenden Anlagen wurden nach einem im Dezember 2013 - im Vorfeld eines geplanten Verkaufs - erstellten Wertgutachten als überwiegend nicht mehr werthaltig eingestuft.

Nach den jeweiligen vertraglichen Regelungen wäre der Erbbauberechtigte und Mieter verpflichtet gewesen, die Baulichkeiten stets in einem guten Zustand zu erhalten. Wir haben hierzu die Verantwortung bei dem - die Anlagen verwaltenden - FB Sport und Bäder gesehen, auf eine Einhaltung dieser Regelungen zu achten.

Aus den Unterlagen des FB ergab sich kein Hinweis auf den baulichen Zustand der Anlagen zum Zeitpunkt der Übergabe, was maßgeblich gewesen wäre für die Bemessung der Entschädigung. Wegen der fehlenden Werthaltigkeit der Anlagen äußerten wir Zweifel an der Höhe der Entschädigung.

8.283 Überschneidende bzw. fehlende vertragliche Regelungen

Der FB Sport und Bäder passte anlässlich der Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages im Laufe des Jahres 2013 den zu einem Teil der Flächen bereits bestehenden Mietvertrag an. Die mietvertraglichen Neuregelungen galten rückwirkend ab 01.01.2013 und überschritten sich damit zeitlich mit dem noch bestehenden Erbbaurechtsvertrag. Für den neuen Mieter fehlte für die Zeit vom 01.07.2013 bis zum 15.09.2013 eine mietvertragliche Regelung über die Nutzung der Flächen.

Wir empfehlen, künftig vertragliche Regelungen auf tatsächliche Nutzungen abzustimmen.

8.284 Buchhalterische Abwicklung geleisteter Zuwendungen ist fehlerhaft

Bei einer Zuwendung an den VFV Hainholz stellten wir im Vj. fest, dass bewilligte Zuwendungen nicht als immaterielles Vermögen ausgewiesen waren, sondern als AiB bilanziert wurden. Entsprechende Umbuchungen des Betrages von 1,198 Mio € wurden uns seitens des FB Finanzen zugesagt.

8.285 **Produkt 42403 - Bäder**

8.286 Außerordentliche Abschreibungen auf Grund des Sanierungsstaus

Die außerordentlichen Abschreibungen im Bereich des Anlagevermögens werden von uns zurzeit prüferisch begleitet. Für das Stadionbad ist eine Wertberichtigung von 1,208 Mio € vorgesehen. Eine Korrektur der Außenanlagen halten wir ebenfalls für erforderlich. Weitere außerordentliche Abschreibungen des Anlagevermögens für andere Bäder werden noch erfolgen, sobald verwertbares Zahlenmaterial vorliegt.

8.300 **Teilhaushalt 57 - Senioren**

Dem TH 57 sind fünf Produkte zugeordnet, davon ein wesentliches:

Produkt 31504 - Betrieb städtischer Alten- und Pflegezentren

8.301 **Produkt 31502 - Luise-Blume-Stiftung**

8.302 Abwicklung und Abrechnung der wesentlichen Einnahmepositionen

Für das Bj. haben wir die Abwicklung und Abrechnung der wesentlichen Einnahmepositionen der Seniorenwohnanlage Luise-Blume-Stiftung geprüft. Dieses waren insbesondere die Entgelte für die Altenwohnungen, Mieten für die Überlassung von übrigen Räumlichkeiten sowie die Erbbauzinsen von dem Produkt zugeordneten Erbbaurechtsgrundstücken. Insgesamt deckte unsere Prüfung rund 433 T€ des Gesamtertrages von 443 T€ ab. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

8.303 **Produkt 31503 - Seniorenarbeit**

8.304 **Prüfung der Altenhilfe im Rahmen der Förderung der offenen Seniorenarbeit**

Wir prüften im Bj. die Aufwendungen beim Produkt Seniorenarbeit, die als „Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche“ oder als „sonstige soziale Leistungen, allgemein“ gebucht wurden. Im Bj. wurden hier insgesamt rund 670 T€ aufgewendet.

Rechtsgrundlage für die Seniorenarbeit bei der LHH ist die Altenhilfe nach § 71 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII). Die Altenhilfe gehört zu den Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem neunten Kapitel des SGB XII und begründet eine selbstständige, gegenüber sonstigen Leistungen subsidiäre Hilfeart für speziell altersbedingten Bedarf. Ein Element der Altenhilfe ist die Förderung gesellschaftlicher Aktivitäten und sozialer Integration, beispielsweise durch Altenbegegnungs- oder Beratungseinrichtungen oder durch kulturelle Veranstaltungen. Wenngleich ein bedeutender Teil der Altenhilfe bei der LHH im Zuwendungsverzeichnis als freiwillige Leistung ausgewiesen wird, handelt es sich hier um die Erfüllung eines gesetzlich verankerten Rechtsanspruchs und somit um eine Pflichtaufgabe.

Durch unsere Prüfung stellten wir u. a. fest, dass

- die Regelungen, die für institutionelle / „teilinstitutionelle“ Förderung gelten, bei der Zuwendungssachbearbeitung nicht angewandt wurden,
- in vier Fällen durch zuvor gewährte Festbetragsfinanzierungen unverbrauchte Zuwendungsmittel von insgesamt rund 19 T€ nicht zurückgefordert werden können,
- die als sonstige soziale Leistungen gewährten sogenannten Verbandsförderungen - insgesamt 198 T€ - verdeckte Zuwendungen darstellen, die jedoch nicht im Zuwendungsverzeichnis ausgewiesen werden,
- die Kontrolle der Zielerreichung bezüglich der Zuwendungsgewährung verbesserungswürdig ist und
- die vom FB im Rahmen der offenen Seniorenarbeit erbrachten Leistungen Altenhilfe im Sinne von § 71 SGB XII ist, die in die Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers / Region Hannover fällt.

Der FB Senioren hat zugesagt,

- die Kontrolle der Zielerreichung durch Einbeziehung der Erfahrungen der im Auftrag des FB tätigen SozialarbeiterInnen zu verbessern und
- Verhandlungen mit der Region Hannover über eine evtl. Kostenübernahme für eine Zuwendung aufzunehmen, die überwiegend den vorpflegerischen Bereich abdeckt. Ein endgültiges Ergebnis steht noch aus.

8.320 **Teilhaushalt 59 - Soziale Hilfen**

Dem TH 59 sind 11 Produkte zugeordnet, keines davon ist als wesentlich deklariert. Acht der 11 Produkte betreffen Sozialleistungen unterschiedlicher Hilfearten, die von den FB Soziales und Senioren gemeinsam bewirtschaftet werden.

8.321 **Produkt 31110 - Zahlungen Quotales System**

8.322 **Überdeckung bei Kostenerstattung nach dem Quotalen System (QS) auch für 2014**

Das Land hat die LHH zur Wahrnehmung von Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers herangezogen. Es erstattet die damit verbundenen Aufwendungen nach jährlich neu festgelegten Quoten - über die Region Hannover - an die LHH. Diese Quote basiert auf der Summe sämtlicher für den örtlichen und den überörtlichen Sozialhilfeträger erbrachten Leistungen

und betrug für die Region Hannover / LHH im Bj. 69 % (Vj. 72 %). Auf Grund dieser pauschalen Erstattung kann es zu einer Über- oder zu einer Unterdeckung kommen.

Im Bj. betrug das Gesamtvolumen der nach dem QS abrechenbaren Aufwendungen der LHH 99,306 Mio €. Der LHH wurden 99,310 Mio € zuzüglich 1,768 Mio € (Ausgleichsbetrag für den Wegfall des bewohnerbezogenen Aufwendungszuschusses) erstattet. Daraus ergab sich im Bj. eine Überdeckung von 1,772 Mio € (Vj. 8,836 Mio €).

Die Kostenerstattung nach dem QS war in den zurückliegenden Jahren für die LHH nicht immer auskömmlich. Obwohl die Abrechnung im Bj. zum dritten Mal in Folge eine Überdeckung ergab, besteht für die LHH seit dem Jahr 2002 kumuliert weiterhin ein Defizit von 1,972 Mio €.

8.323 **Produkt 31301 - Grund- und Sonderleistungen Asylbewerber**

8.324 Prüfung gewährter Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Schwerpunkt der Prüfung waren laufende und beendete Leistungsfälle nach dem AsylbLG. Ziel war, festzustellen, ob

- Leistungen nach dem AsylbLG nur an leistungsberechtigte Personen erbracht wurden oder aber
- LeistungsbezieherInnen Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII hatten,
- die Leistungen nach dem AsylbLG in der festgesetzten Höhe plausibel waren und
- etwaige anzurechnende Sachleistungen in der korrekten Höhe von den Leistungen abgezogen wurden.

Unsere Stichprobe umfasste 225 Fälle, die wir im System Open-Prosoz eingesehen haben.

148 dieser Fälle bezogen sich auf LeistungsbezieherInnen in Notunterkünften, die durch einen Catering-Service versorgt werden. Ein auf Grund dieser Versorgung vorzunehmender Leistungsabzug wurde erst zum 01.10.2015 vollständig umgesetzt. Der FB ging bis Anfang August 2015 davon aus, dass die Unterbringung in Notunterkünften nur vorübergehend erfolgen würde und eine angemessene Beteiligung an den Verpflegungskosten aus „verwaltungsökonomischen Gründen“ verzichtbar sei. Dabei verwies der FB auf hohe personelle Unterdeckung sowie auf enorme, nicht abschätzbare Probleme bei Sicherstellung der Versorgung der Flüchtlinge. Nach unserer überschlägigen Berechnung wurden durch den anfangs nicht vorgenommenen Abzug bis zu 85 T€ zu hohe Leistungen erbracht.

8.360 **Teilhaushalt 61 - Planen und Stadtentwicklung**

Dem TH 61 sind 11 Produkte zugeordnet, davon ein wesentliches Produkt:

55101 - Städtebauliche Planung

8.361 **Produkt 51106 - Maßnahmen der Stadterneuerung**

8.362 Klärungsbedarf bei der buchhalterischen Abbildung von Maßnahmen der Stadterneuerung

Zur anteiligen Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen zur Beseitigung städtebaulicher Missstände erhält die LHH als Projektförderung Städtebauförderungsmittel (Zuwendungen) von Bund und Land. Im Zuge unserer jährlichen Prüfungen der uns hierzu vorzulegenden Verwendungsnachweise hatten sich Fragen zu der buchhalterischen Abbildung der Sanierungsmaßnahmen ergeben.

Wir prüften das Verfahren, um festzustellen, ob sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben nachvollziehbar, richtig und vollständig gebucht wurden. Die Prüfung erstreckte sich auf die buchhalterische Abbildung der in 2014 endabgerechneten Sanierungsmaßnahme Limmer-Nord und auf das ebenfalls in 2014 endabgerechnete Einzelvorhaben Abriss Bunker Klagesmarkt der Sanierungsmaßnahme Stadterneuerung Klagesmarkt.

Bedingt durch die unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben im kameralen Rechnungswesen und im NKR gibt es keine vollständige bilanzielle Abbildung im Vermögen der LHH von Städtebauförderungsmaßnahmen, die bereits vor 2011 begonnen wurden.

Aus unserer Prüfung ergaben sich hinsichtlich der vollständigen und korrekten bilanziellen Abbildung der einzelnen Anlagen und der entsprechenden Zuordnung der Förderungsmittel als SoPo diverse Feststellungen / Fragen. Davon tangiert sind nach unseren vorläufigen Feststellungen

- die geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse durch falsche Zuordnung von Anschaffungs- und Herstellungskosten,
- die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte durch einen falschen Grundstückswert,
- das Infrastrukturvermögen z. B. durch fehlende Aktivierungen,
- die Betriebs- und Geschäftsausstattung, weil z. B. die Umlegung allgemeiner Kosten nicht sachgerecht war,
- die AiB, die teilweise noch nicht aktiviert sind,
- die SoPo, weil die Verteilung der Förderungsmittel nicht plausibel ist,
- die anderen Rückstellungen, da sie nicht vollständig aufgelöst wurden und
- die Stadtentwässerung Hannover, da die Abrechnungsvereinbarung zur Herstellung von Straßenabläufen in Sanierungsgebieten mit dem FB Tiefbau überprüft werden muss.

Die Beantwortung unserer Fragen und Gespräche mit der Verwaltung über das weitere Verfahren stehen noch aus. Unser insofern vorläufiger Prüfbericht soll Grundlage für diese Gespräche sein. Der beteiligte FB Finanzen strebt bereits ein optimiertes Verfahren an und will hierzu Vorschläge erarbeiten. Aus unserer Sicht sollte dabei neben der Genauigkeit auch die Wirtschaftlichkeit der Bearbeitung im Fokus stehen.

8.380 **Teilhaushalt 66 - Tiefbau**

Dem TH 66 sind neun Produkte zugeordnet, davon ein wesentliches Produkt:

54101 - Gemeindestraßen

8.381 **Produkt 54101 - Gemeindestraßen**

8.382 **Nicht zugeordnete Baugrunduntersuchungen**

Bereits im SB 2013 (siehe Bz. 8.383, Seite 123) haben wir festgestellt, dass Rechnungen für Baugrunduntersuchungen (492 T€ im Bj.) verschiedener Bauvorhaben seit 2011 auf einer AiB gebucht werden und keiner aktivierungsfähigen Baumaßnahme zugeordnet sind. Der Betrag hat sich im Zeitpunkt der Berichterstattung auf 807 T€ erhöht. Der FB Tiefbau hat im November 2015 damit begonnen, die Baugrunduntersuchungen den Baumaßnahmen zuzuordnen bzw. ggf. die Beträge als Aufwand zu buchen.

8.400 **Teilhaushalt 67 - Umwelt und Stadtgrün**

Dem TH 67 sind fünf Produkte zugeordnet, davon ein wesentliches Produkt:

55102 - Öffentliches Grün

8.401 **Produkt 55102 - Öffentliches Grün**

8.402 **Buchhalterische Abwicklung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Teil fehlerhaft**

Wir hatten bereits zu den Hj. 2011 bis 2013 festgestellt, dass die grundsätzliche buchhalterische Abwicklung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135c BauGB für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Teil fehlerhaft ist. Der FB Umwelt und Stadtgrün sollte die Probleme in Abstimmung mit dem FB Finanzen zeitnah klären und bestehende Fehler korrigieren (SB 2013, Bz. 8.403, Seite 124). Da Korrekturen zum Jahresabschluss 2014 zu dem Zeitpunkt nicht mehr möglich waren, weisen diverse Jahresabschlusspositionen im Ergebnis wiederum nicht die korrekten Zahlen aus (siehe Bz. 6.300, Ziff. 19, Bz. 6.600, Ziff. 1.4.5 und Ziff. 4).

Die Verwaltung hat mit den Korrekturen begonnen.

8.403 **Erheblicher Korrekturbedarf bei dem Verwendungsnachweis Discgolfparcours Vahrenheide**

Die Prüfung des Verwendungsnachweises für die Zuwendung der Region Hannover anlässlich des in 2014 errichteten Discgolfparcours in Hannover Vahrenheide i. H. v. circa 7 T€ ergab erheblichen Korrekturbedarf, weshalb der zuständige FB Umwelt und Stadtgrün Vorla-gefristverlängerung bei der Region beantragen musste.

In einem vom FB initiierten Gespräch haben wir daraufhin allgemeine Empfehlungen und Hinweise gegeben, um die zukünftige Bearbeitung von Verwendungsnachweisen zu optimieren.

Unsere Prüfung ergab auch die grundsätzliche Feststellung, dass die als Eigenleistung des FB abgerechneten Stundensätze für Maschinen auf nicht mehr aktuellen Berechnungsgrundlagen aus den Jahren 2003, 2005 und 2008 basieren. Die vom FB Ende 2015 überarbeiteten Stundensätze wurden uns übersandt.

Im Ergebnis konnten wir die zweckgerechte Verwendung bestätigen. Die Fördersumme ist im Hj. 2015 bei der LHH eingegangen.

Bei unserer darüber hinaus erfolgten Prüfung der Aktivierung dieser Anlage stellten wir unter anderem fest, dass die Eigenleistungen des FB Umwelt und Stadtgrün bisher nur zu einem geringen Teil veranschlagt und aktiviert werden. Anlässlich dieser Feststellung hat der FB Finanzen jetzt entschieden, aktivierungsfähige Eigenleistungen im Doppelhaushalt 2017/2018 umfassend zu planen und zu veranschlagen (siehe Bz. 6.100, Ziff. 9).

8.404 **Gewährleistung Kassensicherheit Hannoversche Pflanzentage verbesserungsfähig**

Anlässlich der jährlich stattfindenden Hannoverschen Pflanzentage auf dem Gelände des Hannover Congress Centrums hatten sich bezüglich der Notwendigkeit der hohen Anzahl von beantragten Kassenvollmachten unsererseits Nachfragen ergeben. Für eine abschließende Klärung hatten wir uns die Gegebenheiten bei der Veranstaltung im Mai 2014 direkt vor Ort angesehen. Im Ergebnis konnten wir die Notwendigkeit der beantragten Kassenvollmachten bestätigen.

Hinsichtlich der Kassensicherheit ergaben sich jedoch Mängel bei der Verwahrung der Einnahmen und der Abrechnung.

Der FB Umwelt und Stadtgrün hat unsere Hinweise aufgenommen und die Dienstanweisung für die Hannoverschen Pflanzentage entsprechend angepasst.

8.405

Bilanzierung Anlagen Kinderspielplatz Gartenfriedhof fehlerhaft

Wir prüften das grundsätzliche Verfahren der Bilanzierung der Neugestaltung eines Kinderspielplatzes am Beispiel des in 2014 fertiggestellten Kinderspielplatzes Gartenfriedhof. Im Wesentlichen stellten wir fest, dass die verwaltungsseitig geregelte Aufteilung der Investitionen in einerseits den Spielplatz (Nutzungsdauer 13 Jahre) und andererseits die Spielgeräte (Nutzungsdauer 10 Jahre) durch den FB Finanzen fehlerhaft ist.

Der FB Finanzen klärt, wie mit dem Korrekturbedarf umgegangen werden soll. Auf Grundlage unserer Feststellungen soll die interne Regelung noch einmal angepasst werden.

9. **Sondervermögen**

9.000 **Stiftungen**

9.001 **Allgemeines**

Die LHH verwaltet treuhänderisch das Vermögen von 19 unselbstständigen Stiftungen, deren Erträge jeweils für den Stiftungszweck eingesetzt werden.

9.002 **Bildung von Inflationsrücklagen zum Erhalt des Stiftungsvermögens beschlossen**

In den Vj. hatten wir mehrfach beanstandet, dass keine Rücklagen für Vermögensverluste zum Erhalt des Stiftungsvermögens gebildet worden waren. Zudem hatten wir der Verwaltung empfohlen, zu prüfen, wie hoch die tatsächlichen Verluste des Stiftungsvermögens seien (zuletzt siehe SB 2013, Bz. 9.002, Seite 125). Die Verwaltung hat festgelegt, dass ab 2015 Inflationsrücklagen gebildet werden sollen. Die mögliche Höhe der Rücklage wird vom FB Finanzen errechnet, das SG Stiftungen trifft anschließend die Entscheidung über den konkreten zurückzulegenden Betrag.

9.003 **Entscheidung über Regelung zur Verwaltungskostenerstattung erfolgt**

Nachdem wir mehrfach empfohlen hatten, grundsätzlich zu klären, ob und in welcher Form Verwaltungskosten von allen Stiftungen erhoben werden sollen (zuletzt siehe SB 2013, Bz. 9.003, Seite 125), hat die Verwaltung in 2015 entschieden, dass bereits bestehende Stiftungen keine Verwaltungskosten erstatten müssen, sofern dies nicht in der Satzung anders geregelt ist. Bei neuen Stiftungen soll in der Satzung geregelt werden, dass die Verwaltung einmal jährlich einen noch festzulegenden Prozentsatz zwischen 1% und 5% der Zinsen und Erträge aus Stiftungsvermögen fordern kann. Wir haben uns die Prüfung dieser Regelung in der konkreten Anwendung vorbehalten.

9.004 **Bilanzielle Abbildung der Stiftung Geistliches Lehnregister weiterhin ungeklärt**

Die Verwaltung hat nicht die Ansicht des Landesrechnungshofes zur Notwendigkeit gesonderter Haushaltspläne und Sonderrechnungen für die Stiftung Geistliches Lehnregister aufgegriffen (siehe SB 2013, Bz. 9.004, Seite 125), da es sich ihrer Ansicht nach weiterhin um unbedeutendes Treuhandvermögen handle. Abweichend vom Landesrechnungshof setzt sie dabei das Stiftungsvermögen in Bezug zum Vermögen der LHH (Stellungnahme zum SB 2013, Anlage 4 zur Ds. 0653/2015, Seite 3). Eine hierzu angekündigte Vorlage in das politische Verfahren steht noch aus.

9.005 **Vermögenslage der Stiftung Rats- und von-Soden-Kloster noch nicht abschließend geklärt**

Zur Verbesserung der Finanzlage des Rats- und von-Soden-Klosters hatte es in den Vj. Bestrebungen zur Vermögensumschichtung mittels eines Grundstückstauschgeschäftes gegeben. Diese scheiterten nicht zuletzt daran, dass die Stiftung nicht in der Lage war, die auch bei einem Tausch anfallende Grunderwerbsteuer zu leisten. Da sich - nach Aussage des SG Stiftungen - die finanzielle Lage des Rats- und von-Soden-Klosters aber verbessert habe, bestehe zurzeit kein konkreter Handlungsbedarf (siehe SB 2013, Bz. 9.005, Seite 125 f.).

Um abschließend bewerten zu können, ob darauf tatsächlich verzichtet werden kann, hatten wir empfohlen, die wirtschaftliche Lage der Stiftung Rats- und von-Soden-Kloster zu überprüfen. Insbesondere sollte gutachterlich geklärt werden, ob das Stiftungsvermögen, das gemäß § 135 Abs. 2 Satz 1 NKomVG, § 6 Niedersächsisches Stiftungsgesetz zu erhalten ist,

durch notwendige umfangreiche Instandsetzungsarbeiten belastet werden könnte (siehe SB 2013, Bz. 9.005, Seite 125 f.).

Die Verwaltung teilte uns mit, dass für solche Maßnahmen keine finanziellen Mittel verfügbar sind, will aber - sobald die finanzielle Lage es erlaubt - unseren Empfehlungen folgen.

9.100 **Netto-Regiebetrieb Städtische Alten- und Pflegezentren**

9.101 Die Städtischen Alten- und Pflegezentren werden von der LHH in der Betriebsform eines Netto-Regiebetriebes (im Folgenden Betrieb genannt) geführt. Dieser ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 136 Abs. 3 NKomVG. Für ihn gilt hinsichtlich der Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie des Jahresabschlusses entsprechend § 1 Satz 2 der KomEinrVO ausschließlich die Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung - PBV).

Wegen ihrer unterschiedlichen Pflegesätze werden die folgenden sieben zum Betrieb gehörenden Einrichtungen in der Buchhaltung als separate Mandanten abgebildet:

- Pflegezentrum Herta-Meyer-Haus,
- Pflegezentrum Heinemanhof,
- Seniorenzentrum Willy-Platz-Heim,
- Margot-Engelke-Zentrum / Geibelstraße,
- Margot-Engelke-Zentrum / Devrientstraße,
- Anni-Gondro-Pflegezentrum im Eichenpark und
- Klaus-Bahlsen-Haus.

Der Betrieb hat einen konsolidierten Jahresabschluss erstellt und dazu alle zwischen den Einrichtungen bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten (224 T€) bereinigt.

9.102 Prüfungsauftrag

Der Jahresabschluss ist gemäß § 4 Satz 2 KomEinrVO gesonderter Teil des Jahresabschlusses der LHH. Die Prüfung obliegt dem RPA nach den §§ 155 und 156 NKomVG.

9.103 Fristgerechte Vorlage des Jahresabschlusses

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 PBV war der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Gj., d. h. bis 30.06.2015, aufzustellen. Am 05.05.2015 lag uns fristgerecht der vorläufige Jahresabschluss mit den Bestandteilen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 PBV (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang einschließlich des nach Anlage 3a gegliederten Anlagennachweises) vor. Am 17.06.2015 stellte der Oberbürgermeister entsprechend § 129 Abs. 1 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest.

Korrekturen an den manuell erstellten Anlagennachweisen und Lageberichten sowie am Erläuterungsbericht waren auf Grund unserer Prüfung vorgenommen worden.

9.104 Entwicklung im Vergleich zum Vj.

Wir beschränken uns beim Vergleich zum Vj. auf die wesentlichen Veränderungen. Den Investitionen von 2,480 Mio € (Vj. 2,046 Mio €) stehen Abschreibungen von 2,349 Mio € (Vj. 2,311 Mio €) gegenüber. Das Anlagevermögen erhöhte sich auf 51,960 Mio € (Vj. 51,869 Mio €). Im Rahmen bestehender Kreditermächtigungen nahm die LHH als Träger für den Betrieb Kredite über 1,650 Mio € (Vj. 1,635 Mio €) auf, die sie als Ausleihungen an den Betrieb weiterreichte. Unter Berücksichtigung der Tilgungen erhöhte sich der Saldo der Ausleihungen auf 29,466 Mio € (Vj. 29,093 Mio €). Insgesamt erhöhten sich die Verbindlich-

keiten gegenüber dem Träger auf 30,562 Mio € (Vj. 30,222 Mio €). Den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen über 464 T€ (Vj. 349 T€) stehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen über 617 T€ (Vj. 408 T€) gegenüber. Der Kassenbestand erhöhte sich auf 6,607 Mio € (Vj. 5,986 Mio €).

9.105

Trotz verbessertem Jahresergebnis vorgegebenes Ziel verfehlt

Im Vergleich zum Vj. erhöhte sich die Summe der betrieblichen Erträge um 93 T€ auf 25,002 Mio € und reduzierte sich die Summe der betrieblichen Aufwendungen um 92 T€ auf 26,109 Mio €. Insgesamt verbesserte sich dadurch das Betriebsergebnis um 185 T€ auf -1,106 Mio €.

Den größten positiven Einfluss auf die Entwicklung des Betriebsergebnisses hatten die um 256 T€ gestiegenen Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen. Deren prozentuale Veränderung von 1,7 % entsprach jedoch nicht den Steigerungen der betreffenden Pflegesätze zum 01.07.2013 um durchschnittlich 2,7 % und zum 01.11.2014 um circa 3,5 %. Dies lag u. a. an

- der zum 01.01.2014 reduzierten Anzahl der Pflegeplätze für vollstationäre Dauer- und Kurzzeitpflege um 22 auf 640 Pflegeplätze sowie
- der trotz einer auf 95,4 % (Vj. 93,6 %) gestiegenen Auslastung im Vergleich zum Vj. verminderten Gesamtbelegung.

Der Materialaufwand sank, auch auf Grund der verminderten Belegung in Verbindung mit geringeren Energiekosten, um 45 T€. Hinzu kam ein um 199 T€ verringerter Personalaufwand.

Negativ beeinflussten das Betriebsergebnis hauptsächlich die um 139 T€ geringeren sonstigen betrieblichen Erträge, die um 97 T€ höheren Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung sowie die um 38 T€ gestiegenen Abschreibungen auf Sachanlagen. Erstere wurden insbesondere verursacht durch rückgängige Erstattungen aus Frauenfördermitteln, geringere Erlöse aus dem Mittagstisch für Dritte und aus Vermietungen/Nutzungsentgelten. Einnahmen vom Klinikum Region Hannover für seit Oktober 2014 für psychotherapeutische Zwecke vermietete Räume konnten diese Rückgänge nicht ausgleichen. Darüber hinaus lief die Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten für Demenzkranke mit Migrationshintergrund (66 T€ im Jahr 2013) durch das Land Niedersachsen und die Landesverbände der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung aus.

Bedingt durch höhere Zinsaufwendungen, verschlechterte sich das Finanzergebnis um 31 T€ auf -866 T€. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verbesserte sich um 155 T€ auf -1,973 Mio €. Die um 36 T€ gestiegenen außerordentlichen Erträge konnten die um 58 T€ gestiegenen außerordentlichen Aufwendungen nicht ausgleichen. In der Folge fiel das außerordentliche Ergebnis um 20 T€ auf -12 T€.

Insgesamt reduzierte sich der Jahresverlust um 135 T€ auf 1,985 Mio €. Dennoch wurde das dem Betrieb durch Vereinbarung vom 09.09.2013 zwischen dem Finanz- und Ordnungsdezernat sowie dem Jugend- und Sozialdezernat vorgegebene Ziel eines maximalen Verlustes von 1,650 Mio € verfehlt. Für die erwirtschafteten Verluste stellte die LHH im Kernhaushalt zum Jahresabschluss 2014 einen Betrag von 2,105 Mio € zurück. Im Juli 2015 erfolgte der Verlustausgleich.

9.106

Hinweise zu nachfolgenden Tabellen

Wir haben die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für die sieben Einrichtungen sowie für den Betrieb in Form eigener Tabellen dargestellt. Hinsichtlich der Gliederung weichen die Tabellen geringfügig von der Darstellung im Rechenschaftsbericht ab. Erträge werden grundsätzlich im Plus und Aufwendungen im Minus abgebildet.

9. **Sondervermögen Tabellen**

9.107 **Städtische Alten- und Pflegezentren Bilanz (Vergleich)**

	H.-Meyer-Haus	Heinemanhof	W.-Platz-Heim	MEZ/ Geibelstr.	MEZ/ Devrientstr.	Eichenpark	K.-Bahlsen-Haus	Summe 2014	Summe 2013	Abweichung	
AKTIVA	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%
A. Anlagevermögen	6.114.468	11.200.140	3.867.519	11.434.011	4.192.423	8.884.660	6.267.125	51.960.345	51.868.817	91.528	<1
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	953	1.815	1.162	779	549	2.194	593	8.045	16.654	-8.609	51,7
II. Sachanlagen	6.113.515	11.198.325	3.866.357	11.433.232	4.191.874	8.882.466	6.266.532	51.952.300	51.852.163	100.137	<1
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	5.920.607	8.827.980	3.424.964	10.267.173	4.068.885	6.983.021	6.028.282	45.520.912	46.497.324	-976.412	2,1
2. Technische Anlagen	977	247.809	214.928	49.779	15.002	723.002	0	1.251.497	1.387.307	-135.810	9,8
3. Einrichtung und Ausstattung	133.646	165.671	159.834	212.574	72.487	201.416	176.127	1.121.755	1.161.395	-39.640	3,4
4. Fahrzeuge	7.585	1.092	1.008	2.507	0	7	21.823	34.022	52.908	-18.886	35,7
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	1.877.773	13.523	815.199	0	877.920	0	3.584.414	2.282.632	1.301.782	57,0
6. Festwerte	50.700	78.000	52.100	86.000	35.500	97.100	40.300	439.700	470.597	-30.897	6,6
B. Umlaufvermögen	949.076	2.011.663	768.487	607.317	493.120	1.357.402	1.128.740	7.091.717	6.375.200	716.517	11,2
I. Vorräte	0	0	0	10.945	0	0	0	10.945	0	10.945	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	52.846	173.901	134.909	70.417	32.499	201.990	31.106	473.579	389.159	84.420	21,7
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	46.813	134.525	111.295	41.974	21.328	88.829	18.813	463.576	349.186	114.390	32,8
2. Forderungen an Träger und verbundene Unternehmen der Einrichtung	6.000	39.376	23.614	28.443	11.171	113.008	12.162	* 9.686	* 2.266	7.419	>100
3. Forderungen aus öffentl. / nicht-öffentl. Förderung	0	0	0	0	0	0	0	0	9.605	-9.605	100,0
4. Sonstige Vermögensgegenstände	33	0	0	0	0	154	131	317	28.102	-27.785	98,9
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	896.230	1.837.762	633.578	525.955	460.621	1.155.412	1.097.634	6.607.192	5.986.040	621.152	10,4
C. Rechnungsabgr. Posten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Summe Aktiva	7.063.544	13.211.802	4.636.006	12.041.328	4.685.543	10.242.062	7.395.866	59.052.062	58.244.017	808.045	1,4

* Auf Grund einer Vorgabe des Trägers war für den Betrieb ein konsolidierter Jahresabschluss zu erstellen. Sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz wurden bei der Summierung für den Betrieb Forderungen und Verbindlichkeiten der Einrichtungen untereinander von 224.088 € (Vj. 954.174 €) nicht mehr ausgewiesen.

9.107 **Städtische Alten- und Pflegezentren**
Bilanz (Vergleich)

	H.-Meyer-Haus	Heinemanhof	W.-Platz-Heim	MEZ/ Geibelstr.	MEZ/ Devrientstr.	Eichenpark	K.-Bahlsen-Haus	Summe 2014	Summe 2013	Abweichung	
PASSIVA	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%
A. Eigenkapital	2.172.789	3.693.597	2.276.717	6.595.123	3.190.123	2.806.708	4.887.924	25.622.982	25.488.177	134.806	<1
1. Gezeichnetes / gewährtes Kapital	2.233.758	2.721.868	2.715.070	2.724.040	0	3.126.928	1.262.398	14.784.062	14.784.062	0	0
2. Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Gewinnrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Gewinnvortrag / Verlustvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Rücklage aus Stiftungsmitteln	0	1.428.092	0	4.310.900	3.336.730	0	3.748.000	12.823.722	12.823.722	0	0
6. Jahresfehlbetrag	-60.969	-456.362	-438.352	-439.816	-146.607	-320.220	-122.475	-1.984.801	-2.119.607	134.806	6,4
B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	33.347	652.056	24.703	19.160	1.437	31.200	154.778	916.681	881.742	34.939	4,0
1. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln	5.950	635.414	15.403	1.437	1.437	0	12.775	672.416	656.437	15.979	2,4
2. Sonderposten aus nicht-öffentlichen Fördermitteln	27.397	16.642	9.300	17.723	0	31.200	142.003	244.265	225.305	18.960	8,4
C. Rückstellungen	73.900	139.750	73.650	73.200	27.800	193.400	60.350	642.050	554.150	87.900	15,9
1. Pensionsrückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Sonstige Rückstellungen	73.900	139.750	73.650	73.200	27.800	193.400	60.350	642.050	554.150	87.900	15,9
D. Verbindlichkeiten	4.783.508	8.726.399	2.260.935	5.353.844	1.466.183	7.210.754	2.292.814	31.870.349	31.319.949	550.401	1,8
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41.603	74.386	50.222	244.542	17.809	117.156	70.816	616.534	408.281	208.253	51,0
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Erhaltene Anzahlungen	80.240	130.990	59.725	41.003	30.903	154.492	24.279	521.632	531.830	-10.199	1,9
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger und verbundenen Unternehmen der Einrichtung	4.645.445	8.460.306	2.127.591	5.053.497	1.407.405	6.897.652	2.193.745	* 30.561.553	* 30.222.427	339.127	1,1
5. Sonstige Verbindlichkeiten	35	0	165	100	550	0	0	850	1.050	-200	19,0
6. Verwahrgeldkonto	16.186	60.718	23.232	14.702	9.515	41.454	3.974	169.781	156.361	13.420	8,6
E. Rechnungsabgr. Posten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Passiva	7.063.544	13.211.802	4.636.006	12.041.328	4.685.543	10.242.062	7.395.866	59.052.062	58.244.017	808.045	1,4

* Auf Grund einer Vorgabe des Trägers war für den Betrieb ein konsolidierter Jahresabschluss zu erstellen. Sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite der Bilanz wurden bei der Summierung für den Betrieb Forderungen und Verbindlichkeiten der Einrichtungen untereinander von 224.088 € (Vj. 954.174 €) nicht mehr ausgewiesen.

9.108 **Städtische Alten- und Pflegezentren
Gewinn- und Verlustrechnung (Vergleich)**

	H.-Meyer-Haus	Heinemanhof	W.-Platz-Heim	MEZ/ Geibelstr.	MEZ/ Devrientstr.	Eichenpark	K.-Bahlsen-Haus	Summe 2014	Summe 2013	Abweichung	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%
1. Umsatzerlöse	3.003.917	5.620.059	3.448.000	2.464.173	1.638.184	5.990.575	1.890.537	24.055.445	23.823.717	231.728	1,0
Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen	1.748.510	3.595.464	2.209.531	1.534.465	1.008.048	3.820.829	1.164.321	15.081.168	14.824.698	256.470	1,7
Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	544.953	985.067	664.791	452.396	314.346	1.117.335	348.452	4.427.340	4.415.631	11.709	<1
Erträge aus Zusatzleistungen	46.703	198.856	80.304	68.680	31.533	131.012	36.123	593.211	584.709	8.502	1,5
Erträge aus gesond. berechn. Investitionsk.	663.751	840.671	493.375	408.631	284.257	921.399	341.641	3.953.726	3.998.679	-44.953	1,1
2. Zuweis., Zuschüsse zu Betriebskosten	0	0	0	0	0	0	75.000	75.000	75.000	0	0,0
3. Sonst. betriebliche Erträge	16.810	246.776	21.128	518.793	8.593	43.173	16.636	871.908	1.010.715	-138.807	13,7
Summe betrieblicher Erträge	3.020.727	5.866.835	3.469.129	2.982.966	1.646.777	6.033.748	1.982.172	25.002.353	24.909.432	92.921	<1
4. Personalaufwand	-2.300.044	-4.453.684	-2.768.705	-2.275.374	-1.367.483	-4.636.662	-1.497.315	-19.299.266	-19.498.252	198.985	1,0
Löhne und Gehälter	-1.794.264	-3.472.364	-2.136.254	-1.733.591	-1.060.848	-3.601.101	-1.169.530	-14.967.953	-15.034.215	66.262	<1
Sozialabg., Altersvers., sonst. Aufwending.	-505.780	-981.320	-632.451	-541.783	-306.635	-1.035.561	-327.785	-4.331.314	-4.464.037	132.723	3,0
5. Materialaufwand	-394.572	-802.830	-509.481	-436.486	-199.298	-777.134	-225.461	-3.345.262	-3.389.808	44.546	1,3
Lebensmittel	-128.875	-255.392	-157.426	-125.231	-69.920	-269.083	-80.986	-1.086.914	-1.089.921	3.007	<1
Aufwendungen für Zusatzleistungen	-44.923	-92.011	-44.779	-36.294	-24.685	-82.007	-28.474	-353.173	-314.563	-38.609	12,3
Wasser, Energie, Brennstoffe	-107.288	-195.761	-177.998	-163.325	-44.304	-253.173	-52.762	-994.612	-1.062.819	68.207	6,4
Wirtschaftsbedarf, Verwaltungsbedarf	-113.487	-259.666	-129.277	-111.635	-60.389	-172.871	-63.238	-910.564	-922.505	11.942	1,3
6. Sonst. betriebl. Aufwendungen	-123.102	-187.311	-191.020	-191.158	-67.453	-272.775	-78.522	-1.111.340	-999.557	-111.783	11,2
Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	-16.471	-27.961	-19.155	-14.116	-7.368	-29.298	-9.623	-123.993	-123.433	-560	<1
Steuern, Abgaben, Versicherungen	-31.385	-30.336	-17.724	-57.548	-23.560	-32.971	-22.211	-215.736	-210.938	-4.799	2,3
Mieten, Pachten, Leasing	-6.645	-6.088	-4.689	-20.284	-9.525	-7.971	-6.653	-61.854	-70.881	9.026	12,7
Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	-66.705	-111.726	-138.903	-97.231	-26.289	-186.076	-39.358	-666.289	-568.945	-97.344	17,1
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.895	-11.200	-10.549	-1.979	-710	-16.458	-676	-43.468	-25.361	-18.107	71,4
7. Abschreibungen	-191.194	-645.022	-372.458	-341.151	-106.643	-477.722	-218.738	-2.352.928	-2.313.586	-39.342	1,7
auf Sachanlagen	-190.759	-643.250	-372.458	-341.151	-106.643	-477.516	-216.729	-2.348.506	-2.310.787	-37.719	1,6
auf Forderungen	-435	-1.772	0	0	0	-206	-2.009	-4.422	-2.800	-1.623	58,0
Summe betrieblicher Aufwendungen	-3.008.913	-6.088.847	-3.841.664	-3.244.169	-1.740.877	-6.164.292	-2.020.035	-26.108.797	-26.201.203	92.406	<1
Betriebsergebnis	11.815	-222.012	-372.535	-261.203	-94.100	-130.545	-37.863	-1.106.444	-1.291.771	185.327	14,3
8. Zinsen und ähnl. Erträge	146	212	161	155	35	162	2	874	1.058	-184	17,4
9. Zinsen und ähnl. Aufwendungen	-75.135	-248.773	-67.747	-159.678	-56.897	-174.976	-83.894	-867.100	-836.748	-30.352	3,6
Ergebnis gewönl. Geschäftstätigkeit	-63.175	-470.573	-440.121	-420.726	-150.962	-305.358	-121.755	-1.972.670	-2.127.461	154.791	7,3
10. Außerordentliche Erträge	1.449	17.658	1.873	11.052	5.250	27.100	91	64.472	28.152	36.320	>100
11. Außerordentliche Aufwendungen	-1.071	-8.072	-4.209	-33.292	-1.875	-44.565	-3.316	-96.400	-39.607	-56.793	>100
12. Weitere Erträge	1.828	4.625	4.104	3.150	980	2.604	2.506	19.796	19.309	487	2,5
Außerordentliches Ergebnis	2.205	14.211	1.769	-19.090	4.355	-14.861	-720	-12.131	7.854	-19.985	>100
Jahresverlust	-60.969	-456.362	-438.352	-439.816	-146.607	-320.220	-122.475	-1.984.801	-2.119.607	134.806	6,4

9.200 **Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover**

9.201 **Allgemeines**

Für die Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover (ZVK) als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG (rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen) werden auf Grund der zum 01.01.2014 erfolgten Änderung des § 130 Abs. 4 NKomVG und der am 16.07.2015 vom Rat beschlossenen Änderung der ZVK-Satzung (Ds. 1492/2015) für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sowie die Vorschriften des Handelsgesetzbuches angewendet. Die Bestimmungen der Eigenbetriebe zur Prüfung, Jahresabschluss, Entlastung und Bekanntmachung finden nach § 9 Abs. 2 der ZVK-Satzung sinngemäße Anwendung. Durch die Rechtsänderung ergab sich auch eine Verlagerung der Organzuständigkeit - für den Beschluss über die Jahresrechnung, die Entlastung der Geschäftsführung, die Verteilung der Überschüsse und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen - vom Verwaltungsrat der ZVK auf den Rat der LHH.

Der Verwaltungsrat ist satzungsgemäß, neben der Leitung und der Geschäftsführung, Organ der ZVK. Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern (der Leitung der Kasse oder ihrer Stellvertretung, drei VertreterInnen der Verwaltung der LHH, der oder dem Vorsitzenden des Gesamtpersonalrates und drei Mitgliedern aus dem Kreis der Versicherten, die vom Gesamtpersonalrat der LHH gewählt werden). Er beschließt nach § 6 Ziffer 1 und 5 der ZVK-Satzung u. a. über die Vorlage der Jahresrechnung, der Entlastung der Geschäftsführung, der Verteilung der Überschüsse und über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung an den Rat der LHH.

Die Leitung der ZVK obliegt dem Oberbürgermeister der LHH. Seit dem 18.01.2008 nimmt der Finanz- und Ordnungsdezernent die ständige Stellvertretung wahr.

Die Prüfung des Jahresabschlusses der ZVK obliegt dem RPA.

9.202 **Jahresabschluss zum 31.12.2014**

Der Jahresabschluss 2014 wurde unter entsprechender Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften der EigBetrVO und des Handelsgesetzbuches sowie der Formblattvorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen unter der Verarbeitung der aktuariellen Maßgaben aufgestellt. Das handelsrechtliche Ergebnis des Gj. zeigte Überschüsse von insgesamt 20,424 Mio €, die die versicherungstechnischen Rückstellungen erhöhten. Darüber hinaus ermittelte der Aktuar auf Grundlage einer versicherungstechnischen Bilanz für das Bj. einen Fehlbetrag von 211 T€.

Die zum Jahresabschluss 2014 vorgelegte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Insgesamt vermittelte der Jahresabschluss unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZVK. Im Prüfbericht vom 05.08.2015 bestätigten wir, dass keine Bedenken bestanden, die Geschäftsführung der ZVK für das Gj. 2014 uneingeschränkt zu entlasten. Wir haben unseren Prüfbericht mit Schreiben vom 05.08.2015, auf Grundlage des § 32 Abs. 3 EigBetrVO, an den Oberbürgermeister weitergeleitet.

Der Rat fasste am 19.11.2015 mit Ds. 2253/2015 den Beschluss über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung der Geschäftsführung. Gleichzeitig stimmte der Rat dem Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars zu, u. a. den Fehlbetrag in der freiwilligen Versicherung durch Buchung gegen die Verlustrücklage auszugleichen.

9.203 **Prüfung der Wirtschaftsführung der ZVK**

9.204 **Erträge in der Versichertenverwaltung**

Die Erträge in der Versichertenverwaltung sind die wesentlichen Einnahmen der ZVK. In Stichproben prüften wir unter Berücksichtigung der (EDV-)Verfahrensabläufe, ob die Erträge ordnungsgemäß eingenommen und gebucht wurden. Grundlagen hierfür waren:

- die Umlagen und Sanierungsgelder des Jahres 2014,
- die Beitragsüberleitungen des 3. Quartals 2015,
- die sonstigen Erträge und Erstattungen der Jahre 2014 und 2015 sowie
- die Beiträge der freiwilligen Versicherung des Jahres 2015.

Insgesamt überzeugten wir uns von der ordnungsgemäßen Einnahme und Buchung der o. g. Erträge unter Berücksichtigung der (EDV-)Verfahrensabläufe. Wir gaben eine Empfehlung zur Buchungssystematik. Die Stellungnahme hierzu steht noch aus.

9.300 **Eigenbetriebe, Allgemeines**

9.301 **Die Eigenbetriebe der LHH**

- Stadtentwässerung Hannover
- Städtische Häfen Hannover
- Hannover Congress Centrum

sind rechtlich unselbstständige wirtschaftliche Unternehmen im Sinne von § 136 NKomVG. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach der mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft getretenen EigBetrVO vom 27.01.2011. Entsprechend § 140 NKomVG und auf der Grundlage der EigBetrVO sind jeweils Betriebsatzungen erlassen und Betriebsausschüsse gebildet worden. Die laufenden Geschäfte der Eigenbetriebe führt die jeweilige Betriebsleitung.

Die LHH hat von dem in § 5 EigBetrVO verankerten Wahlrecht Gebrauch gemacht und für ihre Eigenbetriebe in den jeweiligen Betriebsatzungen bestimmt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG, sondern auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen.

9.302 **Prüfungsauftrag**

Nach § 157 NKomVG obliegt dem RPA die Jahresabschlussprüfung in den Eigenbetrieben. Es kann mit der Durchführung WirtschaftsprüferInnen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder andere Dritte beauftragen bzw. deren Beauftragung zulassen. In diesem Fall leitet das RPA die Prüfungsberichte entsprechend § 32 Abs. 3 EigBetrVO mit den von ihm für erforderlich gehaltenen ergänzenden Bemerkungen dem Oberbürgermeister zu. Der Kommunalaufsichtsbehörde hat das RPA diese Prüfungsberichte nur zu übersenden, wenn der Bestätigungsvermerk Einschränkungen enthält, versagt worden ist oder wenn die ergänzenden Bemerkungen des RPA dazu Anlass geben.

Über die einzelnen Jahresabschlüsse und die Entlastung der Betriebsleitungen beschließt gemäß § 33 EigBetrVO jeweils der Rat.

Wie in Vj. beauftragten die drei städtischen Eigenbetriebe auch zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 im Einvernehmen mit uns Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Wir werteten die uns bereits im Entwurf zur Verfügung gestellten Prüfungsberichte aus. Die Bestätigungsvermerke enthielten keine Einschränkungen und unsere Auswertung der Prüfungsberichte

fürte zu keinen ergänzenden Feststellungen. Wir leiteten die endgültigen Berichte entsprechend § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO dem Oberbürgermeister zu.
Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 4 EigBetrVO haben wir darauf verzichtet, die Berichte der Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden.

Weitere Prüfungsverpflichtungen des RPA für Eigenbetriebe ergeben sich aus § 155 NKomVG.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 4 und 5 NKomVG sind gesetzliche Pflichtaufgaben

- die dauernde Überwachung der Sonderkassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme regelmäßiger unvermuteter Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht und
- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Die Aufgaben nach § 155 Abs. 2 NKomVG sind vom Rat durch die RPO übertragen worden. Dadurch besteht die Verpflichtung zur **Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe**. Die Prüfungspflicht umfasst damit den gesamten GB.

9.400 **Stadtentwässerung Hannover**

9.401 Jahresabschluss zum 31.12.2014

Am 16.07.2015 beschloss der Rat über den Jahresabschluss 2014 und über die Entlastung der Betriebsleitung. Gleichzeitig fasste er den Beschluss, aus dem Bilanzgewinn 2014 von 30,841 Mio € einen Betrag von 4,807 Mio € zur Eigenkapitalverzinsung an den allgemeinen Haushalt der LHH abzuführen und 4,800 Mio € den allgemeinen Rücklagen des Betriebes zuzuführen. Somit beträgt der Gewinnvortrag 21,234 Mio €.

Für den Eigenbetrieb waren zwischen Finanz- und Fachdezernat für 2014 u. a. folgende Finanzziele vereinbart worden:

- Anteil der LHH an der Regenentwässerung maximal 8,000 Mio €,
- Abführung der Eigenkapitalverzinsung an den allgemeinen Haushalt für 2014 mindestens 4,800 Mio €.

Die von der LHH im Bj. für den Anteil an der Regenentwässerung an den Betrieb geleisteten Vorauszahlungen entsprachen der vereinbarten Höhe. Der Betrieb ermittelte für 2014 eine Eigenkapitalverzinsung von 4,807 Mio €. Sie lag damit über dem vereinbarten Ziel.

Im Bj. rechnete der Betrieb außerdem mit dem Kernhaushalt 389 T€ für die im Jahr 2013 erbrachten hoheitlichen Aufgaben ab. Der Rechnungsbetrag lag unter dem für 2013 vereinbarten Ziel von maximal 390 T€.

9.402 **Prüfung der Wirtschaftsführung der Stadtentwässerung Hannover**

9.403 Lagerhaltung und dazugehörige Arbeitsabläufe

Unsere Prüfung des Hauptlagers des Klärwerkes Herrenhausen umfasste als Stichprobe 1 % des Lagerbestandes und basierte auf den Inventurdaten 2014.

Wir prüften:

- die Ermittlung und den Abgleich der tatsächlich vorhandenen Lagerbestände mit den buchungstechnisch im SAP-System erfassten Daten,
- den Lagerumfang,
- die Arbeitsabläufe zum Warenein- und -ausgang sowie
- die Verfahrensabläufe zur Lagerhaltung.

Bei unserer Prüfung stellten wir u. a. fest, dass Mehr- und Minderbestände zwischen dem tatsächlichen Warenbestand im Lager und dem Buchbestand (SAP) zwar wertmäßig annähernd ausgeglichen waren, sich jedoch, bezogen auf die Artikelanzahl, eine deutlich zu hohe Differenz von circa 70 % ergab. Bei einzelnen Artikeln bestand bereits seit Jahren kein Bedarf mehr, sie wurden jedoch weiterhin im Lagerbestand geführt. Allerdings hatte der Betrieb bereits vor unserer Prüfung begonnen, sämtliche Materialstammsätze auf Notwendigkeit und Bestandsmenge zu überprüfen. Die Dokumentation der Warenentnahmen und Wareneingänge (Lieferungen) war teilweise unvollständig. Die Lagerplätze waren teilweise für den Warenbestand nicht ausreichend konzipiert, so dass sich Waren nur schwer auffindbar an verschiedenen Stellen befanden. Es erfolgte keine Zutrittskontrolle, das Lager war auch für Unbefugte problemlos zugänglich.

Wir empfahlen dem Betrieb, konsequent auf die Einhaltung und Umsetzung der bestehenden Regelungen zur Lagerhaltung und Inventur zu achten, um die Differenzenquote zu minimieren. Die Dokumentation von Warenentnahmen und -lieferungen sollte u. a. durch Unterschrift des ausgehenden / annehmenden Lageristen und die Materialnummer erweitert werden. Für Warenrückläufer sollte grundsätzlich eine Rückbuchung erfolgen. Der Zutritt zum Lager sollte auf die zuständigen Lageristen bzw. Personen in Begleitung derselben beschränkt werden. Außerdem sollte die geplante Dienstanweisung für die Lagerwirtschaft in den Hauptlagern zeitnah erstellt und ihre Einhaltung zukünftig regelmäßig kontrolliert werden.

Der Eigenbetrieb hat inzwischen die Dienstanweisung im Entwurf erarbeitet und sagte zu, unsere Empfehlungen umzusetzen.

9.500 **Städtische Häfen Hannover**

9.501 Jahresabschluss zum 31.12.2014

Der Rat fasste am 16.07.2015 den Beschluss über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung der Betriebsleitung. Der Rat beschloss gleichzeitig, den erwirtschafteten Jahresgewinn von 1,923 Mio € an die LHH auszuschütten. Dem allgemeinen Haushalt der LHH fließen nach Abzug der abzuführenden Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages voraussichtlich 1,618 Mio € zu.

Zwischen dem Finanz- und Fachdezernat waren für den Eigenbetrieb als Finanzziele für 2014 vereinbart worden:

- Gewinn von 1,070 Mio € als Nettobetrag zur Auszahlung an den allgemeinen Haushalt,
- ausgeglichenes Betriebsergebnis der Bereiche Hafen-/Kranlogistik, Bahnlogistik.

Mit der Auszahlung eines Nettobetrages von 1,618 Mio € an den allgemeinen Haushalt und einem in den Bereichen Hafen-/Kranlogistik und Bahnlogistik insgesamt positiven Betriebsergebnis von 322 T€ konnte der Betrieb die vereinbarten Finanzziele einhalten.

9.600 **Hannover Congress Centrum**

9.601 Jahresabschluss zum 31.12.2014

Der Rat beschloss am 16.07.2015 über den Jahresabschluss 2014 und erteilte der Betriebsleitung die Entlastung. Gleichzeitig beschloss der Rat, den ausgewiesenen Jahresverlust 2014 von 2,548 Mio € auf neue Rechnung vorzutragen.

Finanz- und Fachdezernat hatten für den Eigenbetrieb als Finanzziele 2014 u. a. vereinbart:

- einen Jahresverlust von maximal 3,600 Mio € (Gesamtergebnis),
- ein operatives Ergebnis von +200 T€ (Gesamtergebnis unter Abzug von Gebäudfixkosten, Betriebsmittelkreditzinsen, Aufwendungen für die Hannover Marketing und Tourismus GmbH und anteiligen Personalkosten Tarifvertrag - Beschäftigungssicherung).

Der Betrieb hatte mit einem ausgewiesenen Jahresverlust von 2,548 Mio € und einem operativen positiven Ergebnis von 212 T€ die Finanzziele erfüllt.

9.602 Verlustausgleich durch den Kernhaushalt

Im Kernhaushalt wurde zum Bilanzstichtag zur Abdeckung des Jahresverlustes 2014 des HCC von 2,548 Mio € eine Rückstellung von 2,600 Mio € gebildet.

9.603 Liquiditätsstärkung durch Kassenkredite des Kernhaushaltes

Zur Liquiditätsstärkung erhält das HCC regelmäßig zu verzinsende Kassenkredite vom Träger. Zum 31.12.2014 beliefen sich die dem Betrieb gewährten Kassenkredite auf 7,000 Mio €. Sie gingen zu Lasten der Ermächtigung für die Aufnahme von Liquiditätskrediten des Kernhaushaltes.

Die dem HCC im Vj. aus der Ausschüttung der Deutschen Messe AG zugeflossenen Mittel wurden nach Verfügung durch den FB Finanzen im LHH-Cash-Management verzinst angelegt und werden sukzessive im HCC zweckgebunden eingesetzt. Von 9,300 Mio € angelegten Mitteln nahm das HCC bisher insgesamt 8,032 Mio € in Anspruch. Die Verwendung der im LHH-Cash-Management verbliebenen 1,268 Mio € durch das HCC ist für die Jahre 2015 bis 2016 vorgesehen.

10. **Beteiligung an Unternehmen**

10.000 **Beteiligungsbericht 2014**

Die Verwaltung legte mit Ds. 1865/2014 den Beteiligungsbericht 2014 über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran vor. Damit hat die Verwaltung die gesetzliche Verpflichtung nach § 151 NKomVG erfüllt. Der FB Finanzen stellte den Beteiligungsbericht zur Einsichtnahme in das Internet.

10.100 **Beteiligung an Unternehmen**

10.110 **Prüfung der Jahresabschlüsse bei kleinen Kapitalgesellschaften**

10.111 Prüfungszuständigkeit

Die Jahresabschlussprüfung in den kleinen privatrechtlichen kommunalen Unternehmen obliegt gemäß § 158 Abs. 1 i. V. m. § 157 NKomVG grundsätzlich dem für die Kommune zuständigen, im Gesellschaftsvertrag bestimmten RPA, es sei denn, der Jahresabschluss ist auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen. Das RPA kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfungen WirtschaftsprüferInnen bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem RPA erfolgt.

In den Gesellschaftsverträgen der von der Region Hannover und der LHH gemeinsam gehaltenen Gesellschaften

- Klimaschutzagentur Region Hannover GmbH
- Gesellschaft für Verkehrsförderung mbH
- hannoverimpuls GmbH
 - und den Tochtergesellschaften der hannoverimpuls GmbH
 - Hannover Beteiligungsfonds GmbH
 - hannover.de Internet GmbH
 - Hannover Marketing und Tourismus GmbH
 - und deren Tochtergesellschaft
 - Hannover Veranstaltungs GmbH

ist die Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung in den Eigenbetrieben festgeschrieben und die Zuständigkeit des RPA der LHH verankert.

Darüber hinaus ist im Gesellschaftsvertrag der hannoverimpuls GmbH - vormals kleine, inzwischen mittelgroße Kapitalgesellschaft - zusätzlich aufgenommen, dass die o. g. Grundlagen nicht gelten, wenn der Jahresabschluss auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen ist. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Handelsrechts. Gemäß § 158 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist im Gesellschaftsvertrag auch verankert, dass eine Abschlussprüferin oder ein Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB (Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) zu wählen ist und die Rechte nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben sind. Das RPA der LHH ist nicht mehr zuständig für die Jahresabschlussprüfung dieser mittelgroßen Gesellschaft.

Daneben wurde in der Gesellschafterversammlung am 22.12.2008 der hannover innovation fonds GmbH (Hauptgesellschafterin hannoverimpuls GmbH mit 75,1 %) der Beschluss gefasst, uns als zuständiges RPA für die Jahresabschlussprüfung dieser Gesellschaft zu bestimmen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dies bei der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrages mit zu berücksichtigen; das ist bisher noch nicht geschehen.

10.112 Auswertung der Prüfungsberichte

Die vorgenannten kleinen Kapitalgesellschaften beauftragten im Einvernehmen mit uns Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Jahresabschlussprüfung 2014. Wir erhielten die Berichte - zur Information auch den Bericht der hannoverimpuls GmbH - zur Auswertung bereits in der Entwurfsfassung. Unsere in Einzelfällen gegebenen Anmerkungen wurden grundsätzlich berücksichtigt. Die von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilten Bestätigungsvermerke enthielten keine Einschränkungen. Wir hatten hierzu keine ergänzenden Feststellungen und verzichteten gemäß § 32 Abs. 3 Satz 4 EigBetrVO auf eine Übersendung der endgültigen Prüfungsberichte an die Kommunalaufsichtsbehörde.

Wir gaben den kleinen Kapitalgesellschaften jedoch den Hinweis, sicherzustellen, dass in Abstimmung mit dem jeweiligen Teilnehmungsmanagement der Region Hannover und der LHH gemäß § 158 Abs. 1 Satz 4 NKomVG eine Ausfertigung des endgültigen Prüfungsberichtes an die Kommunalaufsichtsbehörde übersandt wird.

10.113 **Veränderung in den Beteiligungen**

10.114 Gründung der medcon & more GmbH

Am 25.06.2014 gründeten die Kooperationspartner Medizinische Hochschule Hannover, Deutsche Messe AG (bzw. Deutsche Messe Beteiligungsgesellschaft mbH) und LHH die medcon & more GmbH (medical congress management Hannover). Zweck der Gesellschaft ist die operative Umsetzung von medizinischen Kongressen und Tagungen. Die LHH hält ihre Beteiligung von 33,3 % (30 T€) an der Gesellschaft im HCC. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften zu erstellen und zu prüfen. Damit ist das RPA der LHH nicht zuständig für die Jahresabschlussprüfung. Allerdings sind dem RPA im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (Recht auf Unterrichtung und Akteneinsicht) und nach § 155 Abs. 2 Nr. 5 NKomVG (Recht der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) eingeräumt.

10.200 **Interkommunale Zusammenschlüsse**

10.201 **Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

10.202 Prüfungszuständigkeit

Seit dem Jahr 2006 ist das RPA der LHH zum örtlichen RPA des Zweckverbandes bestellt. Der Prüfungsumfang bestimmt sich gemäß der Zusatzvereinbarung mit aha vom 12./18.01.2006 nach den gesetzlichen Vorschriften einschließlich des erweiterten Prüfrechtes nach § 155 Abs. 2 NKomVG. Nach dem Gesellschaftsvertrag des Tochterunternehmens Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH sind wir dort für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig. Allerdings wurde diese Gesellschaft zum 31.12.2014 aufgelöst und ab dem 01.01.2015 mit der Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH verschmolzen.

10.203 Auswertung der Prüfungsberichte

Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 des Zweckverbandes und seines Tochterunternehmens wurde im Einvernehmen mit uns eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die Prüfungsberichte wurden uns im Entwurf zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Die Bestätigungsvermerke der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthielten keine Einschränkungen. Da wir keine ergänzenden Feststellungen hatten, verzichteten wir gemäß § 32 Abs. 3 Satz 4 EigBetrVO auf eine Übersendung der endgültigen Prüfungsberichte an die Kommunalaufsichtsbehörde.

10.204 Weitere Prüfungen

Wir prüften am 29.10.2014 unvermutet die Hauptkasse von aha. Darüber hinaus führten wir eine Schwerpunktprüfung zur Benzinabgabe und -abrechnung durch und bewerteten einen von aha zum Inkasso der Abfallgebühren geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag.

Der generellen Prüfung unterlagen oberhalb einer festgesetzten Wertgrenze die VOL-Vergaben und Gutachtenaufträge. Im bautechnischen Bereich prüften wir ebenso auf der Grundlage der Vereinbarung laufend VOB-Vergaben, VOB-Nachtragsangebote, Architekten- und Ingenieurverträge sowie Schlussrechnungen für Bauleistungen und Honorarschlussrechnungen.

**Prüfungsbemerkungen, zu denen wir eine Stellungnahme des
Oberbürgermeisters für erforderlich halten (B/St)**

Berichtsziffer	FB	Prüfungsbemerkung	Seite
Haushaltsausführung			
4.407	20	Nicht gerechtfertigte Ergebnisverbesserung im Investitionshaushalt	27
4.407	20	Überschreitung der Obergrenze für die Aufnahme von Liquiditätskrediten	27
Feststellungen zur Budgetierung			
5.301	20	Budgetierungsregeln nicht stringent eingehalten	32
Passiva, 3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen			
6.600, 3.1	20	Sachlich nicht nachvollziehbare Verbesserung des Jahresergebnisses	84
Elektronische Datenverarbeitung (EDV)			
7.321	18	Einheitliche Behandlung von EDV-Geräten	95
Bautechnische Prüfung			
7.543	66	Mangelhafte Auswertungsmöglichkeiten des FB Tiefbau im SAP-System	106
Teilhaushalt 51 - Jugend und Familie			
8.265	51	Schäden durch Verlust von Fördermitteln	114
8.270	51	Nach wie vor schleppende Aufarbeitung rückständiger Spitzabrechnungen	115

**Wesentliche Feststellungen bzw. Bemerkungen, die keine Stellungnahme
erfordern (W)**

<u>Berichtsziffer</u>	<u>Feststellungen / Bemerkung</u>	<u>Seite</u>
	Haushaltsausführung	
4.402	Kreditermächtigung nicht vollständig ausgeschöpft	24
4.406	Tilgung nicht durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt	26

Anlage 3

**Noch nicht erledigte Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren, zu denen wir eine
Stellungnahme des Oberbürgermeisters für erforderlich halten (NE)**

Bz. im Bj.	Bz. in Vj.	im SB	Prüfungsbemerkung	Seite
Finanzrechnung				
6.201	6.701	2012	Differenz in der Entwicklung der Finanzmittel zwischen Finanzrechnung und Bilanz	64

Zusammenstellung wesentlicher Prüfberichte und -feststellungen

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
<u>Fachbereiche</u>			
FB Gebäudemanagement			
18.05.2015	Mittelanforderung für die EFRE-Förderung (Kulturförderrichtlinie) des Projektes „Wiederherstellung Skulpturenhof im Sprengel Museum Hannover (1. Bauabschnitt)“	19	
29.05.2015	Verwendungsnachweis, Zuwendung für die Einstellung einer Klimaschutzmanagerin zur Begleitung bei der Umsetzung des kommunalen Klimaschutzprogramms der Landeshauptstadt Hannover für den Bewilligungszeitraum 01.01.2012 bis 31.10.2014	19	
21.09.2015	Verwendungsnachweis für die EFRE-Förderung (Kulturförderrichtlinie) des Projektes „Wiederherstellung Skulpturenhof im Sprengel Museum Hannover (1. Bauabschnitt)“	19	
FB Finanzen			
19.08.2014	Kassenprüfung der Gemeindekasse 2014	20	
23.11.2015	Geplanter Verkauf der Sportflächen "Am Moritzwinkel"	20.54	
23.12.2015	Instandhaltungsrückstellungen 2014	20.10	
FB Wirtschaft			
26.05.2015	Abwicklung und Abrechnung von Marktgebühren und Stromverbrauchsentgelten sowie Endabwicklung und -abrechnung von Wertmarken im Bereich Marktwesen	23 / V	<u>1738/2015</u> 14.10.2015
06.07.2015	Abwicklung und Abrechnung von Grundstücksan- und -verkäufen des FB Wirtschaft im Jahr 2013 über das neue SAP-Modul RE-FX	23	
23.11.2015	Geplanter Verkauf der Sportflächen "Am Moritzwinkel"	23.1	

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
08.12.2015	Abwicklung und Abrechnung der vom FB Wirtschaft für die Luise-Blume-Stiftung verwalteten Erbbaurechtsgrundstücke Im Heidkampe, Klingsöhrstraße und Peterswaldstraße	23	
21.01.2016	Berichtigungen zur ersten Eröffnungsbilanz gegen das Konto Reinvermögen	23	
FB Bibliothek, Schule, Museen und Kulturbüro			
01.12.2014	5. Mittelanforderung SMH Erweiterungsbau	19.21	
FB Bildung und Qualifizierung			
26.03.2014 insgesamt 26 Testate bis 30.06.2015	ESF - Bundesprogramm Berufsbezogene Sprachförderung, diverse Projekte „Sprachförderung mit Schwerpunkt berufliche Orientierung“	43.42	
20.04.2015	ESF-Bundesprogramm XENOS, Verwendungsnachweis für das Projekt „Vielfalt und Dialog“ 2012-2014	43.42	
13.07.2015	NIFBE - Projektförderung Regionalnetzwerk Mitte - Verwendungsnachweis 2014	43.41	
Herrenhäuser Gärten			
29.04.2015	Verwendung der vom MWK gewährten Zuwendung für die Produktion CROCODILE TROMPEUR im Rahmen der Kunstfestspiele 2014	46	
FB Soziales			
24.10.2014	Zahlenmäßiger Nachweis der Verwendung der Zuwendung gemäß Ziffer 6.2 der Vereinbarung nach § 53 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) über die Sicherstellung der Schuldnerberatung gemäß § 11 Abs. 5 SGB XII mit der Region Hannover	50	
25.11.2015	Prüfung gewährter Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	50	
FB Jugend und Familie			
06.10.2014	Handvorschüsse „Pädagogischer Etat“, „Alkoholprävention“ und „Fußball-Fan-Projekt“	51	

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
24.02.2015	Zuwendung des Landes für das Projekt „Koordinierungszentrum Kinderschutz - Kommunale Netzwerke früher Hilfen“	51	
10.03.2015	Handvorschuss "Haus der Jugend"	51	
13.03.2015	Zuwendung des Landes zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen, Projekt „Gemeinsam Wachsen Gruppen“	51	
27.03.2015	Zuwendung der Bundesagentur/Agentur für Arbeit für Maßnahmen der erweiterten, vertieften Berufsorientierung nach § 48 SGB III	51	
08.04.2015	Nachlassvermögen Lanzendörfer	51	
15.04.2015	Gewährte Hilfen zur Erziehung und der damit zusammenhängenden Kostenerstattungen und Kostenbeteiligungen	51	
20.04.2015	Zuwendung des Landes zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen, Projekt Wellcome	51	
06.07.2015	Testat Datenerhebung 2014 zum Kostenausgleich nach § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG	51	
15.07.2015	Datenerhebung 2014 zum Kostenausgleich nach § 160 Abs. 4 Satz 5 NKomVG	51	
22.07.2015	Zuwendung des Bundes zur Förderung qualifizierter Fachkräfte für Sprachförderung im Rahmen des Bundesprogramms Offensive Frühe Chancen: „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“	51	
22.07.2015	Zuwendung des Landes zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen, Projekt „Elterntreff“	51	
20.08.2015	Zuwendung des Landes zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen, Projekt "Willkommen Baby"	51	
31.08.2015	Handvorschuss "Hauswirtschaftsbetrieb Rohdenhof"	51	
FB Sport und Bäder			
23.11.2015	Geplanter Verkauf der Sportflächen "Am Moritzwinkel"	52.0, 52.1	

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
FB Senioren			
08.12.2015	Wesentliche Einnahmepositionen der Altenwohnanlage Luise-Blume-Stiftung (OE 57.05) in 2014	57	
26.05.2015	Gewährung von Altenhilfe nach § 71 SGB XII durch den FB Senioren im Rahmen der Förderung der offenen Seniorenarbeit der Arbeiterwohlfahrt Region Hannover	57 über Dez. III	
FB Planen und Stadtentwicklung			
17.04.2015	Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen: Soziale Stadt Mühlenberg, Zwischenabrechnung 2014	61.41	
30.04.2015	Ihmezentrum, Abrechnung 2014	61.41	
10.06.2015	Vahrenheide-Ost, Abrechnung zum 31.12.2014	61.41	
11.06.2015	Marktplatz Stöcken, Zwischenabrechnung 2014	61.41	
18.06.2015	Sahlkamp-Mitte, Zwischenabrechnung 2014	61.41	
19.06.2015	Wasserstadt Limmer, Zwischenabrechnung 2014	61.41	
27.07.2015	Stöcken, Zwischenabrechnung 2014	61.41	
27.07.2015	Limmer-Ost, Zwischenabrechnung 2014	61.41	
13.08.2015	Vinnhorst, Zwischenabrechnung 2014	61.41	
21.08.2015	Hainholz, Zwischenabrechnung 2014	61.41	
23.11.2015	Geplanter Verkauf der Sportflächen "Am Moritzwinkel"	61.2	
29.01.2016	Prüfung der Anlagenbuchhaltung des FB Wirtschaft 2014	61.28, 20.54	
FB Umwelt und Stadtgrün			
12.01.2015	Einnahmeabwicklung Hannoversche Pflanzentage 2014	67.02	
26.08.2015	Verwendungsnachweis „Discgolfparcours in Vahrenheide“	67.23	
<u>Sondervermögen</u>			
Eigenbetriebe			

Prüfbericht vom	Prüfungsobjekt / -inhalt	Adressat	<u>Info-Ds. Nr.</u> Im HFR Vortrag am
	Stadtentwässerung Hannover		
25.09.2015	Lagerhaltung und die dazugehörigen Arbeits- und Verfahrensabläufe	68.04	
	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover		
05.08.2015	Jahresabschluss 2014	16	
25.01.2016	Erträge in der Versichertenverwaltung	16	
	Vergaben nach VOL / VOF / VOB - Visaprüfung -		
	Bericht über die Prüfung von Auftragsvergaben durch die Zentrale Vergabepflichtstelle im 2. Halbjahr 2014		0672/2015 20.03.2015
	Bautechnische Prüfung - Visaprüfung -		
	Bericht über die Bautechnische Visaprüfung in 2014		1271/2015 01.06.2015
26.09.2014	HCC Parkhaus-Straßenbauarbeiten - Abschließende Prüfungsbemerkungen	67.23	
25.03.2015	HCC Parkhaus-Straßenbauarbeiten - Abschließende Feststellung	67.23	
07.10.2015	Schlussrechnungen zu den Bauvorhaben Laher Heide und Buchholzer Straße sowie Nachberechnungen	68	
	- Nachgängige Prüfungen -		
21.01.2016	Nachträgliche Prüfung von Einzelrechnungen nach VOL für Bauleistungen nach Rahmenvertrag	66	
26.01.2016	Nachträgliche Prüfung von Einzelrechnungen nach VOB für Bauleistungen unterhalb der Visawertgrenze	19.1/19.2	
28.01.2016	Schwerpunktprüfung Rahmenverträge „Sicherung und Verkehrslenkung von Arbeitsstellen an Straßen im Stadtgebiet Hannover	66	